

Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

2²⁰¹⁴

In diesem Heft

Christian Schreiner

Vergleichende Betrachtung der allgemeinen Rentenversicherung mit der Alterssicherung der Landwirte

diverse Autoren

Beiträge des Symposiums „Präventionsstrategien und Beispiele guter Sicherheitspraxis in der Landwirtschaft“ anlässlich des XX. Weltkongresses für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2014

Karl Friedrich Köhler

Der Auskunftsanspruch des Betroffenen hinsichtlich seiner gespeicherten Sozialdaten (§ 83 SGB X)

Herausgeber
Sozialversicherung
für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
www.svlfg.de



Herausgeber

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

www.svlfg.de

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon: 0561 9359-106

Telefax: 0561 9359-244

Verantwortlich/Redaktion

Dr. Erich Koch

Druck

Hans Meister KG, Druck- und Verlagshaus
Werner-Heisenberg-Straße 7
34123 Kassel

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder. Der Nachdruck ist nur mit Einwilligung des Herausgebers gestattet. Für unverlangte Manuskripte und Besprechungsexemplare wird keine Gewähr übernommen.

Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft

2²⁰¹⁴

In diesem Heft

Christian Schreiner

Vergleichende Betrachtung der allgemeinen
Rentenversicherung mit der Alterssicherung der Landwirte Seite 5

diverse Autoren

Beiträge des Symposiums „Präventionsstrategien
und Beispiele guter Sicherheitspraxis in der Landwirtschaft“
anlässlich des XX. Weltkongresses für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit 2014 Seite 33

Karl Friedrich Köhler

Der Auskunftsanspruch des Betroffenen hinsichtlich
seiner gespeicherten Sozialdaten (§ 83 SGB X) Seite 37

Ass. jur. Sabine Büntig

Gedanken zum Jagdpächter-Urteil
BSG, Urt. v. 03.04.2014, B 2 U 25/12 R Seite 49

Vergleichende Betrachtung der allgemeinen Rentenversicherung mit der Alterssicherung der Landwirte

Christian Schreiner

Ist die eigenständige Alterssicherung der Landwirte vor dem Hintergrund des demographischen Wandels noch zeitgemäß? Der Beitrag beruht auf der Bachelor-Thesis, die der Verfasser im Juni 2014 bei der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung vorgelegt hat. Zur Ergänzung der theoretischen Arbeit wurden Interviews mit der SVLFG (Gerhard Zindel), dem Hessischen und dem Deutschen Bauernverband, sowie Dr. Peter Mehl, dem stellvertretenden Leiter des Fachinstituts für ländliche Räume am Thünen-Institut geführt. [1]

1 Einleitung

Der demographische Wandel stellt für die Sozialversicherungen in Deutschland ein großes Problem dar. Immer mehr Rentnern stehen immer weniger Beitragszahler gegenüber. Der Generationenvertrag, der die Finanzierung der Sozialversicherung über Jahrzehnte sichergestellt hat, stößt an seine Grenzen. Bedingt durch den Strukturwandel in Deutschland, der den Agrarsektor immer mehr hat schrumpfen lassen, steht die Alterssicherung der Landwirte schon heute vor großen Herausforderungen. Im Jahr 2012 waren ca. 241.000 Menschen in der Alterssicherung der Landwirte versichert und zahlten somit Beiträge. Gleichzeitig bezogen jedoch ca. 610.000 Menschen eine Rentenleistung aus der Alterssicherung der Landwirte. [2] Für die Finanzierung dieser Leistungen sind daher immer größere Zuschüsse aus Bundesmitteln notwendig. Im April 2013 hat daher die CDU-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag gefordert, die Eigenständigkeit der Alterssicherung der Landwirte aufzuheben und diese in die gesetzliche Rentenversicherung zu integrieren. [3] Dieser Vorstoß wurde vom zuständigen Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zurückgewiesen. Jedoch lohnt sich ein Vergleich der beiden Systeme der Alterssicherung, da die grundlegenden Probleme bis heute nicht gelöst sind.

Fraglich ist also, ob die eigenständige Alterssicherung von Landwirten vor dem Hintergrund des demographischen Wandels noch zeitgemäß ist oder stattdessen der Kreis der versicherten Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung um Landwirte erweitert werden sollte.

2 Grundlagen sozialer Sicherungssysteme

Gemäß Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Aus diesem Absatz leitet sich das sog. Sozialstaatsprinzip ab. Ein wichtiges Element dieses Prinzips ist die soziale Sicherheit. Sie „verlangt

die Schaffung oder Erhaltung von Einrichtungen, die vorbeugend oder abhelfend zum Schutz des Einzelnen in Krisen und Notsituationen, wie etwa Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter, Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit usw., die notwendige Daseinshilfe gewähren.“ [4] Ziel ist folglich die gerechte Verteilung von individuellen Lebensrisiken auf die gesamte Gemeinschaft. Aus diesem Grundsatz resultieren in Deutschland fünf Säulen der sozialen Sicherung. Eine von ihnen ist die Alterssicherung. Sie dient dem Grundsatz der intertemporalen Umverteilung von Einkommen aus der Erwerbs- in die Ruhestandsphase. Dadurch soll das Lebenshaltungsniveau auch nach Wegfall des Erwerbseinkommens gesichert, Altersarmut verhindert und die Teilhabe der Altengeneration an der Entwicklung des allgemeinen Lebenshaltungsniveaus ermöglicht werden. [5] Das Erreichen dieser Ziele ist abhängig von der Konzeption der Systeme der Alterssicherung. Im Zentrum ihrer konzeptionellen Ausgestaltung steht die Frage der Finanzierung. [6]

2.1 Die gesellschaftliche Organisation der Systeme der Alterssicherung

„Am Anfang jeder modernen sozialwissenschaftlichen Betrachtung der Alterssicherung steht die Prämisse, dass es prinzipiell nur zwei Möglichkeiten für die Organisation eines Transfers realwirtschaftlicher Leistungen gibt“ [7]: Entweder wird im Erwerbsleben ein individuell zurechenbarer Kapitalstock angespart, der dann im Ruhestand zur Finanzierung des Lebensunterhalts abgebaut wird, oder es wird über die Gesellschaft ein Transfersystem organisiert. Die erste Variante wird als Kapitaldeckungsverfahren und die zweite als Umlageverfahren bezeichnet.

Nachfolgend werden diese zwei Systeme vorgestellt, da die beiden Begriffe im weiteren Verlauf dieses Beitrags überwiegend ohne weitere Erläuterung Verwendung finden.

Das Umlageverfahren und der Generationenvertrag

Der Generationenvertrag bezeichnet einen fiktiven Solidar-Vertrag zwischen den Generationen. Der Grundgedanke dieses Vertrags ist, dass die beitragszahlende Generation die rentenempfangende Generation mitversorgt. Dies geschieht in der Erwartung, dass die ihr folgende Generation die gleiche Verpflichtung übernimmt. [8] Aus diesem Grundprinzip resultiert das sogenannte Umlageverfahren. In der aktiven Zeit der Beschäftigung werden von den Versicherten Beiträge erhoben. Diese Einnahmen werden unter anderem als Renten an die inaktiven Alten transferiert.

Das Kapitaldeckungsverfahren

Eine andere Form der Finanzierung der Systeme der Alterssicherung ist das Kapitaldeckungsverfahren. Dabei sorgt im Wesentlichen jeder für sich (und seine Familie) selbst, indem ein Vermögen zur Alterssicherung angespart wird. Hierbei wird „mehr oder weniger freiwillig oder obligatorisch Geld vom laufenden Einkommen zum Aufbau eines individuell zurechenbaren Kapitalstocks in der aktiven Zeit der Beschäftigung gespart.“ [9] Dieses angesparte Vermögen wird am Kapitalmarkt gewinnbringend angelegt und in der inaktiven Zeit (Ruhestand) sukzessive abgebaut. [10]

3 Geschichte der Alterssicherung in Deutschland

3.1 Vom Kaiserreich bis zum Ende des Ersten Weltkrieges

Während die Ursprünge der Alterssicherung der Landwirte im Jahr 1957 liegen, beginnt die Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung bereits im auslaufenden 19. Jahrhundert. Am 17. November 1881 wurde im Reichstag von Reichskanzler Otto von Bismarck eine Thronrede von Kaiser Wilhelm I. verlesen, welche als „Kaiserliche Botschaft“ bekannt wurde. Sie enthielt die Ankündigung der nachfolgenden Sozialgesetzgebung. [11] 1883 wurde das „Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter“ erlassen, welchem 1884 das Unfallversicherungsgesetz folgte. 1886 wurde mit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung der erste Zweig der agrarsozialen Sicherung auf den Weg gebracht. [12] Drei Jahre später, am 22. Juni 1889, wurde dann das „Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Alterssicherung“ verabschiedet, das am 1. Januar 1891 in Kraft trat. [13] Die Gesetze waren nicht nur eine Reaktion auf das wachsende soziale Elend und die überlasteten Sicherungssysteme auf familiärer, lokaler, zünftiger und kirchlicher Basis. Die immer stärker werdende sozialde-

mokratische Bewegung stellte aus Sicht Bismarcks und der gesamten Reichsregierung eine große Gefahr für die Monarchie dar.

Ihr begegnete Bismarck mit der Doppelstrategie von „Zuckerbrot und Peitsche“. Dabei bezeichnete die „Peitsche“ das „Gesetz wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ (Sozialistengesetz), mit dem die Arbeit der Sozialdemokraten unterbunden werden sollte.

Mit der Einführung der Sozialversicherungen, dem „Zuckerbrot“, sollten die Arbeiter für den Staat gewonnen und der Sozialdemokratie entfremdet werden. [14]

Das „Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Alterssicherung“ von 1889 sah eine Versicherungspflicht für alle Arbeiter, Gehilfen Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten ab dem 16. Lebensjahr vor, ungeachtet ihres jährlichen Einkommens. Zusätzlich waren auch Angestellte kraft Gesetzes versicherungspflichtig, wenn diese ein jährliches Einkommen von 2.000 Mark nicht überschritten. [15] Anspruch auf Altersrente bestand nach der Erfüllung der Wartezeit von 30 Jahren ab dem 70. Lebensjahr. Da die durchschnittliche Lebenserwartung zu Beginn des 20. Jahrhunderts bei Frauen bei 48 und bei Männern bei 45 Jahren lag, wurde dieses hohe Renteneintrittsalter nur von sehr wenigen Menschen erreicht. Primär wurden daher Renten wegen Arbeitsinvalidität ausgezahlt (ca. 90 Prozent aller Renten). [16] Zudem wurden die Rentenversicherungsträger ermächtigt, nach dem Grundsatz „Reha vor Rente“ Heilverfahren bei Versicherten zu übernehmen, wenn Erwerbsunfähigkeit drohte. [17]

Finanziert wurde das System, welches auf dem Kapitaldeckungsverfahren basierte, nicht - wie Bismarck es wollte - allein durch Steuermittel, sondern durch Beiträge, die paritätisch von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen wurden, und durch Reichszuschüsse. Diese Zuschüsse umfassten zeitweise bis zu 40 Prozent der Gesamtausgaben. Der Beitragssatz lag bei niedrigen 1,7 Prozent. Daraus resultierten auch die entsprechend geringen Leistungen, die weit von einer Lebensstandardsicherung entfernt waren. [18]

Mit dem In-Kraft-Treten der Reichsversicherungsordnung am 1. Januar 1912 wurden die drei Zweige der Sozialversicherung, Kranken-, Unfall und Invalidenversicherung in einem Gesetz zusammengeführt. Zudem zählte von nun an auch die Hinterbliebenenversorgung zum Leistungsspektrum der Invalidenversicherung. Witwenrenten wurden zunächst jedoch nur geleistet, wenn die Witwe selbst von Invalidität betroffen war. [19] Mit dem Versicherungsgesetz für Angestellte wurde im Jahr 1913 eine eigenständige Alterssicherung für Angestellte begründet. Pflichtversichert waren alle Angestellten bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 5.000 Mark, somit

auch diejenigen, die schon in der Invalidenversicherung versicherungspflichtig waren. Als Altersgrenze wurde, im Gegensatz zum 70. Lebensjahr in der Invalidenversicherung, das 65. Lebensjahr festgelegt. Witwenrenten wurden auch geleistet, ohne dass die Invalidität der Witwe vorliegen musste. Jedoch erhielt die Angestelltenversicherung bis 1945 keine Reichszuschüsse. [20]

Die kriegsbedingte Zunahme von Invaliden- und Hinterbliebenenrenten führte zu großen Finanzierungsproblemen. Ungeachtet dessen, wurde das Renteneintrittsalter in der Invalidenversicherung 1916 von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt und somit der Angestelltenversicherung angeglichen. [21]

3.2 Von der Weimarer Republik bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs

In den Jahren der Weimarer Republik bestimmte vor allem die Inflation das Handeln auf dem Gebiet der Rentenversicherung. Mehrmals mussten die Renten inflationsbedingt erhöht und das Leistungsrecht eingeschränkt werden.

Die im Kapitaldeckungsverfahren aufgebauten Kapitalstöcke wurden durch die Inflation praktisch vollständig vernichtet. Dies machte 1924 die Einführung des Umlageverfahrens und eine deutliche Erhöhung des Beitragsniveaus notwendig. [22] Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurde das Prinzip der Selbstverwaltung durch das Führerprinzip abgelöst. Das eingeführte Umlageverfahren wurde wieder zu Gunsten eines Kapitaldeckungsverfahrens abgeschafft. Die in diesem System generierten Überschüsse wurden gezielt zur Deckung der Rüstungsausgaben verwendet. [23]

1938 wurde der Kreis der versicherten Personen in der Angestelltenversicherung durch das Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk um Handwerker erweitert. Dies diente zum einen dem langfristigen Ziel der Nationalsozialisten, eine Staatsbürgerversicherung einzuführen, und zum anderen gehörten die Handwerker zum besonders umworbenen Mittelstand. Juden und andere von den Nationalsozialisten verfolgte Personengruppen wurden aus dem Sozialversicherungssystem ausgeschlossen und verloren ihre Ansprüche. [24]

1941 wurde die Krankenversicherung der Rentner eingeführt. Somit waren Rentenbezieher von nun an auch automatisch krankenversichert.

3.3 Von der Nachkriegszeit bis zum Mauerfall

Nach der Kapitulation und dem Zusammenbruch des Dritten Reiches entwickelten sich die Sozialversicherun-

gen in der sowjetischen Besatzungszone und im Westteil Deutschlands in unterschiedlicher Art und Weise. Während im Westen das bisherige Rentensystem in seinen Grundzügen beibehalten und ausgebaut wurde, entstand in der sowjetischen Besatzungszone eine Einheitsversicherung für alle Zweige der Sozialversicherung unter der Leitung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. [25]

Die von den Nationalsozialisten abgeschaffte Selbstverwaltung wurde im Westen wieder eingeführt und die Trennung der Rentenversicherung für Angestellte und Arbeiter beibehalten. Doch ein größeres Problem in der Nachkriegszeit war die schwache Einnahmehbasis. Im Zuge der Währungsreform 1948 im Westteil Deutschlands wurden die Renten im Verhältnis 1:1 von Reichsmark auf D-Mark umgestellt, während die übrige Währungsumstellung im Verhältnis von 1:10 erfolgte. [26] Die Kapitalanlagen, die während der NS-Zeit überwiegend in Rüstungsanleihen geflossen waren, waren nun praktisch wertlos geworden. Die gesamte Wirtschaft lag darnieder, die Renten blieben auf sehr niedrigem Niveau. In der Folge des „Wirtschaftswunders“ stiegen Erwerb- und Vermögenseinkommen deutlich. Die Renten jedoch, die nicht an die Wirtschaftsentwicklung gekoppelt waren, blieben weiter sehr niedrig. Bei einem mittleren Monatsgehalt von 350 Mark betrug die Durchschnittsrente Mitte der 50er-Jahre nur 60 bis 80 Mark. Den entscheidenden Schritt aus diesem Problem brachte die große Rentenreform des Jahres 1957. [27]

Bundeskanzler Konrad Adenauer brachte mit der Rentenreform die entscheidende Umstellung im deutschen Rentensystem. Das Kapitaldeckungsverfahren wurde abgeschafft, zunächst zu Gunsten eines Abschnittsdeckungsverfahrens [28] als Schritt zu einem voll umlagefinanzierten System. Der sog. Generationenvertrag sollte die Finanzierung des Rentensystems auf Dauer sichern.

Die Renten wurden im Zuge der Reform an die Lohnniveauentwicklung angebunden und somit wurde die Rente von einem „Zuschuss“ zur Finanzierung des Lebensunterhaltes zu einer echten Lohnersatzleistung. [29] Außerdem brachte die Reform eine deutliche Angleichung der Bestimmungen für Arbeiter und Angestellte mit sich und eine Altersrente für Frauen wurde eingeführt. [30]

Gleichzeitig wurde im Jahr 1957 mit dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) eine eigenständige Alterssicherung für Landwirte geschaffen. Eine gesetzliche Absicherung der Landwirte im Alter war notwendig geworden, weil sich im Verlauf der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gezeigt hatte, dass die traditionelle familiäre Absicherung nicht mehr ausreichend sichergestellt werden konnte. Bis zur Einführung der Altershilfe wurden die Landwirte nach der Hofabgabe ausschließlich von ihrem Nachfolger mit Naturalien versorgt (Alten-

teil). [31] Insgesamt verbesserten sich in Deutschland die allgemeinen Lebensverhältnisse und so stiegen auch die Bedürfnisse der bäuerlichen Familien, insbesondere diejenigen, die nur über Bargeld und nicht über das landwirtschaftliche Altenteil zu decken waren. [32] Die Landwirte übergaben ihren Hof oft sehr spät, meist erst mit dem Tod an die nachfolgende Generation, da sie auf Grund des unzureichenden Altenteils auf das landwirtschaftliche Einkommen angewiesen waren. Dadurch verschlechterte sich die Altersstruktur innerhalb der Landwirtschaft. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte den ehemaligen Landwirten im Alter ein Bargeldzuschuss zu dem gewährt werden, was sie vom Betriebsnachfolger erhielten. Um die im agrarstrukturellen Sinn zu späte Hofabgabe zu verhindern, wurde die Gewährung des Altersgeldes an die Abgabe des Hofes an die nachfolgende Generation geknüpft (Hofabgabeklausel). Abgesichert waren zunächst nur Landwirte und deren Witwen und Witwer. Der Beitrag betrug monatlich 10 DM, das monatliche Altersgeld belief sich auf 60 DM für Verheiratete und 40 DM für Unverheiratete nach Vollendung des 65. Lebensjahres. [33]

Bald nach der Einführung der Altershilfe für Landwirte wurde deutlich, dass die Ausgaben nicht durch die Beiträge der Landwirte allein gedeckt werden konnten. Aus diesem Grund wurde 1961 die Defizitdeckung des Bundes eingeführt. Damit trug der Bund die Kosten eines Kalenderjahres, die nicht durch die Beitragseinnahmen refinanziert werden konnten. Bereits 1968 wurde diese Defizithaftung de jure wieder abgeschafft. Stattdessen wurde eine Höchstgrenze für die der Altershilfe der Landwirte zur Verfügung stehenden Bundesmittel festgelegt. Da diese Höchstgrenze immer wieder den agrarpolitischen Notwendigkeiten angepasst wurde, blieb das Prinzip der Defizithaftung bestehen. [34]

In den folgenden Jahren, bis in die Mitte der 70er-Jahre, war die Entwicklung der Altershilfe für Landwirte von Erweiterungen des versicherten Personenkreises und des Leistungsspektrums geprägt. So wurde 1963 eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eingeführt, 1965 die Versicherungspflicht auf mitarbeitende Familienangehörige ausgeweitet, Rehabilitations-Maßnahmen sowie Betriebs- und Haushaltshilfe eingeführt. 1969 wurde die Landabgaberente eingeführt und 1975 das Waisengeld. [35]

In der Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter wurde 1969 das Abschnittddeckungsverfahren durch ein reines Umlageverfahren ersetzt. [36] 1972 wurde die Rentenversicherung auch für Selbstständige und Hausfrauen geöffnet und neben der Altersrente für langjährig Versicherte auch die Altersrente für Schwerbehinderte eingeführt. Die folgenden Jahre standen dann im Zeichen der Konsolidierung der Rentenkassen. Dies

geschah insbesondere auch durch geringere Rentenanpassungen und weitere Beitragssatzsteigerungen. [37]

Ebenfalls im Jahr 1972 wurde mit dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte der dritte Zweig der agrarsozialen Sicherung auf den Weg gebracht. [38]

1983 wurde die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung auf selbstständige Künstler und Publizisten ausgeweitet. Drei Jahre später, im Jahr 1986, wurden durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz erstmals Kindererziehungszeiten im Rentenrecht berücksichtigt. Zudem wurden Männer und Frauen bei den Hinterbliebenenrenten gleichgestellt. [39]

3.4 Von der Wiedervereinigung bis heute

Durch das Rentenreformgesetz, welches 1989 vom deutschen Bundestag verabschiedet wurde, wurde die Reichsversicherungsordnung durch das neue Sozialgesetzbuch Sechs (SGB VI) ersetzt. Da die Regelungen zeitgleich auch in den neuen Bundesländern eingeführt werden sollten, trat das Gesetz erst zum 1. Januar 1992 in Kraft. Millionen von Versicherten wurde so in die gesetzliche Rentenversicherung integriert. Mit dem Rentenüberleitungsgesetz wurde das westdeutsche Rentensystem auf die Gebiete der ehemaligen DDR ausgeweitet. [40]

Das Rentenreformgesetz von 1992 brachte außerdem eine Verlängerung der Kindererziehungszeiten auf drei Jahre für Geburten ab 1991, eine stufenweise Anhebung der Altersgrenzen für verschiedene Renten und versicherungsmathematische Rentenabschläge mit sich. [41]

Auch die Alterssicherung der Landwirte sollte auf die neuen Bundesländer ausgeweitet werden. Dies ging mit einer umfassenden Reform des gesamten Systems einher. Das Agrarsozialreformgesetz trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Das bisherige Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) wurde durch das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) abgelöst. Zentraler Bestandteil dieser Reform war die Einführung der sog. Bäuerinnenversicherung. Ehepartner von Landwirten galten von nun an, dem Gesetz nach, als Landwirte und unterlagen somit der Versicherungspflicht. Außerdem gab es deutliche Annäherungen an die gesetzliche Rentenversicherung im Bereich des Beitrags- und Leistungsrechts. Die Beitragsberechnung wurde an die gesetzliche Rentenversicherung gekoppelt und die Rentenberechnung angeglichen. Zudem wurde das Beitragszuschussrecht völlig umgestaltet und die Defizithaftung des Bundes wieder eingeführt. Seither werden einige Änderungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung auch parallel in der Alterssicherung der Landwirte umgesetzt. [42]

Im weiteren Verlauf des Jahres 1995 wurde parallel neben der gesetzlichen Pflegeversicherung auch die landwirtschaftliche Pflegeversicherung eingeführt. [43]

Eine wichtige Änderung, die parallel in beiden Systemen der Alterssicherung umgesetzt wurde, war der Aufbau einer geförderten kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge („Riester-Rente“) durch das Altersvermögensgesetz aus dem Jahr 2001. Weil die Alterssicherung nicht mehr allein durch staatliche Leistungen sichergestellt werden konnte, werden seither privatrechtliche Altersvorsorgeverträge von Seiten des Staates finanziell gefördert. [44]

Eine weitere wichtige Änderung, die sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der Alterssicherung der Landwirte umgesetzt wurde, betrifft die Anhebung der Altersgrenzen im Jahr 2007. Durch das Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz wurde die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf 67 erhöht. [45]

Das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, welches am 1. Juli 2014 in Kraft trat, brachte Veränderungen vor allem in Bezug auf die Rente für besonders langjährig Versicherte. In beiden Systemen der Alterssicherung wurde das Renteneintrittsalter nach 45-jähriger Wartezeit für bestimmte Jahrgänge auf 63 Jahre herabgesetzt (siehe 4.3.2).

4 Vergleich der Systeme

4.1 Organisation

Die Träger der GRV und der AdL sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(GRV) Gemäß § 125 SGB VI werden die Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung von Regional- und Bundesträgern wahrgenommen. Bundesträger sind die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Knappschaft-Bahn-See mit Hauptsitz in Bochum und die DRV Bund mit Hauptsitz in Berlin. Letztere nimmt auch die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und die gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der GRV wahr. Daneben gibt es 14 Regionalträger (z.B. DRV Hessen).

Diese Struktur besteht seit der Organisationsreform im Jahr 2005. Aus der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger bildete sich die DRV Bund, die 40 Prozent aller Versicherten betreut. Für fünf Prozent der Versicherten ist die DRV Knappschaft-Bahn-See zustän-

dig, die sich aus der Bundesknappschaft, der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse gebildet hat. Die restlichen 55 Prozent der Versicherten werden von den einzelnen Regionalträgern, als Nachfolger der Landesversicherungsanstalten, betreut. [46] Die Versicherten wurden und werden nach einem bestimmten Schlüssel auf die einzelnen Träger aufgeteilt. Von Bedeutung sind hierbei u.a. der Wohnsitz oder die Beschäftigung in einer bestimmten Branche.

Die Regionalträger unterliegen der Rechtsaufsicht der Sozialministerien der jeweiligen Bundesländer. DRV Bund und Knappschaft-Bahn-See unterliegen als bundesunmittelbare Versicherungsträger der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes (§ 90 SGB IV). Das für die GRV zuständige Ministerium auf Bundesebene ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. [47]

(AdL) Gemäß § 49 ALG ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) Träger der AdL. Im Bereich der AdL führt sie die Bezeichnung landwirtschaftliche Alterskasse. Bis zum Ende des Jahres 2012 existierten noch neun Verwaltungsgemeinschaften, bestehend aus acht regionalen Trägern und der Sozialversicherung für den Gartenbau. Zur gemeinsamen Steuerung und Koordinierung gab es einen gemeinsamen Spitzenverband. Auf Grund sinkender Versichertenzahlen wuchs der Reformdruck. So wurde zum 1. Januar 2013 mit der SVLFG ein Bundesträger für die gesamte landwirtschaftliche Sozialversicherung errichtet. Seit dieser Organisationsreform sind mit der Alterssicherung und der Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung alle Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bei einem Träger vereint. Sitz der Hauptverwaltung der SVLFG ist Kassel. [48]

Die SVLFG unterliegt der Rechtsaufsicht des Bundesversicherungsamtes. [49] Im Gegensatz zur GRV ist die Zuständigkeit der Ministerien auf Bundesebene zweigeteilt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist für das Organisationsrecht und das materielle Recht (Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht) zuständig, während das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für den Haushalt (Bereitstellung der Bundesmittel) verantwortlich ist. [50]

Wie bereits zu Beginn des Abschnitts erwähnt, sind die genannten Träger jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Es handelt sich um „mitgliedschaftlich organisierte rechtsfähige Verbände des öffentlichen Rechts, die staatliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrnehmen und durch staatlichen Hoheitsakt entstanden sind und denen notwendigerweise das Recht auf Selbstverwaltung zusteht“. [51] Durch das Prinzip der Selbstverwaltung wird den Beitragszahlern die Möglichkeit der Mitbestimmung gegeben. Organe der Selbstverwaltung

sind die Vertreterversammlung und der Vorstand. Durch regelmäßig stattfindende Sozialwahlen wird die Zusammensetzung der Vertreterversammlung bestimmt. Diese beschließt die Haushalte der Versicherungsträger und trifft Entscheidungen in den Bereichen Finanzen, Personal, Leistungen, Organisation und Rehabilitation. [52]

4.2 Versicherter Personenkreis

(GRV) In den §§ 1-8, dem ersten Kapitel des SGB VI, ist der Kreis der versicherten Personen genannt.

Den größten Teil der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung machen die Beschäftigten aus. Sie sind nach § 1 SGB VI versicherungspflichtig. Zu ihnen zählen neben Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, auch Auszubildende, Menschen mit Behinderung in anerkannten Werkstätten bzw. Anstalten und Heimen, Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken für eine Erwerbstätigkeit ausgebildet werden, und Mitglieder geistlicher Genossenschaften. Von den 35,5 Millionen Menschen, die am 31. Dezember 2011 in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, gehörten mehr als 75 Prozent dieser Gruppe an. [53]

Des Weiteren sind nach § 2 SGB VI auch einige selbstständig Tätige in der GRV versicherungspflichtig. Dies sind Lehrer, Erzieher und Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Zudem unterliegen Hebammen, Entbindungspfleger, Seelotsen, Künstler, Publizisten, Hausgewerbetreibende, Küstenschiffer, Küstenfischer und in die Handwerksrolle eingetragene Gewerbetreibende der Versicherungspflicht. Ebenso unterliegen der Versicherungspflicht nach § 2 SGB VI Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Gemäß § 3 SGB VI sind Personen in der Zeit versicherungspflichtig, für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen versicherungspflichtig sein. Auch Wehr- oder Zivildienstleistende sind dem Grunde nach versicherungspflichtig, was jedoch seit der Aussetzung der Wehrpflicht im Jahr 2011 keine Anwendung mehr findet. Zudem sind Personen in der Zeit versicherungspflichtig, in der sie sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art befinden, Sozialleistungen (ausgenommen Arbeitslosengeld II) oder Vorruhestandsgeld beziehen. Personen, die auf Grund von Organ- oder Gewebespenden für den Ausfall

von Arbeitseinkünften Leistungen beziehen, sind ebenfalls versicherungspflichtig.

Nach § 4 SGB VI besteht für einige Personenkreise die Möglichkeit sich auf Antrag pflichtversichern zu lassen. Zu diesen Personenkreisen gehören Entwicklungshelfer sowie im Ausland beschäftigte Deutsche und Angehörige einiger weiterer Länder. Auch dazu zählen Selbstständige, die nicht nur vorübergehend selbstständig tätig sind, Sozialleistungsbezieher, die nicht nach § 3 SGB VI versicherungspflichtig sind und Personen, die während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder Ausführung von Leistungen zur Teilhabe ohne Anspruch auf Krankengeld krankenversichert sind.

Versicherungsfreiheit besteht nach § 5 SGB VI für Beamte und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und beamtenähnliche Beschäftigte. Versicherungsfrei sind auch Geistliche, Kirchenbeamte und Mitglieder geistlicher Genossenschaften, wenn diese Anspruch auf Versorgung bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter haben. Ebenso sind Personen, die eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ausüben, kurzfristig Beschäftigte, Studenten während eines vorgeschriebenen Praktikums und Altersvollrentner versicherungsfrei.

Gemäß § 6 SGB VI besteht für bestimmte Personenkreise auf Antrag die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht. Zu diesen gehören Mitglieder öffentlich-rechtlicher Versorgungseinrichtungen oder berufsständiger Versorgungseinrichtungen, zudem Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen bei Anwartschaft auf Versorgung sowie nichtdeutsche Besatzungsmitglieder deutscher Schiffe. Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben haben die Möglichkeit, sich nach Zahlung von 216 Pflichtbeiträgen von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Die Möglichkeit der Befreiung haben auch einige Selbstständige und Personen, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben.

Nach § 7 SGB VI besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung für Personen, die nicht versicherungspflichtig sind (für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres). Ebenfalls versichert sind nach § 8 SGB VI Personen, die nachversichert sind.

(AdL) Der Kreis der versicherten Personen in der Alterssicherung der Landwirte ist weitaus kleiner als in der GRV. Gesetzlich festgehalten ist dieser auch hier im ersten Kapitel des entsprechenden Gesetzes, in den §§ 1-5 ALG.

Versicherungspflichtig sind nach § 1 Abs. 1 ALG landwirtschaftliche Unternehmer. Dies sind alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten-

und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft. Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Zusätzlich muss das Unternehmen eine von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau festgelegte Mindestgröße erreichen. Im Jahr 2012 machten die landwirtschaftlichen Unternehmer ca. 67 Prozent der Versicherten in der Alterskasse der Landwirte aus. [54]

Gemäß § 1 Abs. 3 ALG gelten Ehegatten von Landwirten als Landwirte nach Abs. 1 und unterliegen somit der Versicherungspflicht, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte nicht voll erwerbsgemindert ist. Wie unter 3.4 beschrieben, gibt es diese sog. Bäuerinnenversicherung erst seit dem 1. Januar 1995. Seit dem 1. Januar 2013 werden auch eingetragene Lebenspartner wie Ehegatten in die Versicherungspflicht miteinbezogen. Ebenfalls versicherungspflichtig sind mitarbeitende Familienangehörige, wenn diese hauptberuflich im Unternehmen des Landwirts tätig sind.

Versicherungsfrei sind nach § 2 ALG Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben. Ebenfalls versicherungsfrei sind Personen, die bei Beginn der Versicherung die Wartezeit von fünf Jahren nicht mehr erfüllen können. Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung auch, sind Rentenbezieher (hier nach Abgabe des Hofes) versicherungsfrei. Eine Doppelversicherung soll dadurch ausgeschlossen werden, dass mitarbeitende Familienangehörige versicherungsfrei sind, wenn sie bereits als Landwirt der Versicherungspflicht unterliegen.

Parallel zu § 6 SGB VI besteht auch in der Alterssicherung der Landwirte durch § 3 ALG für einige Personengruppen die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Hierzu gehören Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige, deren außerlandwirtschaftliches Einkommen 4.800 Euro pro Jahr übersteigt und solche, die Arbeitslosengeld II beziehen. Ebenso besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der AdL bei Versicherungspflicht in der GRV durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, nicht erwerbsmäßiger Pflege oder durch die Ableistung von Wehr- und Zivildienst.

Auch das ALG sieht, wie das SGB VI, die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung vor. § 4 ALG regelt, dass sich Ehegatten von ehemaligen Landwirten freiwillig versichern können, wenn sie weder versicherungspflichtig, versicherungsfrei noch von der Versicherungspflicht befreit sind, sie das 18. Lebensjahr vollendet und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, sie keine Rente beziehen und der ehemalige Landwirt Rente bezieht. Folglich ist der betroffene Personenkreis in der AdL nur sehr klein. Freiwillig versichern können sich

demnach nur Ehegatten von Landwirten, deren Versicherungspflicht von der Tätigkeit des anderen Ehegatten als Landwirts abhängig war und diese nun durch seine Verrentung weggefallen ist.

Gemäß § 5 ALG besteht in der AdL die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung. Eine solche Regelung gibt es explizit im SGB VI nicht. Landwirte können sich hiernach freiwillig weiterversichern, wenn sie ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben oder deren Umfang reduzieren (Wegfall der Versicherungspflicht), die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben, die von 15 Jahren noch nicht erfüllt haben, keine Rente beziehen und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben.

Im Jahr 2012 waren insgesamt 241.232 Personen in der Alterssicherung der Landwirte versichert. [55] Dies entspricht ca. 0,7 Prozent der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

4.3 Leistungsspektrum

4.3.1 Leistungen zur Teilhabe und ergänzende Leistungen

Die AdL erbringt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie sonstige und ergänzende Leistungen „unter der Zielsetzung, ein Ausscheiden ihrer Versicherten aus dem Erwerbsleben zu verhindern, bzw. sie wieder in das Erwerbsleben zu integrieren und damit letztlich die Vermeidung frühzeitiger Berentungen wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung zu erreichen“. [56] Dies gilt entsprechend für die GRV. Zusätzlich zählen hier Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zum Leistungsspektrum (vgl. § 7 ALG/§ 9 SGB VI). In beiden Systemen gilt der Grundsatz „Reha vor Rente“.

Die aufgeführten Leistungen werden erbracht, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierbei verweist das ALG auf die Regelungen des SGB VI. Nach § 10 SGB VI haben Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wenn durch Leistungen zur Teilhabe die oben aufgeführten Ziele erreicht werden können. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 11 SGB VI haben Versicherte erfüllt, die die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben oder eine Erwerbsminderungsrente beziehen. Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gelten erleichterte Voraussetzungen. Für Umfang und Ort der Leistungen verweist das ALG ebenfalls auf die Regelungen des SGB VI.

Im Gegensatz zu den Trägern der GRV betreiben die Träger der AdL allerdings keine eigenen Rehabilitationseinrichtungen. Nach Aussage der SVLFG ergibt sich

hieraus kein Nachteil für die AdL. Da die AdL nur wenig mehr als 6000 Rehabilitationsmaßnahmen pro Jahr mit unterschiedlichen Indikationen durchführe, könnten eigene Reha-Einrichtungen nicht ausgelastet werden.

Der größte Unterschied zwischen der GRV und der AdL im Bereich Rehabilitation besteht in der landwirtschaftsspezifischen Leistungsart der Betriebshilfe. Für Landwirte ist es unerlässlich, dass das landwirtschaftliche Unternehmen im Falle ihres Ausfalles weiter bewirtschaftet wird. Dafür stellen die Träger der AdL im Fall von Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft oder medizinischen Rehabilitationsleistungen eine Ersatzkraft oder tragen die Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft. Somit soll die Weiterführung des landwirtschaftlichen Unternehmens ermöglicht und die Erhaltung der Einkommensgrundlage sichergestellt werden. Betriebshilfe kann auch beim Tod des Landwirts geleistet werden. [57]

Eine weitere landwirtschaftsspezifische Leistung stellt das Überbrückungsgeld dar. Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Witwen oder Witwer nach dem Tod des versicherten Landwirts Überbrückungsgeld, wenn sie das landwirtschaftliche Unternehmen als versicherungspflichtiger Landwirt weiterführen.

Einen Anspruch auf Betriebshilfe gibt es in der GRV nicht. Jedoch kann für Versicherte Anspruch auf Übergangsgeld bestehen. Dieses soll gegebenenfalls das durch die Teilnahme an einer Leistung zu Teilhabe entfallende Entgelt ersetzen.

Sowohl das SGB VI als auch das ALG sehen unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung von Haushaltshilfe vor, wenn die Weiterführung des Haushaltes durch die Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe nicht mehr möglich ist.

4.3.2 Rentenleistungen

Regelaltersrente

Sowohl das SGB VI als auch das ALG enthalten Regelungen zur Regelaltersrente. § 35 SGB VI und § 11 ALG definieren jedoch unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Anspruchsvoraussetzungen der Regelaltersrente dargestellt:

Tabelle 1 Regelaltersrente [58]

Rentenart (Rentenartfaktor)	GRV	AdL
Renten wegen Alters		
Regelaltersrente (1,0)	1. Regelaltersgrenze: 67 Lbj. (Anhebung bis 2031) 2. Wartezeit: 5 Jahre	1. Regelaltersgrenze: 67 Lbj. (Anhebung bis 2031) 2. Wartezeit: 15 Jahre 3. Landwirte: Hofabgabe

Auffällig ist hierbei die längere Wartezeit in der AdL und die zusätzliche Voraussetzung der Hofabgabe, die, wie unter 3.3 erwähnt, agrarpolitische Ursachen hat.

Rente für langjährig Versicherte

Während die Regelaltersrente nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden kann, gibt es in beiden Systemen Rentenleistungen, bei denen dies möglich ist.

(GRV) Eine dieser Möglichkeiten in der GRV ist die Rente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI. Voraussetzungen hierfür sind das Erreichen der Altersgrenze von 67 Jahren (Anhebung wie bei der Regelaltersgrenze von 65 auf 67) und die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.

(AdL) Eine Altersrente für langjährig Versicherte gibt es dem Wort nach nicht in der AdL. Jedoch besteht auch hier die Möglichkeit eines vorzeitigen Altersrentenbezuges. Gemäß § 12 ALG können Landwirte (nicht mitarbeitende Familienangehörige) die Altersrente bis zu zehn Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn sie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben, die Hofabgabe erfolgt ist und der Ehegatte bereits Anspruch auf Altersrente hat oder gehabt hat.

Zusätzlich besteht für Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige in der AdL die Möglichkeit, die Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres, nach Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren, in Anspruch zu nehmen. Die Hofabgabeklausel gilt für Landwirte auch in diesem Fall.

Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme wird die Rente sowohl in der GRV als auch in der AdL um 0,3 Prozent gekürzt.

Rente für besonders langjährig Versicherte

Mit der Anhebung der Altersgrenzen von 65 auf 67 Jahre wurde zum 1. Januar 2012 in beiden Sicherungssystemen die Möglichkeit für besonders langjährig Versicherte geschaffen, mit 65 Jahren abschlagsfrei in Altersrente zu gehen. Durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, welches am 1. Juli 2014 in Kraft trat, wurde diese Altersgrenze für bestimmte Jahrgänge auf 63 herabgesetzt.

(GRV) Gemäß § 38 SGB VI haben Versicherte Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben. Seit dem 1. Juli 2014 haben Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, i. S. d. § 236 b SGB VI frühestens Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben. Dieses Renteneintrittsalter gilt jedoch nur für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind. Für die späteren Jahrgänge wird die Altersgrenze in zwei Monatsschritten auf das Alter 64 Jahre und 10 Monate angehoben.

(AdL) Auch diese Rentenart wird im ALG nicht wörtlich erwähnt. Gemäß § 23 Abs. 8 ALG gibt es jedoch bei der oben genannten Rente nach 35-jähriger Wartezeit keinen Abschlag, wenn die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt ist. Folglich haben Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben. Die Hofabgabeklausel ist entsprechend zu berücksichtigen. Durch Art. 2 des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde § 87 c in das ALG eingefügt. Hiernach wird das Renteneintrittsalter, für die gleichen Jahrgänge wie in der GRV, auf 63 Jahre abgesenkt. Über den Umweg der ausbleibenden Minderung der Rente bestehen hierbei in beiden Systemen die gleichen Rentenzugangsvoraussetzungen für besonders langjährig Versicherte (mit Ausnahme der Hofabgabeklausel).

Da weitere Altersrenten nur in der GRV vorzufinden sind, wird auf eine detaillierte Beschreibung verzichtet. [59] Die Anspruchsvoraussetzungen werden stattdessen in tabellarischer Form dargestellt. Die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute ist Teil der knappschaftlichen Rentenversicherung und findet nur der Vollständigkeit halber Erwähnung.

Tabelle 2 Renten wegen Alters [60]

Rentenarten (Rentenartfaktor)	GRV	AdL
Renten wegen Alters		
Altersrente für schwerbehinderte Menschen (1,0)	1. Regelaltersgrenze: 65. Lbj. (Anhebung von 63 auf 65 bis 2031) Vorzeitige Inanspruchnahme ab: 62 Lbj. (Anhebung von 60 auf 62) 2. Wartezeit: 35 Jahre 3. Schwerbehinderung	/
Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (1,0)	1. Altersgrenze: 62. Lbj. (Anhebung von 60 auf 62 bis 2031) 2. Wartezeit: 25 Jahre	/
Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (1,0)	1. vor 1. Januar 1952 geboren 2. Altersgrenze: 60 Lbj. 3. a) arbeitslos bei Rentenbeginn b) Altersteilzeitarbeit 4. 8 Jahre Pflichtbeiträge in den letzten 10 Jahren vor Rentenbeginn 5. Wartezeit: 15 Jahre	/
Altersrente für Frauen (1,0)	1. weibliche Versicherte 2. vor 1. Januar 1952 geboren 3. Altersgrenze: 65 Lbj. Vorzeitige Inanspruchnahme ab: 60. Lbj. 4. nach Vollendung des 40. Lbj. mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge 5. Wartezeit: 15 Jahre	/

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Neben Altersrenten werden in beiden Systemen der Alterssicherung auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geleistet. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Rentenzugangsvoraussetzungen im Überblick.

Tabelle 3 Renten wegen Erwerbsminderung [61]

Rentenart (Rentenartfaktor)	GRV	AdL
Renten wegen Alters		
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (0,5)	1. vor Erreichen der Regelaltersgrenze 2. teilweise erwerbsgemindert 3. in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der EM min. 3 Jahre Pflichtbeiträge 4. Wartezeit: 5 Jahre	1./ 2.-4. wie in der GRV 5. Hofabgabe (für Landwirte)
Rente wegen voller Erwerbsminderung (1,0)	1. Erreichen der Regelaltersgrenze 2. voll erwerbsgemindert 3. in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der EM min. 3 Jahre Pflichtbeiträge 4. Wartezeit: 5 Jahre	1./ 2.-4. wie in der GRV 5. Hofabgabe (für Landwirte)

Zur Definition der vollen bzw. teilweisen Erwerbsminderung verweist § 13 ALG auf die Regelungen des § 43 SGB VI. Hiernach liegt teilweise Erwerbsminderung bei einem Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von drei bis unter sechs Stunden und volle Erwerbsminderung bei einem Restleistungsvermögen von unter drei Stunden vor. Renten wegen voller Erwerbsminderung werden auch geleistet, wenn ein Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von drei bis unter sechs Stunden festgestellt wurde, aber der Versicherte arbeitslos ist bzw. kein Teilzeitarbeitsplatz vorhanden ist (verschlossener Arbeitsmarkt). [62]

Sowohl in der GRV als auch in der AdL ist der Abschlag für eine Inanspruchnahme vor Vollendung des 65. Lebensjahres auf 10,8 Prozent begrenzt. Beim Vergleich der Anspruchsvoraussetzungen ist auffällig, dass in der AdL die Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht ausgeschlossen ist. Erwerbsminderungsrenten sind folglich in der AdL als lebenslange Renten konzipiert. Wird nach Erreichen der Regelaltersgrenze der Anspruch auf Regelaltersrente von Amts wegen festgestellt (§ 44 Abs. 1 ALG i. V. m. § 115 Abs. 3 SGB VI), wird nach § 27

Abs. 1 ALG nur eine Rente gezahlt. Weil bei der Berechnung der Altersrente z. B. Zurechnungszeiten, die bei der Erwerbsminderungsrente zu berücksichtigen waren, als Rentenbezugszeiten berücksichtigt werden (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 ALG) und ggf. weitere Zeiten, die nach Eintritt der Erwerbsminderung zurückgelegt worden waren, hinzukommen, ist die Altersrente i. d. R. höher als die Erwerbsminderungsrente (siehe 4.3.3). Deshalb wird, nach Auskunft des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, regelmäßig die Altersrente gezahlt, während die Erwerbsminderungsrente ruht.

Renten wegen Todes

Nachfolgend sind die Anspruchsvoraussetzungen für Renten wegen Todes dargestellt.

Tabelle 4 Renten wegen Todes [63]

Rentenarten (Rentenartfaktor)	GRV	AdL
Renten wegen Alters		
Kleine Witwenrente oder Witwerrente (0,25) (im Sterbequartal 1,0)	1. Witwe oder Witwer 2. nicht wieder geheiratet 3. Wartezeit: 5 Jahre 4. Ehedauer mindestens 1 Jahr Rentenleistung für maximal 24 Kalendermonate	/
Große Witwenrente oder Witwerrente (0,55) (im Sterbequartal 1,0)	1. Witwe oder Witwer 2. nicht wieder geheiratet 3. Wartezeit: 5 Jahre 4. a) Erziehung eines unter 18-jährigen Kindes b) Vollendung des 47. Lebensjahres c) Erwerbsminderung 5. Ehedauer mindestens 1 Jah	/ 1.-5. wie in der GRV 6. Hofabgabe (für Landwirte)
Erziehungsrente (1,0)	1. bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze 2. Ehescheidung nach dem 30. Juni 1977 3. Tod des geschiedenen Ehegatten 4. Erziehung eines Kindes 5. nicht wieder geheiratet 6. Wartezeit: 5 Jahre	/

Halbwaisenrente	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tod eines Elternteils 2. ein unterhaltspflichtiger Elternteil 3. Wartezeit: 5 Jahre Anspruch bis zur Vollendung des 18. Lbj. bzw. des 27. Lbj. bei Ausbildung oder Behinderung 	Anspruchsvoraussetzungen wie in der GRV
Vollwaisenrente	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tod eines Elternteils 2. kein unterhaltspflichtiger Elternteil 3. Wartezeit: 5 Jahre Anspruch bis zur Vollendung des 18. Lbj. bzw. des 27. Lbj. bei Ausbildung oder Behinderung 	Anspruchsvoraussetzungen wie in der GRV

Kleine Witwen- bzw. Witwerrenten und Erziehungsrenten werden in der AdL nicht geleistet. Für die Regelung von Waisenrenten verweist § 15 ALG auf § 48 SGB VI. Die Anspruchsvoraussetzungen sind folglich identisch. Jedoch unterscheiden sich die Leistungen nach ihrem Rentenartfaktor (siehe 4.3.3). Während in der GRV der Rentenartfaktor für eine Halbwaisenrente 0,1 und eine Vollwaisenrente 0,2 beträgt, ist der Faktor in der AdL einheitlich auf 0,2 festgelegt. Eine unterschiedliche Rentenhöhe ergibt sich jedoch aus einem Zuschlag, der für die Vollwaisenrente errechnet wird.

Vorzeitige Wartezeiterfüllung

Sowohl das SGB VI als auch das ALG sehen die Möglichkeit einer vorzeitigen Wartezeiterfüllung vor. Während dies in der AdL nur bei Renten wegen Todes und wegen Erwerbsminderung möglich ist, bezieht sich das SGB VI hierbei auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren. Somit ist zusätzlich die Regelaltersrente mit eingeschlossen.

(GRV) Gemäß § 53 Abs. 1 SGB VI ist die Wartezeit vorzeitig erfüllt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Tod des Versicherten durch einen im Gesetz genannten Tatbestand eintritt. Hierzu zählt neben dem Arbeitsunfall und der Berufskrankheit, der Wehr- und Zivildienstbeschädigung auch der Gewahrsam nach dem Häftlingshilfegesetz. Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ist die Wartezeit nur vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte bei deren Eintritt versicherungspflichtig waren oder in den letzten zwei Jahren davor mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge nachgewiesen haben.

Ebenso ist die Wartezeit vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung

einer Ausbildung voll erwerbsgemindert werden oder sterben und in den letzten zwei Jahren zuvor mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge nachgewiesen haben.

(AdL) Die Möglichkeiten zur vorzeitigen Wartezeiterfüllung sind in der AdL im Vergleich zur GRV nur sehr begrenzt. § 17 Abs. 2 ALG regelt, dass die Wartezeit von fünf Jahren vorzeitig erfüllt ist, wenn die Erwerbsminderung oder der Tod des Versicherten durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht werden. Bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit muss zudem Versicherungspflicht bestanden haben.

4.3.3 Rentenberechnung

AdL und GRV unterscheiden sich auch in der Höhe ihrer Renten. Daher wird im folgenden Abschnitt die Rentenberechnung der beiden Systeme gegenübergestellt.

(GRV) Laut § 63 SGB VI richtet sich die Höhe einer Rente vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen.

Der Monatsbetrag einer Rente ergibt sich aus folgender Formel: Monatsbetrag = persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor x aktueller Rentenwert.

Die persönlichen Entgeltpunkte ergeben sich aus der Multiplikation der Entgeltpunkte und dem Zugangsfaktor. Der Jahresverdienst eines Versicherten wird in Entgeltpunkte umgerechnet (in den neuen Bundesländern ergeben sich Entgeltpunkte Ost). Einen Entgeltpunkt erhält, wer in einem Jahr das durchschnittliche Einkommen aller Versicherten (Durchschnittsentgelt) verdient. Wurde in einem Jahr die Beitragsbemessungsgrenze erreicht, ergeben sich hierfür ca. 2 Entgeltpunkte. Somit wird die Einkommenssituation eines Versicherten während seines Erwerbslebens auch in der Phase des Rentenbezuges berücksichtigt.

Der Zugangsfaktor bewirkt Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme und Abschläge bei hinausgeschobenem Rentenbeginn. [64] Wie bereits unter 4.2.2 erwähnt, wird die Rente für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,3 Prozent gekürzt, d.h. der Zugangsfaktor wird um 0,003 pro Monat vermindert. Nimmt ein Versicherter jedoch eine Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenzen trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch, so erhöht sich sein Zugangsfaktor für jeden Kalendermonat um 0,005. Ohne Zu- oder Abschläge beträgt der Zugangsfaktor 1,0.

Bei einem Jahr vorzeitiger Inanspruchnahme beläuft sich der Abschlag somit auf 3,6 Prozent (Zugangsfaktor: 1,0 – 12x0,003 = 0,964), bei einem Jahr des „verspäteten“

Rentenbeginns ergibt sich ein Zuschlag von 6 Prozent ($1,0 + 12 \times 0,005 = 1,06$). [65]

„Aufgabe des Rentenartfaktors innerhalb der Rentenformel ist es, die Rentenhöhe mit den unterschiedlichen Sicherungszielen der verschiedenen Rentenarten in Einklang zu bringen (§ 63 Abs. 4 SGB VI).“ [66] Die den einzelnen Rentenarten entsprechenden Rentenartfaktoren sind den Tabellen 1-4 zu entnehmen.

Der aktuelle Rentenwert wird jährlich von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung festgelegt. Mit diesem Instrument kann die Bundesregierung die jährliche Rentenanpassung steuern. Der aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2013 beträgt 28,14 Euro und wird zum 1. Juli 2014 um 1,67 Prozent auf 28,61 Euro erhöht. [67]

Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet gibt es neben dem aktuellen Rentenwert noch einen niedrigeren aktuellen Rentenwert (Ost). [68] Dieser wird zum 1. Juli 2014 von 25,74 Euro um 2,56 Prozent auf 26,39 Euro angehoben. [69]

(AdL) Die Rentenberechnung in der AdL wurde mit der Agrarsozialreform des Jahres 1995 grundlegend geändert und somit der Berechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung angeglichen. Bis Ende 1994 setzte sich die Rente aus einem sog. Grundbetrag und dem Staffelungsbetrag zusammen. Anspruchsvoraussetzung für den Grundbetrag war eine 15-jährige Beitragszeit. Für jedes darüber hinausgehende Beitragsjahr ergab sich eine Steigerung von 3 Prozent des Grundbetrages. [70]

Die seit der Reform geltende Berechnungsformel, die sich aus § 23 Abs.1 ALG ergibt, ähnelt der Formel der GRV: Monatsbetrag = Steigerungszahl x Rentenartfaktor x allgemeiner Rentenwert.

Gemäß § 23 Abs. 2 ALG ergibt sich die Steigerungszahl für Landwirte, indem die Anzahl der Kalendermonate mit Beitragszeiten, Zurechnungszeiten und Zeiten eines EM-Rentenbezuges, die mit Zurechnungszeiten zusammenfallen, mit dem Faktor 0,0833 multipliziert werden. Für mitarbeitende Familienangehörige gilt der Faktor 0,0417 (korrespondiert mit niedrigerem Beitrag). Daraus ergibt sich, dass die Renten mitarbeitender Familienangehöriger nur halb so hoch sind wie die Renten der Landwirte. Wie auch im Abschnitt über die GRV ist der Rentenartfaktor den Tabellen 1-4 zu entnehmen.

Der allgemeine Rentenwert wird, wie der aktuelle Rentenwert der GRV, von der Bundesregierung festgelegt. Er verändert sich gemäß § 23 Abs. 4 ALG in dem gleichen Verhältnis wie der aktuelle Rentenwert. Seit dem 1. Juli 2013 beträgt der allgemeine Rentenwert 12,99 Euro

für die alten Bundesländer und 11,88 Euro für die neuen Bundesländer. [71]

Tabelle 5 zeigt die durchschnittlichen Zahlbeträge für verschiedene Renten in den beiden Systemen der Alterssicherung. Es ist deutlich sichtbar, dass die Leistungen in der AdL um einiges niedriger sind als in der GRV. Dies verdeutlicht, dass die AdL nur als Teilsicherung im Alter fungiert.

Tabelle 5 Rentenzahlbeträge [72]

	GRV	AdL
Regelaltersrente (bei Landwirten an Unternehmer)	Männer: 751 Euro Frauen: 358 Euro	Männer: 472 Euro Frauen: 352 Euro
Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (bei Landwirten an Unternehmer)	Männer: 741 Euro Frauen: 672 Euro	Männer: 450 Euro Frauen: 332 Euro
Rente an Witwen und Witwer	Männer: 245 Euro Frauen: 576 Euro	Männer: 114 Euro Frauen: 328 Euro

Rentenbeginn

In beiden Systemen werden Leistungen auf Antrag erbracht. § 44 ALG verweist hierbei auf § 115 SGB VI. Auch beim Rentenbeginn, deren Änderung und dem Ende von Renten verweist das ALG auf das SGB VI (§ 30 ALG verweist auf §§ 99, 100, 102 SGB VI). Demnach beginnt die Rente aus eigener Versicherung in dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Bei späterer Antragstellung wird die Rente vom Antragsmonat an geleistet.

Eine Rente wegen Todes wird von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie wird bereits ab dem Todestag gezahlt, wenn der Verstorbene im Monat seines Todes kein Rentenbezieher war.

4.4 Der Versorgungsausgleich

Gemäß § 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet zwischen geschiedenen Ehegatten ein Ausgleich von bestehenden Anrechten statt, insbesondere aus der

gesetzlichen Rentenversicherung und anderen Regelsicherungssystemen. Hierzu gehört nach § 32 Nr. 4 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) auch die AdL. Aus § 1 VersAusglG ergibt sich der sog. Halbteilungsgrundsatz, der besagt, dass die in der Ehezeit erworbenen Anrechte (Ehezeitanteil) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen sind. Zudem definiert die Norm, wer die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person ist. Demnach ist ausgleichspflichtig, wer einen Ehezeitanteil erworben hat. Der ausgleichsberechtigten Person steht dann die Hälfte des Ehezeitanteils zu. Daraus ergibt sich, dass jeder Ehegatte sowohl ausgleichspflichtig als auch ausgleichsberechtigt sein kann. [73]

Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 VersAusglG berechnet der Versorgungsträger den Ehezeitanteil des Anrechts in der Form der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße und unterbreitet dem Familiengericht einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichwertes. Auf Grundlage des Vorschlages entscheidet das Gericht durch Urteil oder Beschluss und legt den Ausgleichswert fest. [74] Nach Eintritt der Rechtskraft teilt das Familiengericht den Rentenversicherungsträgern die Entscheidung mit.

Bei diesen erfolgt die Anrechnung der durch das Gericht übertragenen Anwartschaften. Bei der Aufteilung der Anwartschaften wird zwischen interner und externer Teilung unterschieden. Dabei sieht der Gesetzgeber die interne Teilung als Regelfall an (§ 10 VersAusglG). Der Ausgleich erfolgt dabei innerhalb des Systems, in dem die Anrechte entstanden sind. Somit findet ein „Hin- und Her-Ausgleich“ statt. [75]

Die externe Teilung sieht der Gesetzgeber nur in Ausnahmefällen vor (§ 14 VersAusglG). Hierbei werden Anwartschaften nicht innerhalb eines Systems geteilt, sondern zwischen verschiedenen Versorgungsträgern. So kann beispielsweise für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei der AdL begründet werden, auch wenn für die ausgleichspflichtige Person nur Anrechte in der GRV bestehen (und umgekehrt). [76] Das Familiengericht legt hierbei den Kapitalbetrag fest, der für die Begründung des Anrechts beim Rentenversicherungsträger des Ausgleichsberechtigten erforderlich ist. [77] Der Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person (hier die AdL) erhält diesen Kapitalbetrag vom anderen Versorgungsträger (hier die GRV). [78]

(GRV) Die in § 5 Abs. 1 VersAusglG genannte Bezugsgröße für die GRV sind die Entgeltpunkte. Die Träger der GRV übermitteln dem Familiengericht die Höhe der in der Ehezeit erworbenen Entgeltpunkte und schlagen deren Hälfte als Ausgleichswert vor. Findet ein „Hin- und Her-Ausgleich“ statt, werden die Entgeltpunkte der

Beteiligten gegeneinander aufgerechnet. Für den Ehegatten, der nach der Aufrechnung der Entgeltpunkte einen Zugewinn (Bonus) hat, werden Wartezeitmonate errechnet. Der andere Ehegatte, der einen Verlust an Entgeltpunkten (Malus) zu verzeichnen hat, bekommt hingegen keine Wartezeitmonate abgezogen.

Die Wartezeitmonate werden nach § 52 Abs. 1 SGB VI errechnet, indem der Bonus an Entgeltpunkten durch die Zahl 0,0313 geteilt wird. Diese Wartezeitmonate werden zunächst auf die Monate der Ehezeit begrenzt. Anschließend werden in der Ehezeit liegende Kalendermonate abgezogen, die bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.

Entgeltpunkte, die durch eine externe Teilung begründet werden, errechnen sich nach § 76 Abs. 4 SGB VI. Der vom Familiengericht festgelegte Kapitalbetrag wird hierzu mit dem zum Ende der Ehezeit maßgebenden Umrechnungsfaktor multipliziert. Für das Jahr 2014 beträgt dieser Faktor 0,0001517918, für die neuen Bundesländer 0,0001802224 (BGBl 2013, S. 4314).

(AdL) Die in § 5 Abs. 1 VersAusglG genannte Bezugsgröße für die AdL ist die Steigerungszahl. Die Träger der AdL übermitteln dem Familiengericht deren Höhe und schlagen ebenfalls deren Hälfte als Ausgleichsbetrag vor. Auch hier kann es zu einem „Hin- und Her-Ausgleich“ kommen. Die Übertragung von Anwartschaften zugunsten eines Versicherten führt gemäß § 24 Abs. 1 und 2 ALG zu einem Zuschlag, die Übertragung zulasten führt hingegen zu einem Abschlag von der Steigerungszahl. Wie auch in der GRV, werden für Abschläge keine Wartezeitmonate abgezogen. Die Wartezeitmonate für einen Zuschlag werden nach § 17 Abs. 3 ALG errechnet. Hierfür wird der Zuschlag zur Steigerungszahl durch die Zahl 0,0157 geteilt, was genau der Hälfte des Wertes der GRV entspricht. Für mitarbeitende Familienangehörige gilt hierbei die Zahl 0,0079. Die Begrenzung der Wartezeitmonate geschieht wie in der GRV.

Der Zuschlag zur Steigerungszahl bei einer externen Teilung errechnet sich nach § 24 Abs. 4 ALG. Der vom Familiengericht festgelegte Kapitalwert wird durch das Zwölfwache des Beitrages geteilt, der im Jahr des Endes der Ehe zu zahlen war. Als reziproker Wert ergibt sich für das Jahr 2014 0,0003670720, für die neuen Bundesländer 0,0004340278.

Gemäß § 14 Abs. 5 VersAusglG ist eine externe Teilung unzulässig, wenn ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann. § 43 Abs. 3 ALG schränkt dies noch weiter ein. Hiernach ist eine externe Teilung in der AdL nur möglich, wenn die ausgleichsberechtigte Person vor dem Ende der Ehezeit bereits Anrechte in der AdL erworben hat.

4.5 Finanzierung

4.5.1 Finanzierung im Umlageverfahren

Auch wenn beide Systeme der Alterssicherung auf dem Umlageverfahren beruhen, gibt es bedeutende Unterschiede im Bereich der Finanzierung. (Alle Angaben im folgenden Abschnitt über Ein- und Ausgaben sind gerundete Werte.)

(GRV) Gesetzlich verankert ist die Umlagefinanzierung in § 153 SGB VI. Demnach werden die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen des gleichen Jahres und - soweit notwendig - durch Entnahmen aus der Nachhaltigkeitsrücklage gedeckt. Einnahmen sind nach § 153 Abs. 2 SGB VI insbesondere Beiträge und Bundeszuschüsse. Gemäß § 216 Abs. 1 SGB VI halten die Träger der GRV eine gemeinsame Nachhaltigkeitsrücklage, aus der Defizite zu decken sind. Die Mindestrücklage beläuft sich i. S. d. § 158 Abs. 1 SGB VI auf 20 Prozent und die Höchsthaltigkeitsrücklage auf 150 Prozent einer durchschnittlichen Monatsausgabe der Rentenversicherung. Die Höhe des Beitragssatzes ist an die Höhe der Nachhaltigkeitsrücklage gekoppelt. Wird die Mindesthaltigkeitsrücklage unterschritten, muss der Beitragssatz erhöht werden, bei einer Überschreitung der Höchsthaltigkeitsrücklage muss er dementsprechend gesenkt werden. Diese Automatik wurde jedoch mit Beschluss des Bundestages vom 20. Februar 2014 umgangen, indem der Beitragssatz, der eigentlich hätte gesenkt werden müssen, auf das Niveau des Vorjahres festgesetzt wurde. [79] [80] Somit beträgt der Beitragssatz für das Jahr 2014 18,9 Prozent.

Im Jahr 2012 verzeichnete die Rentenversicherung Beitragseinnahmen i. H. v. 192,889 Milliarden Euro. Der Bund leistete Zuschüsse i. H. v. 60,018 Milliarden Euro, was 24,1 Prozent der Gesamteinnahmen entspricht. Diese beliefen sich im Jahr 2012 auf 254,322 Milliarden Euro, denen wiederum Gesamtausgaben von 249,226 Milliarden Euro gegenüber standen. [82] Daraus resultiert ein Einnahmeüberschuss von 5,097 Milliarden Euro. Durch die Senkung des Beitragssatzes von 19,6 Prozent im Jahr 2012 auf 18,9 Prozent im Jahr 2013 wurde der Finanzierungsüberschuss auf 2 Milliarden Euro (2013) gesenkt. [83]

(AdL) Der Finanzierungsgrundsatz der AdL ist in § 66 ALG festgelegt. Wie auch in der GRV werden die Ausgaben eines Kalenderjahres mit den Einnahmen des gleichen Jahres gedeckt. Eine Nachhaltigkeitsrücklage wie in der GRV gibt es hier nicht. Einnahmen i. S. d. § 66 Abs. 2 ALG sind insbesondere Beiträge und die Mittel des Bundes zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben. Hier ist die schon unter 3.4 erwähnte Defizitdeckung des Bundes gesetzlich geregelt. Der Bund kommt für die

Ausgaben auf, die nicht durch die Beitragseinnahmen gedeckt werden können.

Im Jahr 2012 ergaben sich in der AdL Gesamtausgaben i. H. v. 2,856 Milliarden Euro. Diesen Ausgaben standen Beitrags- und sonstige Einnahmen i. H. v. 660 Millionen Euro gegenüber. Auf den Bund entfielen somit 2,196 Milliarden Euro, was ca. 77 Prozent der Gesamteinnahmen ausmachte.

4.5.2 Beitragsberechnung und Beitragstragung

Im Bereich der Beitragsberechnung werden zwischen der GRV und der AdL große Unterschiede sichtbar. Während die Beiträge in der GRV nach einem einheitlichen Beitragssatz errechnet werden, gibt es in der AdL einen Einheitsbeitrag.

(GRV) Auf Grund des umfangreichen versicherten Personenkreises wird im Folgenden nur exemplarisch anhand einiger Personengruppen die Beitragsberechnung dargestellt.

Gemäß § 157 SGB VI werden die Beiträge durch die Anwendung des Beitragssatzes auf die Beitragsbemessungsgrundlage errechnet. Hierbei wird die Beitragsbemessungsgrundlage nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Diese wird gemäß § 159 SGB VI für jedes Jahr neu errechnet, für das Jahr 2014 liegt sie bei monatlich 5.950 Euro und ist somit fast doppelt so hoch wie das Durchschnittsentgelt aller Versicherten (2904,75 Euro). Für die neuen Bundesländer wird jeweils eine eigene Beitragsbemessungsgrenze festgelegt. Im Jahr 2014 beläuft sie sich auf 5.000 Euro pro Monat. Wie bereits unter 4.4.1. erwähnt, beläuft sich der Beitragssatz für das Jahr 2014 auf 18,9 Prozent. Er gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Grundsätzlich sind die beitragspflichtigen Einnahmen für Versicherungspflichtige die Beitragsbemessungsgrundlage (§ 161 Abs. 1 SGB VI). Für Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, ist das Arbeitsentgelt die beitragspflichtige Einnahme (§ 162 SGB VI). Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen und zahlen in diesem Fall jeweils die Hälfte des Beitrages, d.h. für 2014 9,45 Prozent des Bruttoentgeltes (§ 168 Abs.1 SGB VI). Eine Sonderregelung gibt es hinsichtlich geringfügiger Beschäftigung. Hier zahlt der Arbeitgeber auf Grundlage eines ermäßigten Beitragssatzes von 15 Prozent (5 Prozent in Privathaushalten) die Beiträge alleine, wenn sich der Versicherte von der Versicherungspflicht befreien lässt. Macht er von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, zahlt der Versicherte die Differenz zu dem Betrag, der sich ergibt, wenn der „normale“ Beitragssatz von 18,9 Prozent auf das Arbeitsentgelt angewendet wird (3,9 Prozent / § 168 Abs. 1 SGB VI).

Beitragspflichtige Einnahme selbstständig Tätiger ist gemäß § 165 Abs. 1 SGB VI ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße (für 2014: 2.765 Euro/Monat im Westen und 2.345 Euro/Monat im Osten). [84] Es kann jedoch auch ein höheres oder niedrigeres Einkommen (min. 450 Euro) als Beitragsbemessungsgrundlage dienen, wenn dieses nachgewiesen wird. Die Beiträge tragen und zahlen die Selbstständigen in voller Höhe selbst (§ 169 SGB VI).

Bei nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen errechnen sich die beitragspflichtigen Einnahmen aus einem von der Pflegestufe des Pflegebedürftigen abhängigen Prozentsatz in Anwendung auf die Bezugsgröße (§ 166 Abs. 2 SGB VI). Getragen und gezahlt werden diese Beiträge gemäß § 170 Abs. 1 SGB VI von der Pflegekasse.

Versicherte, die auf Grund von Kindererziehung versicherungspflichtig sind, müssen selbst keine Beiträge entrichten. Gemäß § 177 Abs. 1 SGB VI werden hierfür die Beiträge vom Bund gezahlt.

Für freiwillig Versicherte ist jeder Betrag zwischen der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze die Beitragsbemessungsgrundlage (§ 161 Abs. 2 SGB VI). Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage beträgt für freiwillig Versicherte monatlich 450 Euro (§ 167 SGB VI). Ebenso wie selbstständig Tätige tragen und zahlen auch freiwillig Versicherte ihre Beiträge in voller Höhe selbst.

Der Höchstbeitrag in der GRV ergibt sich folglich aus der Anwendung des Beitragssatzes auf die Beitragsbemessungsgrenze. Für das Jahr 2014 liegt der monatliche Höchstbeitrag bei 1.124,55 Euro in den alten Bundesländern und bei 945,00 Euro in den neuen Bundesländern. Bei der Anwendung des Beitragssatzes auf das Durchschnittsentgelt ergibt sich ein Beitrag i. H. v. 549,00 Euro in West und Ost.

Einzugsstellen der Rentenversicherungsbeiträge sind i. S. d. § 28h SGB IV die Krankenkassen. Diese leiten die Beiträge gemäß § 28k SGB IV an die Träger der GRV weiter.

(AdL) Auch wenn die Formen der Beitragsberechnung in der GRV sehr vielfältig sind, gleicht keine derjenigen der AdL. Gemäß § 68 ALG ergibt sich der monatliche Beitrag durch folgende Formel: $\text{Monatlicher Beitrag} = \text{Beitragsatz GRV} \times \text{Durchschnittsentgelt GRV} \times 0,0346$.

Die Höhe des Beitrages wird jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht. Durch den sich durch den Faktor 0,0346 ergebenden Abschlag soll den unterschiedlichen Leistungsstrukturen im Vergleich zur GRV Rechnung getragen werden. [85] Für das Jahr 2014 beträgt der

Einheitsbeitrag 227 Euro bzw. 192 Euro für die neuen Bundesländer. [86] Der Beitrag ist für versicherungspflichtige Landwirte, deren Ehegatten und freiwillig Versicherte gleich hoch. Auch wenn ein Landwirt mehrere Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, muss der Beitrag nur einfach gezahlt werden. [87] Für mitarbeitende Familienangehörige beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrags eines Landwirts. Nach § 70 ALG werden alle Beiträge, also auch die der mitarbeitenden Familienangehörigen, vom Landwirt getragen und gezahlt. Die Beiträge sind nicht wie bei der GRV an die zuständige Krankenkasse zu zahlen, sondern an die landwirtschaftliche Alterskasse selbst.

Um eine Benachteiligung einkommensschwacher Landwirte durch die Zahlung eines einkommensunabhängigen Einheitsbeitrages zu verhindern, sieht das ALG die Zahlung eines Beitragszuschusses vor. Nach § 32 ALG haben Landwirte Anspruch auf diesen, wenn ihr jährliches Einkommen 15.500 Euro nicht übersteigt. Der Zuschuss wird sowohl zum Beitrag des Landwirts als auch zum Beitrag mitarbeitender Familienangehöriger geleistet.

Die Berechnung des Zuschusses ist in § 33 ALG geregelt. Demnach beträgt dieser, bis zu einem jährlichen Einkommen von 8.220 Euro, 60 Prozent des Beitrages. Mit steigendem Einkommen verringert sich der Zuschuss. Die Zuschüsse für das Jahr 2014 sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 5: Beitragsszuschuss AdL

Jahreseinkommen bis		Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
Alleinstehende	Verheiratete	Beitragszuschuss monatl.	Nettobeitrag monatlich	Beitragszuschuss monatl.	Nettobeitrag monatlich
8.220	16.440	136	91	115	77
8.740	17.480	127	100	108	84
9.260	18.520	118	109	100	92
9.780	19.560	109	118	92	100
10.300	20.600	100	127	84	108
10.820	21.640	91	136	77	115
11.340	22.680	82	145	69	123
11.860	23.720	73	154	61	131
12.380	24.760	64	163	54	138
12.900	25.800	54	173	46	146
13.420	26.840	45	182	38	154
13.940	27.880	36	191	31	161
14.460	28.920	27	200	23	169
14.980	29.960	18	209	15	177
15.500	31.000	9	218	8	184

Quelle: www.svlfg.de (14.04.2014)

Der Beitragszuschuss wird den anspruchsberechtigten Landwirten nicht ausgezahlt, sondern mit dem abzuführenden Beitrag verrechnet (§ 70 Abs. 2 ALG).

Zum 30. Juni 2013 erhielten 44.000 Versicherte einen Beitragszuschuss, was ca. 19 Prozent aller Versicherten entspricht. Die Zahl der Beitragszuschussempfänger ist in den letzten Jahren stark rückläufig. Im Jahr 2009 erhielten noch 26 Prozent aller Versicherten einen Zuschuss zu ihrem Beitrag. [88] Diese Entwicklung ist vor allem damit zu begründen, dass die Einkommensgrenzen seit der Agrarsozialreform 1995 nicht mehr verändert wurden. Viele Landwirte überschreiten daher durch die inflationsbedingte Erhöhung ihrer Einkommen die festgelegten Grenzen. Der Bundesrat forderte daher die Bundesregierung mit Beschluss vom 14. Februar 2014 auf, die Einkommensgrenzen anzuheben und zu dynamisieren. [89]

Das Zuschussystem in seiner heutigen Ausgestaltung sorgt für Kritik an der AdL. Peter Mehl kritisiert, dass Landwirte, die Beitragszuschüsse erhalten, deutlich besser gestellt seien als in der GRV versicherte Arbeitnehmer. [90] Versicherte können so mit einem verhältnismäßig geringen Beitrag vollen Anspruch auf die Leistungen der AdL erwerben. Wie bereits unter 4.3.3. dargestellt, ist allein die Dauer der Beitragszahlung - und nicht deren Höhe - für die Rentenhöhe von Bedeutung.

4.6 Rentenrechtliche Zeiten

Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Alterssicherung ist meist die Erfüllung einer bestimmten Wartezeit. Auf die unterschiedlichen Wartezeiten werden rentenrechtliche Zeiten in unterschiedlichem Umfang angerechnet, sie können sich somit anspruchsbegründend auswirken. Außerdem spielen sie bei der Rentenberechnung eine entscheidende Rolle. [91]

(GRV) Rentenrechtliche Zeiten sind gemäß § 54 SGB VI Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten. Beitragszeiten sind gemäß § 55 SGB VI Zeiten, für die Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Beitragsfreie Zeiten sind gemäß § 54 Abs. 4 SGB VI Kalendermonate, die mit Anrechnungszeiten, einer Zurechnungszeit oder mit Ersatzzeiten belegt sind.

Anrechnungszeiten sind Zeiten, für die keine Beiträge gezahlt werden. Dadurch sollen Beitragsverluste ausgeglichen werden, die durch Umstände entstehen, die die Versicherten nicht zu vertreten haben. [92] Dazu gehören neben Zeiten des Schulbesuchs u.a. auch Zeiten des Arbeitslosengeld II-Bezuges und der Schwangerschaft (während der Mutterschutzfristen).

Zurechnungszeit ist nach § 59 SGB VI die Zeit, die bei einer Erwerbsminderungsrente oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie hat keine

anspruchsbegründende Wirkung, sie wirkt sich nur rentenerhöhend aus. Die Verlängerung der Zurechnungszeit vom 60. auf das 62. Lebensjahr war, wie die Änderungen bei der Rente für besonders langjährig Versicherte, Teil des Rentenpakets der Bundesregierung, welches durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung umgesetzt wurde. Wie die Anrechnungszeiten sollen auch die Ersatzzeiten Beitragsverluste ausgleichen, die der Versicherte nicht zu verschulden hat (§ 250 SGB VI). Allerdings werden Ersatzzeiten nur für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 angerechnet. Berücksichtigt werden Zeiten, die als unmittelbare Folge des Zweiten Weltkrieges und der deutschen Teilung entstanden sind. Dies sind u.a. Zeiten der Kriegsgefangenschaft, der Vertreibung und der Flucht.

Berücksichtigungszeiten sind gemäß § 57 SGB VI Zeiten der Kindererziehung bis zu deren 10. Lebensjahr. In der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995 wurden auch für Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege Berücksichtigungszeiten anerkannt (§ 249 b SGB VI).

(AdL) Der Umfang der rentenrechtlichen Zeiten in der AdL ist wesentlich geringer als in der GRV. Das ALG nennt als solche nur Beitragszeiten und Zurechnungszeiten. Beitragszeiten i. S. d. § 18 ALG sind Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt worden sind. Wie in der GRV ist auch in der AdL die Zurechnungszeit die Zeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres, bei Renten wegen Erwerbsminderung und wegen Todes (§ 19 ALG).

4.6.1 Wartezeiterfüllung

Wie bereits unter 4.5 erwähnt, werden rentenrechtliche Zeiten in unterschiedlichem Umfang auf die einzelnen Wartezeiten angerechnet. Bei der Anrechnung findet eine einseitige Verknüpfung der Systeme statt, die im Folgenden dargestellt wird.

(GRV) Auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren und die Wartezeit von 15 Jahren werden gemäß § 51 SGB VI Kalendermonate mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet. Auf die Wartezeit von 35 Jahren hingegen werden alle rentenrechtlichen Zeiten angerechnet. Folglich finden auch beitragsfreie Zeiten Anrechnung. Die Wartezeit von 35 Jahren ist somit die einzige, auf die diese Zeiten angerechnet werden.

Auf die 45-jährige Wartezeit werden Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen, Berücksichtigungszeiten und Ersatzzeiten angerechnet, wobei Zeiten der Versicherungspflicht auf Grund von Arbeitslosengeld I-Bezug von der Anrechnung ausgeschlossen sind.

Aus dem Versorgungsausgleich resultierende Zeiten werden, mit Ausnahme der 45-jährigen Wartezeit, auf alle Wartezeiten angerechnet.

(AdL) Auf die Wartezeit von fünf, 15 und 35 Jahren werden neben Beitragszeiten gemäß § 17 ALG auch Pflichtbeitragszeiten aus der GRV angerechnet. Ebenso werden Zeiten der Versicherungsfreiheit in der GRV als Beamter, Richter oder Soldat angerechnet. Auch Zeiten der Befreiung von der Versicherungspflicht in der GRV u.a. als Lehrer oder Erzieher mit beamtenähnlichen Versorgungsansprüchen werden angerechnet. Zeiten aus dem Versorgungsausgleich werden ebenfalls angerechnet. Bei der Rentenberechnung in der AdL spielen diese Zeiten keine Rolle, sie haben lediglich anspruchsbegründende Wirkung.

Einige rentenrechtliche Zeiten der GRV finden folglich auch in der AdL Berücksichtigung. Dies erleichtert den Übergang von einem außerlandwirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis in die Landwirtschaft. Aber auch innerhalb der Landwirtschaft macht es Wechsel möglich. So kann ein bei einem Unternehmen der Landwirtschaft beschäftigter Arbeitnehmer, der nicht mit dem Landwirt verwandt ist und somit nicht der Versicherungspflicht in der AdL unterliegt, problemlos als Landwirt tätig werden. Dies ist beispielsweise möglich nach der Ausbildung zum Landwirt oder bei der Hofübergabe an einen beschäftigten Arbeitnehmer.

Eine Anrechnung der Zeiten der AdL in der GRV gibt es hingegen nicht. Dies erschwert einen Wechsel von der Landwirtschaft in ein außerlandwirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis. Der Deutsche Bauernverband kritisiert dies vor allem im Hinblick auf die anstehende Rentenreform. Landwirte, die in die GRV „gewechselt“ sind, könnten die Wartezeit von 45 Jahren so nicht erfüllen. [93]

Auch der Hessische Bauernverband sieht im Bereich der Anrechnung von Beitragszeiten noch Handlungsbedarf. Insbesondere die Anerkennung von Beitragszeiten auf die Wartezeit, aber auch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten, die bisher nur in der GRV erkannt würden, sollten auf die AdL ausgeweitet werden. [94]

Das BMAS lehnt in einem Brief an den Deutschen Bauernverband eine solche Anrechnung jedoch ab. Begründet wird dies unter anderem damit, dass die AdL ein eigenständiges System mit wesentlichen Unterschieden im Vergleich zur GRV sei. Außerdem müssten solche Sonderregelungen im Falle einer Anrechnung auch für andere Personengruppen (Beamte, Angehörige einer berufsständischen Versorgung) geschaffen werden. Die Versichertengemeinschaft würde so durch Leistungen belastet werden, die nicht mit Beitragsleistungen unterlegt seien. Ein Grund für die Anrechnung der GRV-Versi-

cherungszeiten in der AdL sei die vergleichsweise hohe Wartezeit von 15 Jahren gewesen. [95]

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass § 17 ALG für die Anrechnung von in der GRV zurückgelegten Beitragszeiten in der AdL nicht analog anzuwenden sei und hier keine Gesetzeslücke bestehe. Auch wenn beide Systeme der Alterssicherung angenähert worden seien, so läge dennoch ihre vollständige Gleichschaltung nicht in der Intention des Gesetzgebers. [96]

4.7 Versichertenbestand im Wandel

Die Gesellschaft unserer Zeit befindet sich im Wandel und das in vielerlei Hinsicht. Mit der industriellen Revolution setzte der Bedeutungsverlust der Landwirtschaft ein. Die Zahl der direkt von der Landwirtschaft abhängigen Personen sank durch die fortschreitende Industrialisierung rapide. Diese Entwicklung setzte sich auch im 20. Jahrhundert fort. Abbildung 1 zeigt diesen Rückgang der Beschäftigtenzahl in der Landwirtschaft seit 1949.

Die Globalisierung belastet seit Ende des 20. Jahrhunderts die Landwirtschaft zusätzlich. Um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können, müssen die landwirtschaftlichen Betriebe immer größer werden. [97] Während diese Entwicklung für die GRV weitgehend ohne Bedeutung ist, stellt sie für die AdL ein enormes Problem dar.

Neben dem Wandel der Agrarstruktur vollzieht sich mit dem demographischen Wandel eine Änderung der Bevölkerungsstruktur, die sowohl die GRV als auch die AdL belastet. Jedoch ist die GRV hiervon in weitaus stärkerem Maße betroffen als die AdL.

Der Begriff „Demographie“ stammt aus dem Griechischen. „Demos“ steht für das Volk und „graphé“ bedeutet Beschreibung. Folglich handelt es sich um die Beschreibung des Volkes. Es wird beschrieben, wie sich das Geburtenverhalten, die Sterblichkeit und die Migration auf den Umfang und die Strukturen der Bevölkerung auswirken. [98] Seit der industriellen Revolution im 19. Jahrhundert sind die Geburtenraten in Deutschland stetig gefallen. Abbildung 2 zeigt, dass lediglich der sogenannte „Baby-Boom“, der Ende der 1950er Jahre einsetzte, diesen Trend unterbrach, bis der „Pillenknicke“ Mitte der 1960er Jahre dem ein Ende setzte.

Wandel auf dem Lande – in Deutschland

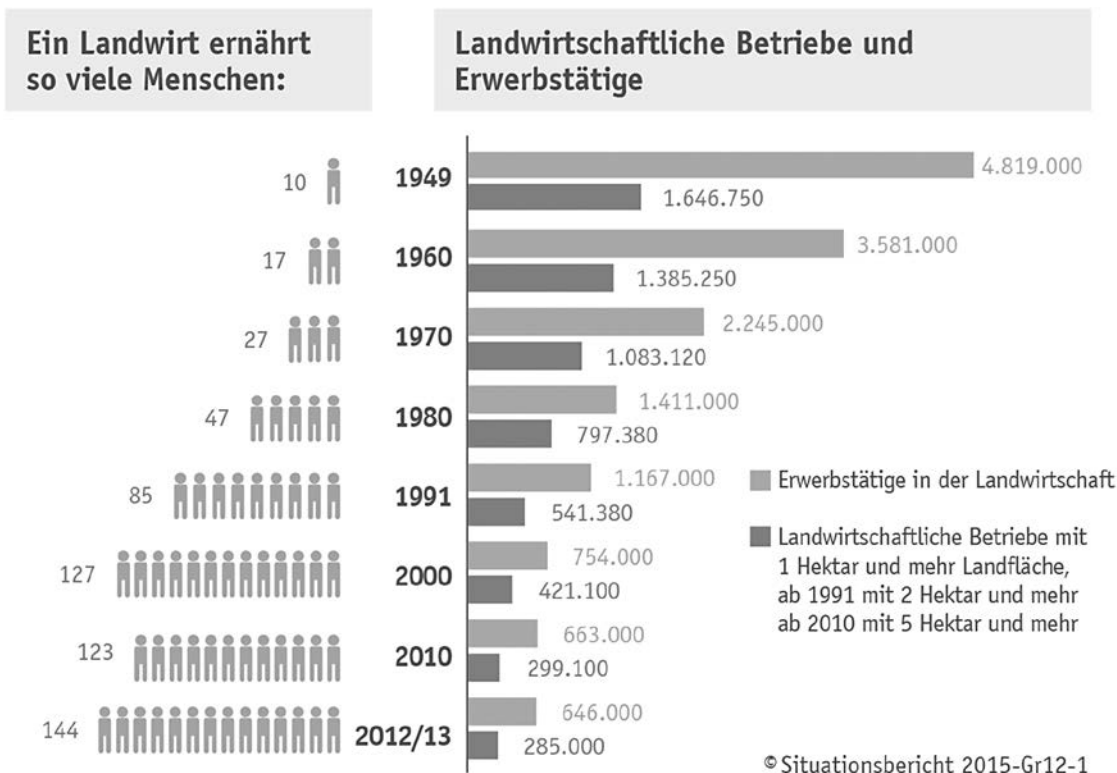


Abbildung 1 Quelle: Situationsbericht 2014/15 des Deutschen Bauernverbandes

Geburtenziffer Europa und Deutschland, 1950 bis 2050 *

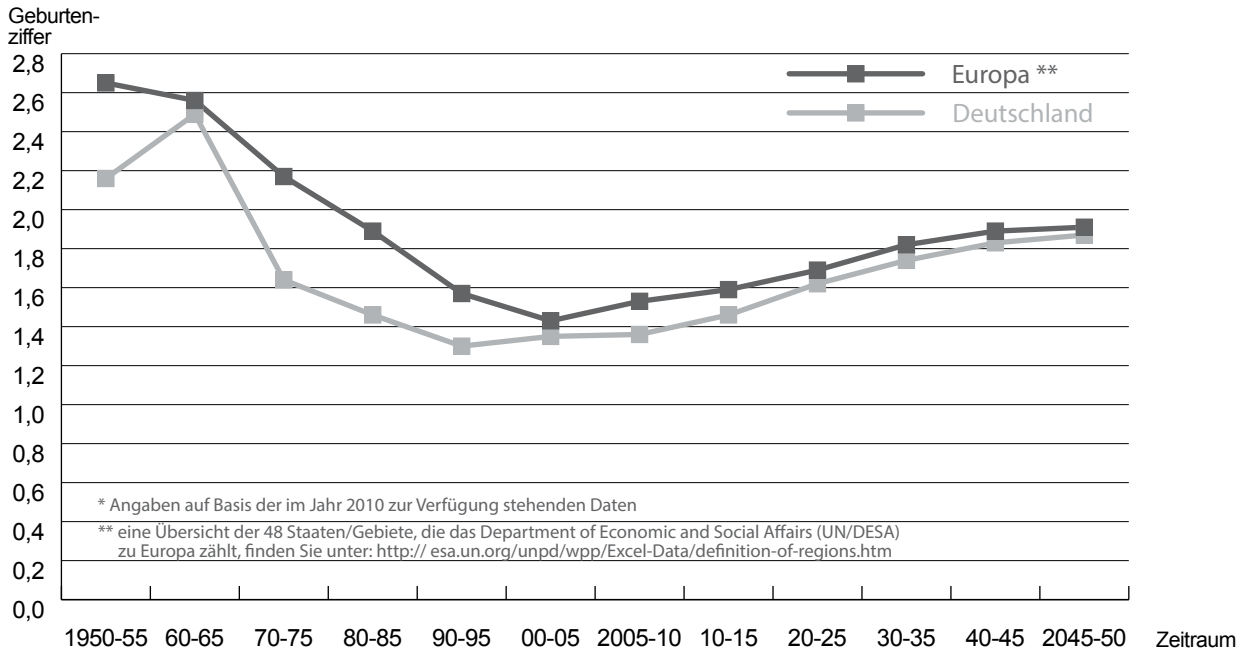


Abbildung 2

Im Jahr 2012 lag die Geburtenrate in Deutschland bei 1,38. [99] Wie die Abbildung verdeutlicht, bleibt die Geburtenhäufigkeit selbst bei der optimistischsten Prognose auf einem niedrigen Niveau und reicht nicht aus, die Elterngeneration zu ersetzen. Dazu wären dauerhaft 2,1 Kinder pro Frau notwendig. [100] So wird sich die Einwohnerzahl Deutschlands nach Prognosen des Statistischen Bundesamtes von 80,8 Millionen im Jahr 2013 auf 65 bis 70 Millionen im Jahr 2060 verringern. [101]

Gleichzeitig ist vor allem durch den wachsenden medizinischen Fortschritt die Sterblichkeit in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Somit ist auch die Lebenserwartung gestiegen. Lag die durchschnittliche Lebenserwartung der Jahrgänge 1871/1881 für Jungen noch bei 35,6 und für Mädchen bei 38,5 Jahren, so hat ein neugeborener Junge heute im Durchschnitt eine Lebenserwartung von 77,7 Jahren und ein Mädchen lebt im Durchschnitt 82,7 Jahre. [102]

Geburtenentwicklung und Lebenserwartung lassen sich im so genannten Altenquotienten zusammenführen. Dieser gibt an, wie viele Personen, die 65 Jahre und älter sind, auf einhundert 20- bis unter 65-Jährige entfallen. 2012 lag der Altenquotient in Deutschland bei 33,9 über 65-Jährigen je einhundert 20- bis unter 65-Jährige. Laut Prognosen des Statistischen Bundesamtes könnte der Wert im Jahr 2060 bei über 67 liegen. [103]

Diese Entwicklungen werden bei Betrachtung der Versichertenbestände der beiden Systeme deutlich sichtbar.

(GRV) Derzeit sind so viele Menschen in Deutschland erwerbstätig, wie nie zuvor. Die GRV verzeichnet daher Milliardenüberschüsse. [104] Dennoch ist dies nur eine Momentaufnahme. Abbildung 3 zeigt die Veränderung des Verhältnisses von Beitragszahlern zu Rentenbeziehern in den kommenden Jahrzehnten.

Verhältnis Beitragszahler : Rentner

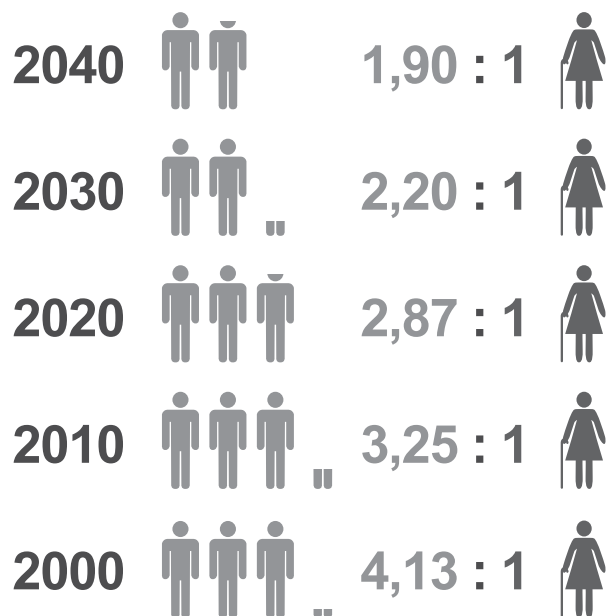


Abbildung 3

Waren es im Jahr 2000 noch 4,13 Beitragszahler, die für einen Rentner aufkommen mussten, so werden es 40 Jahre später nur noch 1,9 Beitragszahler pro Rentner sein. Mit der steigenden Lebenserwartung verlängern sich auch die durchschnittlichen Rentenlaufzeiten, wie Abbildung 4 verdeutlicht.

Die Politik reagiert darauf unter anderem mit der Erhöhung des Renteneintrittsalters von 65 auf 67 Jahre (siehe 4.3.2). Doch wie die Abbildung zeigt, wird diese Maßnahme den Trend nicht ändern, sondern nur verlangsamen. Diese Entwicklungen stellen die GRV in den kommenden Jahrzehnten vor große Herausforderungen.

(AdL) Wie bereits zuvor erwähnt, wird die AdL neben dem demographischen Wandel zusätzlich durch einen

Strukturwandel im Agrarbereich belastet. Mehl führt aus, dass die AdL damit schon heute vor einer Situation steht, in der die GRV infolge des demographischen Wandels erst in 30 Jahren stehen wird. [105] Das zentrale Problem der AdL wird an Abbildung 5 deutlich sichtbar.

Während die Zahl der Beitragszahler seit Einführung der Altershilfe für Landwirte im Jahr 1957 drastisch zurückgegangen ist, stieg die Zahl der Leistungsempfänger seit dem bis zum Jahr 2008 kontinuierlich an. Ein deutlicher Anstieg der Beitragszahler ist 1995 durch die Einführung der Versicherungspflicht für Ehegatten von Landwirten zu verzeichnen. In den Folgejahren sank die Zahl der Beitragszahler jedoch wieder rapide. So verschlechtert sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern, spätestens seit Mitte der 1990er

Erwartete Rentenbezugsdauer

in Jahren nach Geburtsjahrgängen und Geschlecht (im Durchschnitt)

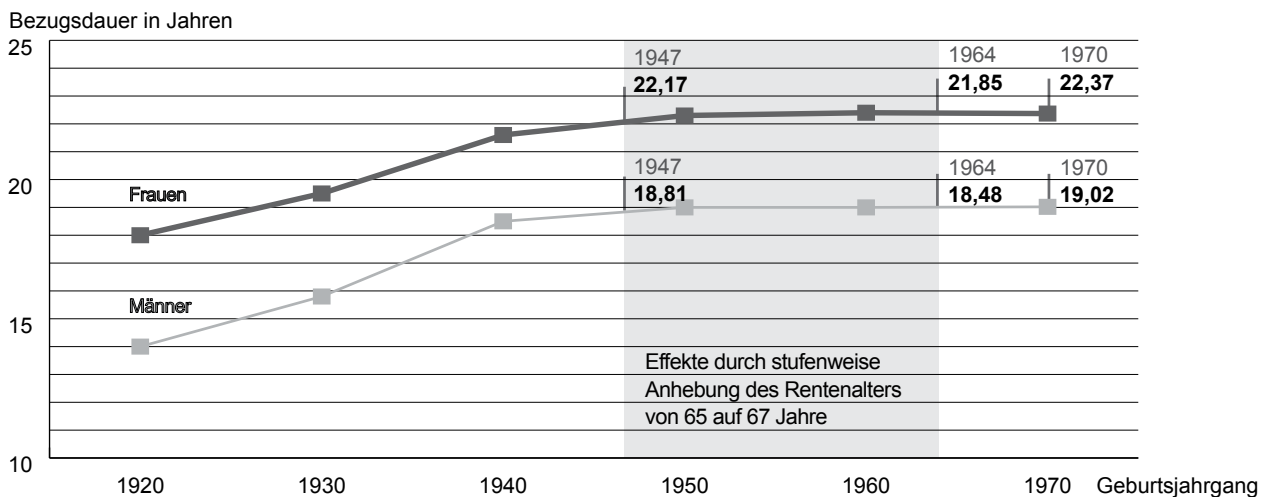


Abbildung 4

Entwicklung von Beitragszahlern und Leistungsempfängern

in den Jahren 1957 bis 2012

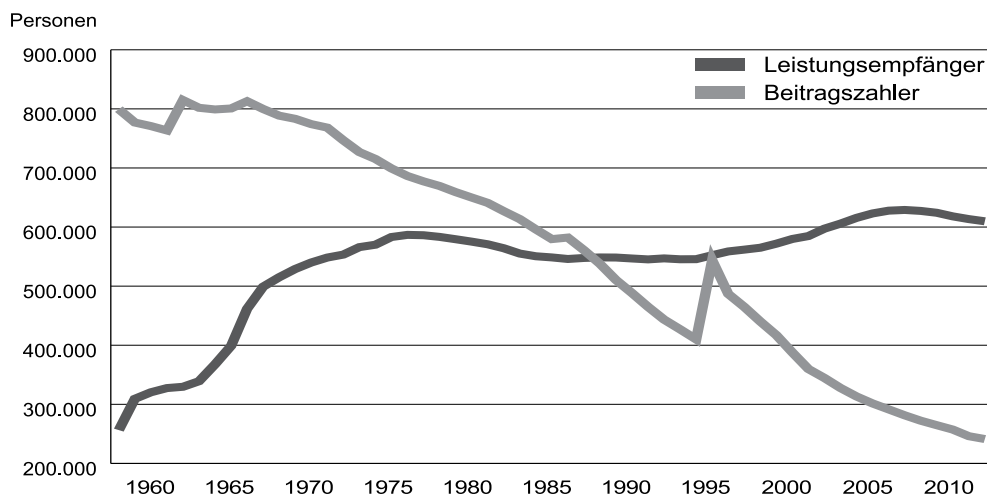


Abbildung 5

Jahre, immer mehr. 2012 standen 241.232 Versicherten 609.743 Leistungsempfänger gegenüber. [106] Somit ist das Verhältnis (1:2,53) schon heute deutlich ungünstiger als die Prognosen für das Jahr 2040 für die GRV.

4.8 Absicherung im Alter

In den vorangegangenen Kapiteln wurden wichtige Themenbereiche der beiden Alterssicherungssysteme beleuchtet und miteinander verglichen. Hauptaufgabe der beiden Träger der Rentenversicherung ist die Absicherung ihrer Versicherten im Alter. Abschließend stehen nun die Ansichten der Versicherten über die Erfüllung dieser Aufgabe im Fokus.

Allgemeine Studien zur Alterssicherung gibt es von nahezu allen großen deutschen Meinungsforschungsinstituten. Solche, die die AdL betreffen, jedoch nur sehr wenige. Die nachfolgenden Ergebnisse stammen aus einer Umfrage, die im Rahmen einer Dissertation im Jahre 2007 in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurde. Insgesamt wurden hierfür Fragebögen an 528 aktive und 524 ehemalige Landwirte (Ruheständler) verschickt. Die Rücklaufquote lag bei 27,3 Prozent. [107]

Angst vor Sicherungslücken

64 Prozent der befragten aktiven Landwirte gab an, das für den Ruhestand angestrebte Sicherungsniveau erreichen zu können, während 28 Prozent Gegenteiliges angaben. Die aktiven Landwirte blicken damit zuversichtlicher in die Zukunft als der Rest der deutschen Bevölkerung. Nach einer Bertelsmann-Studie aus dem Jahr 2003 sind nur 30 Prozent der Befragten der Meinung, ihr gewünschtes Alterseinkommen erreichen zu können. [108] Laut dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung ist die Zufriedenheit der Bürger im erwerbsfähigen Alter mit der Alterssicherung von 37 Prozent im Jahr 1992 auf 25 Prozent im Jahr 2002 gesunken. [109]

Die bessere Beurteilung durch die Landwirte kann vor allem daran liegen, dass die Alterssicherung von Landwirten breiter aufgestellt ist als die der meisten Versicherten in der GRV. 48,9 Prozent der befragten aktiven Landwirte gab an, auch die GRV als Sicherungsmöglichkeit nutzen zu wollen. Nebenerwerbslandwirte, die in ihrem Hauptberuf in der GRV versicherungspflichtig sind, können durch Beitragszuschüsse mit vergleichsweise niedrigen Beiträgen vollen Anspruch auf die Leistungen der AdL erwerben. Daneben planen jeweils mehr als die Hälfte der Befragten private Versicherungen, Vermietung und Verpachtung von außerbetrieblichen Flächen und das landwirtschaftliche Altenteil als Sicherungsmöglichkeit zu nutzen. [110]

Peter Mehl ist der Meinung, dass Landwirte nicht tatsächlich besser abgesichert seien. Landwirte seien jedoch in der Regel vermögend durch den Besitz an Betriebsgebäuden, -inventar, und -flächen.

Der Hessische Bauernverband führt die geringere Angst vor Sicherungslücken auf den häufig noch sehr hohen Zusammenhalt innerhalb der bäuerlichen Familien zurück, die noch für einander einstehen würden. Ein weiterer Grund könne aber auch die Tatsache sein, dass das Eigentum an Grund und Boden ein höheres Sicherungsgefühl vermittele.

Zufriedenheit mit der Absicherung

Bei den aktuellen Rentenbeziehern ergibt sich kein nennenswerter Unterschied. Während 65 Prozent der ehemaligen Landwirte mit ihrer Absicherung zufrieden sind, geben dies 63 Prozent der Befragten bei einer Umfrage des Allensbach-Instituts an. [111]

5 Zukunftsperspektiven

Wesentlicher Kritikpunkt am gesamten agrarsozialen Sicherungssystem - und damit auch an der AdL - ist dessen Finanzierung. Wie bereits unter 4.5.1. erwähnt, wird das System zu drei Vierteln durch Mittel des Bundes finanziert. Im Bundeshaushalt 2013 waren für das Bundeslandwirtschaftsministerium ca. 5,269 Milliarden Euro veranschlagt worden. Ca. 70 Prozent davon, also ca. 3,662 Milliarden Euro, wurden für die landwirtschaftliche Sozialpolitik eingeplant. [112] Die Verteilung, die sich für diese Mittel ergibt, zeigt Abbildung 6.

Landwirtschaftliche Sozialpolitik Bundeshaushalt 2013

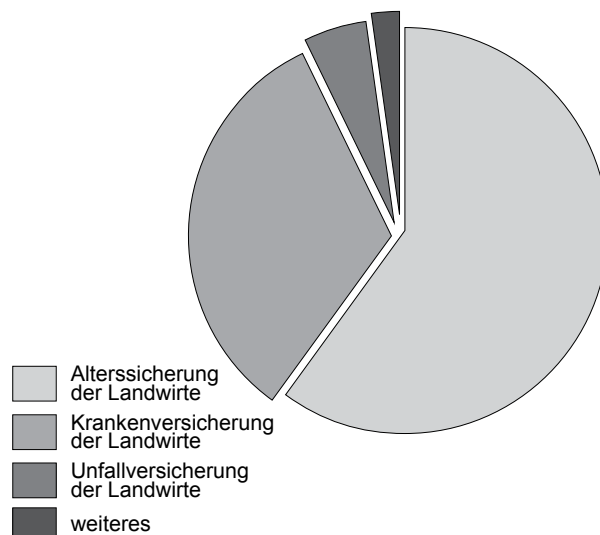


Abbildung 6

Mit 2,142 Milliarden Euro waren ca. 58 Prozent der Ausgaben für die AdL vorgesehen. Im Haushaltsentwurf der Bundesregierung für das Jahr 2014 steigt dieser Betrag auf 2,147 Milliarden Euro. [113] Mehl ist der Meinung, dass die Zukunftsfähigkeit des agrarsozialen Sicherungssystems im Wesentlichen von der Bereitschaft der Bevölkerung abhängt, hierfür auch weiterhin Steuermittel in erheblichen Umfang aufzuwenden. [114] Zuletzt forderte daher im April 2013 die CDU-Fraktion im rheinland-pfälzischen Landtag die Integration der AdL in die allgemeine Rentenversicherung. [115] Dieser Vorschlag wurde vom Bundeslandwirtschaftsministerium zurückgewiesen und auch im Haushaltsentwurf der Bundesregierung für das Jahr 2014 heißt es, dass man an der Eigenständigkeit der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und somit auch an der Eigenständigkeit der AdL festhalten wolle. [116] Allerdings hielten 70 Prozent der 2.184 befragten Leser, in einer nicht repräsentativen Online-Umfrage des Agrarfachmagazins „top agrar“ den Vorschlag der CDU-Fraktion für richtig. [117]

Eine Erweiterung des versicherten Personenkreises der GRV um Landwirte wäre mit nicht unerheblichen technischen und finanziellen Schwierigkeiten verbunden. Hierzu werden im Folgenden die Vergleichspunkte des 4. Kapitels zusammengefasst dargestellt.

Organisation

Die erfolgte Zusammenführung der verschiedenen Regionalträger der AdL zur Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hat ein Hindernis für eine mögliche Integration in die GRV beseitigt. Die Eingliederung eines einzelnen Trägers dürfte möglich sein. Die SVLFG könnte neben der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Knappschaft-Bahn-See als dritter Bundesträger fungieren.

Kreis der versicherten Personen

Im Gegensatz zum versicherten Personenkreis der GRV ist der Personenkreis der AdL sehr überschaubar. Die Erweiterung des Personenkreises der GRV um Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige dürfte kein Problem darstellen, die sog. Bäuerinnenversicherung hingegen schon. Eine solche Art der Versicherung existiert in der GRV nicht.

Leistungen zur Teilhabe und ergänzende Leistungen

Die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe sind in beiden Systemen nahezu identisch. Als Problem im Falle einer Integration könnte sich die landwirtschaftsspezifische Leistungsart der Betriebshilfe herausstellen. Zwar kann diese auch als Geldleistung erbracht werden, jedoch existiert eine solche Leistung

in der GRV für selbstständig Tätige nicht. Eine entsprechende Ausweitung würde enorme Kosten verursachen.

Renten und deren Berechnung

Durch das Agrarsozialreformgesetz ergaben sich in diesem Bereich zahlreiche Angleichungen. Jedoch sind grundlegende Differenzen bestehen geblieben. Während zum einen das Leistungsspektrum in der GRV wesentlich mehr Rentenarten umfasst, sieht das ALG zum anderen jeweils die Hofabgabe als zusätzliche Anspruchsvoraussetzung vor. Dieses agrarpolitische Steuerungselement wäre im Falle einer Integration nur schwer aufrechtzuerhalten.

Auch wenn sich die Rentenformeln auf den ersten Blick stark ähneln, so kann dies nicht verdecken, dass es in diesem Bereich fundamentale Unterschiede gibt. Zum einen ist die AdL nur als Teilsicherung konzipiert, zum anderen spielt bei der Berechnung der Renten, im Gegensatz zur GRV, nur die Dauer der Versicherung eine Rolle, nicht aber das erzielte beitragspflichtige Einkommen.

Versorgungsausgleich

Wie bereits dargestellt, bestehen in diesem Bereich keine grundlegenden Unterschiede zwischen den beiden Systemen der Alterssicherung.

Finanzierung und Beitragsberechnung

Die Anwendung des Umlageverfahrens in beiden Systemen würde eine mögliche Integration erleichtern. Es müsste somit kein vorhandener Kapitalstock aufgelöst oder angerechnet werden.

Ähnlich wie bei der Rentenberechnung existieren auch bei der Beitragsberechnung maßgebliche Unterschiede. Während in der AdL ein Einheitsbeitrag erhoben wird, zahlen die Versicherten der GRV einkommensabhängige Beiträge. Da ein Einheitsbeitrag in der GRV undenkbar erscheint, müssten auch die Landwirte einkommensabhängige Beiträge zahlen. Somit würde auch der Beitragszuschuss in der AdL wegfallen, einkommensschwache Landwirte würden stärker belastet werden bzw. müssten Leistungsminderungen hinnehmen.

Laut dem Hessischen Bauernverband stellt der Einheitsbeitrag der AdL eine gesetzlich geregelte „Untergrenze“ für die Absicherung des Landwirts dar. Dadurch werde sichergestellt, dass unabhängig von der Einkommenssituation eine Grundabsicherung vorhanden sei. Eine prozentuale Beitragserhebung sei im Hinblick auf eine ausreichende Absicherung nicht zielführend. Landwirte mit geringem Einkommen, die dann die geringsten Beiträge zahlen würden, bedürften im Alter aber umso mehr

der Absicherung. Peter Mehl führt zudem aus, dass eine Umstellung auf einkommensgerechte Beiträge erhebliche Umsetzungsprobleme und Verwaltungskosten mit sich bringen würde. Ähnlich argumentiert hier auch der Deutsche Bauernverband. Da Landwirte kein festes Einkommen hätten, bestehe die Gefahr nicht kalkulierbarer Beitragseinnahmen. Eine solche Umstellung sei daher nicht zielführend.

Rentenrechtliche Zeiten und Wartezeiterfüllung

Eine einseitige Anrechnung rentenrechtlicher Zeiten ist schon heute vorgesehen. Eine Erweiterung dieser Möglichkeiten wäre denkbar, würde aber zusätzliche Kosten verursachen, da noch mehr Versicherte die verschiedenen Wartezeiten erfüllen könnten.

Versichertenbestand

Auf Grund des enormen Größenunterschiedes würde eine Integration der Landwirte in die GRV beim Blick auf die Versichertenzahlen kaum auffallen. Jedoch würde sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern in der GRV weiter verschlechtern, da, wie dargestellt, in der AdL wesentlich mehr Leistungsempfänger als Beitragszahler vorhanden sind.

Eine weitere Möglichkeit, neben der Integration in die GRV, wäre die (Re-)Privatisierung der AdL. Laut Mehl würde dies jedoch nicht dem Schutzbedürfnis dieser Bevölkerungsgruppe entsprechen. Zudem seien Landwirte in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durch den Staat abgesichert. [118]

Private Rentenversicherungen basieren grundsätzlich auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Jedoch erfordert die soziale Sicherung für das Alter stets einen gesellschaftlichen Kontext. Denn aus dem Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 GG ergibt sich eine Verpflichtung des Staates auch für sozial benachteiligte Menschen eine ausreichende Versorgung im Alter sicherzustellen. Schon alleine aus diesem Grund müsste ein Rentensystem, welches auf der Grundlage des Kapitaldeckungsverfahrens basiert, eine gesellschaftliche Komponente enthalten. Geringverdiener haben oft während ihres Erwerbslebens nicht die finanziellen Möglichkeiten, für das Alter in ausreichender Höhe vorzusorgen. Hier müsste also auch in einem kapitalgedeckten System eine Umverteilung stattfinden. Auch im Falle einer Erwerbsminderung, wenn der individuelle Kapitalstock noch nicht groß genug ist, um die Versorgung sicher zu stellen, muss die Gemeinschaft einspringen. Folglich wäre die Einführung eines rein privatwirtschaftlich organisierten kapitalgedeckten Systems in Deutschland nicht möglich.

6 Fazit

In den bisherigen Ausführungen wurde deutlich, dass es eine große Anzahl von Unterschieden, aber auch Gemeinsamkeiten in beiden Systemen gibt. Auch wenn eine Integration der AdL in die GRV von Zeit zu Zeit von verschiedenen Beteiligten ins Gespräch gebracht wird, zeigt die Gegenüberstellung der beiden Systeme, dass dies nur unter enormem Kostenaufwand möglich wäre. Zudem würden einige agrarspezifische Besonderheiten wie die Hofabgabe und die Bäuerinnenversicherung nur schwer aufrecht zu erhalten sein.

Die Diskussion um die Zukunft der AdL zeigt jedoch, dass Handlungsbedarf besteht. Der strukturelle Wandel in der Landwirtschaft und der demographische Wandel stellen für die AdL enorme Probleme dar. Es ist jedoch mehr als fraglich, ob diese Probleme mit einer Integration in die GRV gelöst wären. Denn auch diese hat mit den Folgen des demographischen Wandels zu kämpfen. Eine Erweiterung des versicherten Personenkreises der GRV um Landwirte und deren mitarbeitende Familienangehörige wäre meiner Meinung nach erst sinnvoll, wenn die eigenen Probleme der GRV gelöst sind. Hierbei kann ironischerweise die AdL Vorbild für die GRV sein. Da die AdL von Beginn an nur als Teilsicherung gedacht war und ist, sind die Versicherten gezwungen, anderweitig privat vorzusorgen. Mittlerweile empfiehlt auch die DRV ihren Versicherten für das Alter privat vorzusorgen. [119]

Die Altersvorsorge sollte auf den drei, in Abbildung 7 dargestellten, Säulen basieren.

Säulen der Altersvorsorge

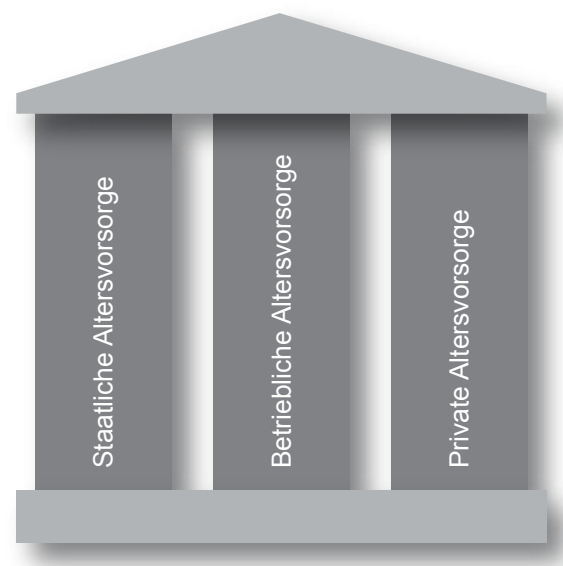


Abbildung 7

Exkurs: Neben die staatliche Vorsorge durch die GRV bzw. die AdL tritt die betriebliche Altersvorsorge. Bei Landwirten ist dies die Altenteilsicherung durch den Hofnachfolger. Bei GRV-Versicherten ist dies eine zusätzliche Absicherung über den Arbeitgeber beispielsweise mit Hilfe von Pensionsfonds oder Direktzusagen. Die dritte Säule bildet die private Altersvorsorge. Die bekannteste Form der privaten Vorsorge ist die sog. „Riester“-Rente. Hierbei besteht die Möglichkeit der Ansparung einer privat finanzierten Rente, die vom Staat mit finanziellen Zuschüssen und Steuerersparnissen gefördert wird. Auch Landwirte sind hier zulagenberechtigt.

Diese Möglichkeiten müssen ausgebaut werden und Versicherte sollten früh mit der zusätzlichen Altersvorsorge beginnen, um Altersarmut vorzubeugen. Die GRV wird in den kommenden Jahrzehnten bei gleichbleibender Bevölkerungsentwicklung immer mehr auf Teilsicherungsniveau absinken. Daher muss den Versicherten das Anlegen einer privaten Altersvorsorge erleichtert werden.

Nachfolgend werden weitere Gründe dargestellt, die meiner Meinung nach für den Erhalt der Eigenständigkeit der AdL sprechen; hinführend zu einer abschließenden Beantwortung der Kernfrage dieser Thesis, ob die Eigenständigkeit der AdL vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels noch zeitgemäß ist.

Der Hessische Bauernverband hält die Forderung nach einer Integration der AdL in die GRV für unbegründet. Durch die Schaffung eines einheitlichen Trägers sei das Sicherungssystem für die Zukunft gerüstet.

Nach Aussage von Peter Mehl, bringt eine Integration vor allem dem Bund Vorteile. Denn es wäre nicht davon auszugehen, dass die Bundeszuschüsse, die die AdL heute erhält, dauerhaft in vollem Umfang an die GRV geleistet würden.

Der Hessische Bauernverband führt hierzu aus, dass eine Integration den Landwirten keine Vorteile bringen würde, da die Rendite in der AdL um 10 Prozent höher sei als in der GRV. Zudem habe der Berufsstand durch ein eigenständiges System mehr Einfluss auf individuelle gesetzliche Regelungen.

Folglich würde derzeit eine Integration der AdL in die GRV weder den Landwirten noch den GRV-Versicherten Vorteile bringen. Wie bereits erwähnt, würden landwirtschaftsspezifische Regelungen wegfallen und in der GRV würde auf Grund des sich verschlechternden Verhältnisses zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern der Beitragssatz zwangsläufig steigen müssen. Auch der von Mehl erwähnte Wegfall der Zuschüsse oder deren Reduzierung würde eine Beitragssatzstei-

gerung mit sich bringen, da die fehlenden Mittel durch erhöhte Beitragseinnahmen gedeckt werden müssten.

Der Hessische Bauernverband führt aus, dass dieses Modell dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffne, den eklatanten Strukturwandel in der Landwirtschaft durch Bundeszuschüsse auszugleichen und strukturpolitisch Einfluss zu nehmen. Als Beispiel hierfür nennt der Verband die Hofabgabebefreiung.

Diese Möglichkeit der Steuerung durch die Politik würde im Falle einer Integration ebenfalls entfallen. So bleibt als Alternative jeweils nur die Weiterentwicklung im System selbst. Im Hinblick auf die soziale Gerechtigkeit müsste das Zuschusssystem in der AdL reformiert werden. Wie bereits erwähnt, erwerben Landwirte mit hohen Zuschüssen die gleichen Anrechte wie Landwirte, die keinen Zuschuss erhalten. Auch im Vergleich mit GRV-Versicherten sind Zuschussempfänger deutlich besser gestellt. Da das System der AdL hauptsächlich vom Steuerzahler finanziert wird, ist diese Besserstellung unhaltbar.

Die SVLFG verteidigt diesen als „Sozialleistung ausgestalteten“ Zuschuss. Das Verhältnis zwischen Beiträgen und Renten in der AdL, welches mit dem in der GRV identisch sei, wenn die Unterschiede zwischen beiden Systemen etwa im Leistungsspektrum in Rechnung gestellt würden, werde auch durch das Zuschusssystem nicht verändert.

Dennoch ist festzuhalten, dass Geringverdiener in der GRV nur einen sehr niedrigen Rentenanspruch erwerben, während solche in der AdL durch den Zuschuss auf das Versicherungsniveau der restlichen Versicherten angehoben werden. So muss es meiner Meinung nach das Ziel der Politik sein, die Kosten der AdL für den Bund zu reduzieren und die AdL weiter an die GRV anzunähern. Die Einführung eines einkommensgerechten Beitrages erscheint zunächst auch als ein solcher Schritt. Wie jedoch im vorherigen Kapitel dargestellt, wäre dies mit enormen Schwierigkeiten verbunden. So wäre perspektivisch zunächst die Reform des Zuschusssystems anzugehen.

Nach Aussage von Mehl, ist das System der AdL funktionsfähig und dessen Fortbestand eine rein politische Entscheidung, abhängig von der Frage, ob die Politik willens ist, die Einstandspflicht für das von ihr geschaffene Sondersystem wahrzunehmen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Eigenständigkeit der AdL daher weiter bestehen bleiben wird, auch weil die Abnahme der Versichertenzahlen in der AdL irgendwann ein Ende haben wird. Der Versichertenbestand wird sich nach einer weiteren Abnahme in den kommenden Jahren auf einem niedrigen Niveau stabilisieren.

Auch die Zahl der Rentenempfänger ist seit dem Jahr 2008 rückläufig. Weitergehende Reformen sind im Hinblick auf soziale Gerechtigkeit und den sozialen Frieden in der Gesellschaft dennoch unabdingbar.

Christian Schreiner
Egerstr. 22
36041 Fulda

Quellen

- [1] Anmerkung: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.
- [2] Vgl. SVLFG (2013), Jahresbericht 2012, S. 19f.
- [3] Vgl. <http://www.topagrar.com/news/Home-top-News-CDU-in-Rheinland-Pfalz-will-Alterssicherung-fuer-Bauern-abschaffen-1143238.html> (22.04.2014).
- [4] Vgl. Katz (2010), Staatsrecht, S. 117.
- [5] Vgl. Ehrentraut (2006), Alterung und Altersvorsorge, S. 24.
- [6] Vgl. Ebenda.
- [7] Vgl. Christen (2011), Politische Ökonomie der Alterssicherung, S. 296.
- [8] Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2009), Unsere Sozialversicherung, S. 38.
- [9] Vgl. Christen (2011), S. 300.
- [10] Vgl. Ebenda.
- [11] Vgl. Müller (2004), Schlaglichter der deutschen Geschichte, S. 193f.
- [12] Vgl. Ludwig (2012), Altersvorsorge der Landwirte in Deutschland, S. 24.
- [13] Vgl. Kohlmeier (2009), Die Ausweitung des Versicherungskreises der Gesetzlichen Rentenversicherung, S. 4.
- [14] Vgl. Kohlmeier (2009), S.4f.; Sellen (2010), Geschichte 2, S. 43.
- [15] Vgl. <http://forschung.deutsche-rentenversicherung.de/ForschPortalWeb/ressource?key=chronik> (2011), S. 270.
- [16] Vgl. <http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Gesetzliche-Rentenversicherung/geschichte-der-gesetzlichen-rentenversicherung.html> (26.03.2014); Kohlmeier (2009), S. 6.
- [17] Vgl. www.forschung.deutsche-rentenversicherung.de (2011), S. 270.
- [18] Vgl. www.bmas.de (26.03.2014).
- [19] Vgl. www.forschung.deutsche-rentenversicherung.de (2011), S. 271.
- [20] Vgl. Ebenda; Kohlmeier (2009), S. 6f.
- [21] www.forschung.deutsche-rentenversicherung.de (2011), S. 272.
- [22] Vgl. <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/rentenpolitik/141482/die-geschichte-der-rentenversicherung> (26.03.2014).
- [23] Vgl. www.bmas.de (26.03.2014).
- [24] Vgl. Kohlmeier (2009), S.9; www.bmas.de (26.03.2014).
- [25] Vgl. www.forschung.deutsche-rentenversicherung.de (2011), S. 276.
- [26] Vgl. www.bmas.de (26.03.2014).
- [27] Vgl. www.bpb.de (26.03.2014); <http://www.welt.de/geschichte/article118214346/Der-grosse-Irrtum-unserer-Rentenversicherung.html> (01.04.2014).
- [28] Der Beitrag sollte in diesem System so festgesetzt werden, dass alle, in einem zehnjährigen Abschnitt entstehenden Kosten, durch die Beitragseinnahmen gedeckt werden konnten. Zusätzlich sollte sich am Ende eines Abschnitts eine Rücklage gebildet haben. (Eichenhofer/Rische/Schmähl (2011), S. 601).
- [29] Vgl. www.bpb.de (26.03.2014).
- [30] Vgl. Ebenda; www.forschung.deutsche-rentenversicherung.de (2011), S. 280.
- [31] Vgl. Kohlmeier (2011), S. 10.
- [32] Vgl. Ludwig (2012), S. 25.
- [33] Vgl. Rieger/Roth (1987), Altersversorgung der Landwirte, S.15f.; Hagedorn/Schmitt (1978), Ein Vorschlag zur Reform der Alterssicherung für Landwirte in der BRD, S.5; Huang (2014), Das agrarsoziale Sicherungssystem in der BRD, S. 39.
- [34] Vgl. Ludwig (2012), S. 27f.
- [35] Vgl. Ebenda, S.28; Huang (2014), S. 40.
- [36] Vgl. www.forschung.deutsche-rentenversicherung.de (2011), S. 282.
- [37] Vgl. www.bpb.de (26.03.2014).
- [38] Vgl. Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen (2007), Über 650 Jahre Soziale Sicherheit aus einer Hand, S. 284.
- [39] Vgl. www.bmas.de (26.03.2014); www.forschung.deutsche-rentenversicherung.de (2011), S. 286f.

- [40] Vgl. www.forschung.deutsche-rentenversicherung.de (2011), S. 289; www.bmas.de (26.03.2014).
- [41] Vgl. www.forschung.deutsche-rentenversicherung.de (2011), S. 289.
- [42] Vgl. Ludwig (2012), S.37; Huang (2014), S. 41f.
- [43] Vgl. Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen (2007), S. 327.
- [44] Vgl. Ludwig (2012), S.38; www.forschung.deutsche-rentenversicherung.de (2011), S. 295.
- [45] Vgl. www.forschung.deutsche-rentenversicherung.de (2011), S. 303.
- [46] Vgl. http://www.deutscherentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/6_Wir_ueber_uns/01_infos_zum_Unternehmen/02_organisation_und_traeger/organisation_und_traeger_node.html (09.04.2014).
- [47] Vgl. Wirth (2007), 50 Jahre Alterssicherung der Landwirte, S. 100.
- [48] Vgl. http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/infomaterial-landwirtschaftliche-sozialversicherung.pdf?__blob=publicationFile (2011), S. 4.
- [49] Vgl. www.bmas.de (09.04.2014).
- [50] Vgl. Wirth (2007), S. 100.
- [51] Vgl. Eichenhofer/Rische/Schmähl (2011), Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung, S. 290.
- [52] Vgl. http://www.deutscherentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/6_Wir_ueber_uns/01_infos_zum_Unternehmen/03_unternehmensprofil/02_selbstverwaltung/gremien_index_node.html (09.04.2014a).
- [53] Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2013), Rentenversicherung in Zahlen 2013, S. 28.
- [54] Vgl. SVLFG (2013), S. 21.
- [55] Vgl. SVLFG (2013), S. 21.
- [56] Vgl. Eichenhofer/Rische/Schmähl (2011), S. 370.
- [57] Vgl. http://svlfg.de/40-leistung/leis05_bhh/leis0501_bhh_ziel/index.html (07.04.2014).
- [58] Vgl. http://svlfg.de/40-leistung/leis05_bhh/leis0501_bhh_ziel/index.html (07.04.2014).
- [59] Die Landabgaberechte wird nicht erwähnt, da sie nicht zum aktuellen Leistungskatalog der AdL zählt.
- [60] Eigene Darstellung in Anlehnung an Huang (2014), S. 64.
- [61] Vgl. Eigene Darstellung in Anlehnung an Huang (2014), S. 64.
- [62] Vgl. Eichenhofer/Rische/Schmähl (2011), S. 354.
- [63] Eigene Darstellung in Anlehnung an Huang (2014), S. 65.
- [64] Vgl. Eichenhofer/Rische/Schmähl (2011), S. 405.
- [65] Vgl. Huang (2014), S. 66.
- [66] Vgl. Eichenhofer/Rische/Schmähl (2011), S. 405.
- [67] Vgl. www.deutsche-rentenversicherung.de (23.04.2014).
- [68] Vgl. Eichenhofer/Rische/Schmähl (2011), S. 406.
- [69] Vgl. www.deutsche-rentenversicherung.de (23.04.2014).
- [70] Vgl. Schulin (1999), Handbuch des Sozialversicherungsrechts, S. 1252.
- [71] Vgl. Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der GRV und in der AdL zum 1.Juli 2013.
- [72] Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2013), S. 34f.; SVLFG (2013), S. 20.
- [73] Vgl. Eichenhofer/Rische/Schmähl (2011), S. 465.
- [74] Vgl. Eichenhofer/Rische/Schmähl (2011), S. 476.
- [75] Vgl. Ebenda, S. 477.
- [76] Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2011), Versorgungsausgleich in der GRV, S. 6.
- [77] Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2013a), Text und Erläuterungen zum SGB VI, S. 405.
- [78] Vgl. Eichenhofer/Rische/Schmähl (2011), S. 470.
- [79] Die erforderliche Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 14. März 2014
- [80] Vgl. <http://www.bundestag.de/dokumente/protokolle/amtlicheprotokolle/2014/ap18017.html> (11.04.2014).
- [81] Vgl. http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII34.pdf (11.04.2014).
- [82] Vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund (2013), S. 20f.
- [83] Vgl. https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/04/PD14_133_71135.html (11.04.2014).
- [84] Die Bezugsgröße ist eine Rechengröße der Sozialversicherung in Deutschland. Sie wird jedes Jahr neu errechnet und ist in §18 SGB IV geregelt.
- [85] Vgl. Bundesregierung (2013a), Lagebericht der Bundesregierung über die AdL 2013, S. 8.
- [86] Bei der Berechnung des Beitrages mit dem offiziellen vorläufigen Durchschnittsentgelt von 34.857 Euro ergibt sich ein Beitrag von 228 Euro. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales errechnete den Beitrag jedoch mit einem „vorausgeschätzten Durchschnittsentgelt“ von 34.693 Euro (Anfrage an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration).
- [87] Vgl. Schulin (1999), S. 1292.
- [88] Vgl. Bundesregierung (2013a), S. 8.
- [89] Vgl. Bundesrat (2014), Drucksache 794/13, S. 1.
- [90] Vgl. Mehl (2003), Eigenständiges agrarsoziales Sicherungssystem: Probleme und Perspektiven, S. 4f.
- [91] Vgl. Brettschneider (2009), Das Rentenrecht, S. 33.
- [92] Vgl. Ebenda, S. 85.

- [93] Vgl. Auskunft des Deutschen Bauernverbandes.
- [94] Vgl. Auskunft des Hessischen Bauernverbandes.
- [95] Vgl. Asmussen (2014), Brief an den Deutschen Bauernverband, S. 2.
- [96] Vgl. BSG, Urteil vom 06.02.2003, Az. B13 RJ 17/02 R, S. 3.
- [97] Vgl. <http://www.agrarheute.com/alterssicherung-rente> (15.04.2014).
- [98] Vgl. Kerschbaumer/Schroeder (2005), Sozialstaat und demographischer Wandel, S. 44.
- [99] Vgl. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/AktuellGeburtenentwicklung.html> (16.04.2014).
- [100] Vgl. Egeler (2009), Pressekonferenz „Bevölkerungsentwicklung in Deutschland bis 2060“, S. 2.
- [101] Vgl. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Bevoelkerungsstand.html> (18.04.2014) / Statistisches Bundesamt (2009), Bevölkerung Deutschlands bis 2060, S. 12.
- [102] Vgl. http://www.bib-demografie.de/DE/ZahlenundFakten/08/sterblichkeit_node.html (16.04.2014).
- [103] Vgl. <http://www.bib-demografie.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/A/altenquotient.html?nn=3074118> (16.04.2014a).
- [104] Vgl. <http://www.wdr5.de/sendungen/profit/sozialkassen102.html> (17.04.2014).
- [105] Vgl. Mehl (2005), Soziale Sicherung der Landwirte in Österreich-Modell für eine Reform des agrarsozialen Sicherungssystems in Deutschland?, S. 1.
- [106] Vgl. SVLFG (2013), S. 19f.
- [107] Vgl. Ludwig (2012), S. 83f.
- [108] Vgl. Ebenda, S. 210.
- [109] Vgl. <https://www.diw.de/sixcms/detail.php/284236> (17.04.2014).
- [110] Vgl. Ludwig (2012), S. 173.
- [111] Vgl. Ludwig (2012), S.148; <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/altersstudie-belegt-wohlstand-und-zufriedenheit-bei-rentnern-a-869696.html> (17.04.2014).
- [112] Vgl. www.bundshaushalt-info.de (22.04.2014).
- [113] Vgl. Bundesregierung (2014a), Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014, S. 9.
- [114] Vgl. Mehl (2003), S. 1.
- [115] Vgl. <http://www.topagrar.com/news/Home-top-News-CDU-in-Rheinland-Pfalz-will-Alterssicherung-fuer-Bauern-abschaffen-1143238.html> (22.04.2014).
- [116] Vgl. Bundesregierung (2014), S. 3.
- [117] Vgl. <http://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Landwirte-stehen-zur-eigenstaendigen-sozialen-Sicherung-1159396.html> (22.04.2014a).
- [118] Vgl. Mehl (2003), S. 10.
- [119] Vgl. http://www.deutscherentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/1_Lebenslagen/04_Mitten_im_Lben/01_Rente_und_vorsorge/03_zusaetzlich_vorsorgen_chancen_nutzen/zusaetzlich_vorsorgen_node.html (22.04.2014).

Beiträge des Symposiums „Präventionsstrategien und Beispiele guter Sicherheitspraxis in der Landwirtschaft“ anlässlich des XX. Weltkongresses für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2014

Eine Welt ohne schwere Arbeitsunfälle – diese Vision diskutierten Politiker, Wissenschaftler und Fachleute beim „XX. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“, der vom 24. bis 27. August 2014 in Frankfurt am Main stattfand. Im Vordergrund standen Themen wie Innovationen für mehr Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, betriebliche Gesundheitsförderung und Arbeitsschutz.

Zu dem Hauptthema „Präventionskultur – Präventionsstrategien – Vision Zero“ veranstalteten der Beirat der Sektion der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) für die Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der Landwirtschaft, das Zentralinstitut für Arbeitsschutz und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) am 25. August 2014 im Rahmen des Weltkongresses das Symposium „Präventionsstrategien und Beispiele guter Sicherheitspraxis in der Landwirtschaft“. Zu folgenden Schwerpunkten wurden innovative Beiträge präsentiert:

- biologische Gefahren und medizinische Fragen
- Strategien zur Prävention von mechanischen Gefahren in Landwirtschaft, Rinder- und Geflügelhaltung sowie im Gartenbau
- allgemeine Präventionsstrategien
- Beispiele aus der Sicherheitspraxis der grünen Bereiche

Der Vorstandsvorsitzende der SVLFG, Arnd Spahn, moderierte die Präsentation aus vier parallelen Laptopveranstaltungen, wobei jede Gruppe einen Bereich im Saal nutzte. Diese innovative Form der Präsentation als „Marktplatz“ ermöglichte die Einbeziehung vieler Redner und Themen.

Im Nachgang des Symposiums strebt die SVLFG an, die dargestellten Präventionsthemen und wissenschaftlichen Ansätze weiter zu kommunizieren. Daher werden in der Fachschrift „Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft“ in loser Folge Symposiumsthemen vorgestellt.

Den Anfang bildete die Thematik „Innovative Sammlung der SVLFG zu Gefährdungen durch Biostoffe und weitere organische Stoffe“ von Dr. Alexandra Riethmüller in der SdL-Ausgabe 1/2014.

Verbesserung der Sicherheitsstandards von Traktoren

Sebastian Dittmar, Martin Hartenbach – SVLFG, Deutschland

Abstract zum Fachvortrag auf dem XX. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2014, Symposium „Präventionsstrategien und Beispiele guter Sicherheitspraxis in der Landwirtschaft“

Im landwirtschaftlichen Bereich gehören Traktoren zur Grundausrüstung der Betriebe. Sie werden sowohl für die Feldarbeit als auch für Transportzwecke auf öffentlichen Straßen eingesetzt. Außerhalb der Landwirtschaft werden Traktoren im Forst, im Gartenbau, der Kommunalwirtschaft und der Bauwirtschaft (Straßen- und Erdbau, Garten- und Landschaftsbau) genutzt. Diese große Einsatzbreite von Traktoren spiegelt sich in der Unfallstatistik der SVLFG wider. Bei der Verteilung der Maschinenunfälle bildet beispielsweise der Unfallgegenstand Traktor den höchsten Anteil in der Unfallstatistik.

Die Registrierung aller Arbeitsunfälle in der Landwirtschaft, im Forst und im Gartenbau erfolgt in Deutschland durch die SVLFG. Im Jahr 2012 wurden der SVLFG 5.092 Verletzte und 27 Todesfälle aufgrund von Traktorunfällen gemeldet. Unfallschwerpunkte sind das Auf- und Absteigen von Traktoren, der Umsturz und das Fahren auf öffentlichen Straßen. Zur Reduktion dieser Unfälle werden effektive Präventionsstrategien benötigt. Teil dieser Strategien ist die aktive Teilnahme in Gremien, die sich mit einer Überarbeitung der EU-Traktorenverordnung sowie der internationalen Normung beschäftigen. Ein gemeinsames Verständnis der Sicherheitsproblematik und eine proaktive Unterstützung von Seiten aller Arbeitsschutzakteure sind notwendig, um die Sicherheit von Traktoren nachhaltig zu verbessern. Nach Beobachtungen der SVLFG ist derzeit die internationale Unterstützung von Arbeitssicherheitsinstitutionen in den o. g. technischen Gremien eher gering; es bedarf zusätzlicher Anstrengungen.

Neben den neuen Traktoren müssen Bestandstraktoren und Altmaschinen ebenfalls Teil der gemeinsamen Strategie sein. Signifikante Effekte können zum Beispiel durch die Nachrüstverpflichtung der Traktoren mit ROPS (Umsturzschutzvorrichtung) erzielt werden. Die deutschen Unfallstatistiken zeigen, dass entsprechende Nachrüstungsaktionen in den 1970er Jahren die tödlichen Unfallraten drastisch senken konnten. Die tödlichen Unfälle gingen seit 1980 um 81 Prozent zurück.

Mit Blick in die Zukunft sollten die internationalen Arbeitsschutzexperten ihre Aufmerksamkeit auf die folgenden Sicherheitsaspekte an Traktoren richten:

1. Traktoren mit Stufenlosgetrieben werden immer verbreiteter. Diese Traktoren können im Pedal oder Joystick-Modus gefahren werden, vergleichbar mit einem Auto mit Automatikgetriebe. Die Sicherheitsexperten der SVLFG haben festgestellt, dass es während Fahrten mit Traktor-Anhänger-Kombinationen vermehrt zum Aufschieben des Anhängers auf den Traktor kommt (Klappmessereffekt); dies liegt im Wesentlichen an dem fehlenden Bremsignal an den Anhänger im Pedal oder Joystick-Modus.
2. Die Forderung, Traktorfahrer vor Pflanzenschutzmitteln durch Kabinen zu schützen, ist in der EU-Richtlinie 2010/52/EU 2010 initiiert und eröffnet Möglichkeiten, die Sicherheitsstandards zu verbessern. Bis heute wird von der Industrie kein Traktor angeboten, der diese Standards erfüllt. Hier besteht Handlungsbedarf von Seiten der internationalen Arbeitsschutzexperten, um den Anwenderschutz der technischen Entwicklung anzupassen.
3. Immer mehr Traktoren werden für Transportaufgaben eingesetzt. Die gefahrenen Strecken und Höchstgeschwindigkeiten steigen. Dieser Entwicklung muss sich die Brems- und Lenktechnik wie auch die Systemstabilität anpassen. Traktoren mit einer Maximalgeschwindigkeit von über 40 km/h sollten über Stabilitätssysteme verfügen, welche den gestiegenen Geschwindigkeiten gerecht werden.
4. Automatische Funktionen finden zunehmend Anwendung in der Landtechnik. Die Kommunikationssysteme zwischen dem Traktor und der angehängten Maschine sollten weiterentwickelt werden, um zum Beispiel Unfälle in Verbindung mit automatischen Funktionen der Zapfwelle, der Hydraulik und der elektrischen Systeme zu vermeiden. Denkbar wären technische Einrichtungen, die beispielsweise das Fehlen von sicherheitsrelevanten Schutzeinrichtungen an den Traktor melden und gefährliche Situationen im Vorfeld verhindern.

Kräfte in der Maschinenbedienung – Wie lassen sich Betätigungskräfte praktikabel messen und welche maximalen Aktionskräfte können aufgebracht werden?

André Klußmann, Patrick Serafin, Andreas Schäfer, Martin Keuchel, Bernd Neumann, Karl-Heinz Lang - Institut für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Ergonomie e.V. (ASER), Deutschland

Abstract zum Fachvortrag auf dem XX. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2014, Symposium „Präventionsstrategien und Beispiele guter Sicherheitspraxis in der Landwirtschaft“

Einleitung: Trotz fortschreitender Automatisierung in der Arbeitswelt stellen Betätigungskräfte bei der Bedienung von Maschinen häufig einen Engpass dar, welcher vom Konstrukteur bei der ergonomischen Auslegung der Bauteile berücksichtigt werden muss. Normen können ihn hierbei unterstützen. In Landwirtschaftsnormen wird beispielsweise häufig empfohlen, dass bei der Betätigung von Stellteilen 250N im Mittel und 400N in der Spitze nicht überschritten werden sollten. Dabei existiert allerdings kein normiertes Verfahren zur Messung von notwendigen Betätigungskräften. Weiterhin ist zweifelhaft, ob die oben angegebenen Kraftgrenzen nicht zu hoch sind. Ziel der Studie war es, ein möglichst einfaches, aber gleichermaßen objektives Messverfahren zu entwickeln, mit welchem sich Betätigungskräfte an Maschinen zerstörungsfrei bestimmen lassen. Dieses sollte hinsichtlich seiner Praktikabilität und Validität erprobt werden. Darüber hinaus sollte eine Abschätzung erfolgen, welche maximalen Körperkräfte in ergonomisch günstigen und weniger günstigen Körperpositionen aufgebracht werden können.

Methodik: Typische Betätigungsfälle an Landmaschinen wurden im Feld und im Labor analysiert. Hierzu zählen im Wesentlichen das Betätigen von Hebeln sowie das Schwenken und Arretieren von Klappen, Abdeckungen, Aufstiegen und anderen Bauteilen. Auf Basis von Normen- und Literaturstudien wurden zwei Verfahren zur Messung von aufzubringenden Betätigungskräften an Stellteilen von Landmaschinen entwickelt. Beide Verfahren wurden hinsichtlich ihrer Reproduzierbarkeit, aber auch ihrer Anwendbarkeit, in der Praxis evaluiert. Es handelte sich um ein eher einfaches Messverfahren mit einem handgehaltenen Kraftmessgerät und Bewegungserzeugung durch den Menschen sowie ein komplexeres Messverfahren mit automatisierter Bewegungserzeugung.

Um abzuschätzen, welche Maximalkräfte überhaupt in verschiedenen Körperhaltungen aufgebracht werden können, wurden zudem durch ein Kollektiv von 8 Probanden (4 weiblich, 4 männlich) in insgesamt über 3.000

Einzelmessungen die isometrische Maximalkraft in landmaschinentypischen Körperstellungen in mehrere Krafrichtungen erfasst und statistisch ausgewertet. Die Ergebnisse wurden so dargestellt, dass Konstrukteure von Landmaschinen eine Orientierung über die Verteilung von maximal aufzubringenden Kräften bei der Betätigung von Stellteilen in verschiedenen Körperstellungen erhalten.

Ergebnisse: Die beiden eingesetzten Messverfahren zur Erfassung von Betätigungskräften lieferten überwiegend vergleichbare Ergebnisse. Die Messungen isometrischer Maximalkräfte zeigen, dass je nach Körperposition und Krafrichtung die erreichten Maximalkraftwerte stark variieren.

Zusammenfassung: Das einfache Verfahren hat Vorteile bzgl. der Anwendbarkeit, während beim komplexen Verfahren die Reproduzierbarkeit etwas besser zu bewerten ist. Die Ergebnisse der Körperkraftmessungen zeigen, dass die bisher in Normen genannten Kraftgrenzen als teils zu hoch anzusehen sind. Anwenderkollektiv und Körperhaltung werden bisher nicht ausreichend beachtet. Des Weiteren besteht auf dem Gebiet maximal zulässige Körperkräfte auf Grund der vielen Einflussfaktoren weiterhin großer Forschungsbedarf.

Weitere Informationen:

Klußmann A., Serafin P., Schäfer A., Keuchel M., Neumann B., Lang K.-H. (2013): KAN-Studie „Betätigungskräfte an Landmaschinen. Analyse und Messung von Handbetätigungskräften und abgeleitete Empfehlungen“. Verein zur Förderung der Arbeitssicherheit in Europa e.V. (Hrsg.) ISBN 978-3-9816319-0-6

http://www.kan.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/KAN-Studie/de/2013_KAN-Studie_Betaetigungskraefte.pdf

Arbeitsmedizinische Wochen

Dr. Herbert Rohn - Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB), Österreich

Abstract zum Fachvortrag auf dem XX. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2014, Symposium „Präventionsstrategien und Beispiele guter Sicherheitspraxis in der Landwirtschaft“

Einleitung: Landwirte sind während ihrer Arbeit einem breiten Spektrum an Stressoren ausgesetzt, wie beispielsweise dem Heben und Tragen schwerer Lasten,

Staubeinwirkung, Gasentwicklung, Vibrationen und UV-Strahlung, welche alle zu einer Berufskrankheit führen können, wenn Schutzmaßnahmen nicht ausreichend angewendet werden.

Vor diesem Hintergrund bietet die SVB seit dem Jahr 2000 ihren Versicherten die Arbeitsmedizinischen Wochen an. Ziel der Arbeitsmedizinischen Wochen ist es, den teilnehmenden Bäuerinnen und Bauern die physischen und psychischen Belastungen bei der Arbeit am Hof bewusst zu machen, diese zu reduzieren oder überhaupt zu vermeiden. Vermittelt werden Strategien und Anregungen zur Verbesserung der Arbeitsqualität und zum Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Bauernhof, wie beispielsweise richtige Arbeitshaltungen, Arbeitsabläufe und ein optimales Arbeits- und Erholungsmanagement.

Methodik: Die Arbeitsmedizinischen Wochen werden in Form eines einwöchigen Seminars jeweils 20 TeilnehmerInnen in Rehabilitationskliniken der SVB an vier Standorten angeboten. Zielgruppe sind sowohl landwirtschaftliche LehrbetriebsführerInnen als auch aktive Bäuerinnen und Bauern und deren hauptberuflich beschäftigten Kinder, die bei der SVB kranken- und/oder pensionsversichert und nicht älter als 55 Jahre sind.

Das Programm besteht aus einer ausführlichen klinischen Untersuchung, einer arbeitsmedizinischen Untersuchung, einer Betriebsbesichtigung inklusive Gefährdungsbeurteilung, Trainingseinheiten und Informationsveranstaltungen zur Gesundheitsförderung sowie einem Freizeitprogramm. Expertenvorträge zur Arbeitssicherheit und relevanten sicherheitstechnischen Themen unterstützen die Bewusstseinsbildung in Bezug auf fundamentale Arbeitsstressoren. Nach der Teilnahme sollen alle in der Lage sein, Arbeitssicherheitsmaßnahmen im Betrieb zu planen und umzusetzen.

Ergebnisse: Die SVB führte bis heute 34 Arbeitsmedizinische Wochen mit insgesamt 867 Teilnehmern durch. Das Durchschnittsalter (Median) der TeilnehmerInnen lag bei 46 Jahren. Wie erwartet, werden bei der medizinischen Untersuchung besonders häufig degenerativ-/verschleißbedingte Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates diagnostiziert. Daneben werden auch andere Berufskrankheiten, wie allergisches Bronchialasthma und Farmerlunge, festgestellt. Probleme mit Übergewicht, Fettstoffwechselstörungen und Bluthochdruck werden ebenfalls sehr viel häufiger diagnostiziert als in der Allgemeinbevölkerung. Etwa bei einem Viertel der TeilnehmerInnen zeigt sich ein Trainingsmangel des Herz-Kreislaufsystems. Nach einer Evaluation aus dem Jahr 2005 sind rund 90 Prozent der TeilnehmerInnen der Auffassung, dass die in den Arbeitsmedizinischen Wochen vermittelten Inhalte praktisch anwendbar sind, und haben die Maßnahme insgesamt mit sehr gut bewer-

tet. Die TeilnehmerInnen der Arbeitsmedizinischen Wochen möchten vor allen Dingen

- das ergonomisch richtige Arbeiten (74 Prozent),
- das regelmäßige Durchführen von Bewegungsübungen (79 Prozent),
- das Setzen von Arbeitsschutzmaßnahmen (77 Prozent) sowie
- den persönlichen Stressabbau durch bessere Arbeitsorganisation (52 Prozent) zu Hause tatsächlich umsetzen.

Zusammenfassung: Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Arbeitsmedizinischen Wochen ihre Ziele in Hinblick auf den Transfer von anwendungsfähigen, praxisrelevanten Kenntnissen zur Arbeitssicherheit erreicht haben und dadurch die Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen auf den Betrieben gefördert wird.

Slacklines - Präventionsprojekt der Unfallkasse Hessen und des Landesbetriebes Hessen-Forst

Andreas Kahlow, Rainer Ehemann - Unfallkasse Hessen (UKH), Deutschland

Abstract zum Fachvortrag auf dem XX. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2014, Symposium „Präventionsstrategien und Beispiele guter Sicherheitspraxis in der Landwirtschaft“

Einleitung: Das Projektziel bestand in der Senkung der Risiken von Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen bei den Beschäftigten in der forstwirtschaftlichen Arbeit im Landesbetrieb Hessen-Forst. Intention des Projektes war die messbare Steigerung physiologischer Kennzahlen zur Gleichgewichtsfähigkeit und Körperstabilität durch reguläres Slackline-Training.

Methode: Während der sechsmonatigen Trainingsphase wurde ein Slackline-Training von insgesamt 60 Minuten pro Woche (2 Einheiten x 30 Minuten) und Person durch den Landesbetrieb Hessen-Forst in den fünf teilnehmenden Projektforstämtern ermöglicht. Daran nahmen etwa 100 Forstangestellte im Alter von 18 bis 63 Jahren teil. Vor und nach der Trainingsphase wurde unter standardisierten Bedingungen die Koordinationsfähigkeit der Teilnehmer anhand des S3-Checks gemessen. Der S3-Check ist ein normiertes Messsystem mit hohen wissenschaftlichen Gütekriterien. Es besteht aus einer

instabilen Standplatte mit Neigungssensor, die an einen Laptop angeschlossen wird. Dadurch lassen sich individuelle Daten über die Sensomotorik, die Stabilität und die Symmetrie einer Person aufzeichnen. Zusätzlich wurde eine anonyme Fragebogenstudie durchgeführt.

Ergebnis: Die Auswertung der S3-Tests ergab hochsignifikante Verbesserungen der Stabilität in der Gesamtstichprobe sowie in allen Altersgruppen. In den Altersgruppen bis 50 Jahre wurde außerdem eine deutliche Verbesserung der Sensomotorik festgestellt. Auch zeigte sich in der mittleren Altersgruppe von 30 bis 50 Jahren eine klare Verbesserung der Symmetrie. Ebenfalls ergaben sich in den einzelnen Forstämtern zum Teil hochsignifikante Verbesserungen von Stabilität, Sensomotorik und teilweise von Symmetrie. Die Fragebogenstudie zeigte zudem, dass Probanden, die regelmäßig am Slackline-Training teilgenommen hatten, signifikant weniger Beschwerden und Einschränkungen ihrer Tätigkeit empfanden.

Zusammenfassung: Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass das regelmäßige Slackline-Training eine sehr effektive Maßnahme ist, um Gleichgewicht und Koordination entscheidend zu verbessern. Aufgrund der Verbesserung der Gleichgewichtsfähigkeit ist das systematische Slackline-Training als ein nachhaltiges Instrument der Sturzprävention zu betrachten. Slacklines ist eine praktikable und kostengünstige Maßnahme der Gesundheitsförderung, um effektive Gleichgewichtsübungen mit hohem Spaßfaktor in den forstwirtschaftlichen Arbeitsalltag zu integrieren und damit die Risiken von Verletzungen durch Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle bei der Arbeit im Wald zu verringern.

Weitere Informationen:

http://www.ukh.de/uploads/tx_pdfpgr/inform_4-2013_web.pdf

Der Auskunftsanspruch des Betroffenen hinsichtlich seiner gespeicherten Sozialdaten

Karl Friedrich Köhler

Die wesentliche Kernaussage des vom Bundesverfassungsgericht vor mehr als 30 Jahren verkündeten Volkszählungsurteils [1], in dem erstmals das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ anerkannt wurde, lautet: Jeder muss wissen können, welche Stelle welche Daten über ihn gespeichert hat. Erst das Recht auf Auskunft schafft nämlich die Voraussetzung dafür, dass der Betroffene seine Mitwirkungs- und Kontrollrechte ausüben kann. Die in § 83 10. Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) vorgesehenen Auskunftsansprüche entsprechen in ihrer Ausgestaltung im Wesentlichen § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Sie sind im Übrigen den Besonderheiten des Sozialleistungsbereichs angepasst worden.

I Grundlage

1 Allgemeines

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I hat der Betroffene Anspruch darauf, dass seine Sozialdaten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Sozialdaten sind gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, die von einer in § 35 Abs. 1 SGB X genannten Stelle, mithin auch der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. „Einzelangaben“ sind nicht nur Informationen, die von dem Betroffenen ausgehen; es reicht völlig aus, wenn sie sich auf ihn beziehen oder bezogen werden können. [2]

Unter Verarbeitung versteht man neben der Speicherung auch die Übermittlung der Sozialdaten an Dritte (§ 67 Abs. 4 SGB X), wobei unter „Dritten“ jede Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle zu verstehen ist. Nach § 67b Abs. 1 SGB X ist die Verarbeitung zulässig, soweit sie durch Rechtsvorschrift gestattet ist oder der Betroffene eingewilligt hat. Für alle anderen Übermittlungen von Sozialdaten benötigt die Behörde eine Übermittlungsbefugnis (§ 67d SGB X), wobei sie als übermittelnde Stelle auch die Verantwortung trägt (§ 67d Abs. 2 Satz 1 SGB X). Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden sollen, trägt lediglich die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in seinem Ersuchen (§ 67d Abs. 2 Satz 2 SGB X). Eine Übermittlung von Sozialdaten ist insbesondere zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben wurden oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in

§ 35 SGB I genannte Stelle ist (§ 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB X).

Mit dem Anspruch auf Sozialdatenschutz geht ein Auskunftsanspruch nach § 83 SGB X gegen die Behörde einher, von welcher Sozialdaten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, da der Datenschutzanspruch ansonsten nicht durchsetzbar wäre. Auch die SVLFG ist daher von der Regelung unmittelbar betroffen.

Nach § 83 Abs. 1 SGB X ist dem von einer Datenspeicherung Betroffenen auf Antrag unentgeltlich (§ 83 Abs. 7 SGB X) Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten und deren Herkunft,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erbeten wird, näher bezeichnet werden. Sind die Sozialdaten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateien gespeichert, muss die Auskunft nur erteilt werden, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglicht, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen. § 25 Abs. 2 SGB X gilt entsprechend.

§ 83 Abs. 2 SGB X bestimmt, dass die vorstehend beschriebene Verpflichtung nicht im Hinblick auf Sozialdaten gilt, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung

oder der Datenschutzkontrolle dienen. Voraussetzung für eine Auskunftsverweigerung ist dabei jedoch, dass eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst ist sie nach § 83 Abs. 3 SGB X nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

Die Auskunftserteilung unterbleibt gemäß § 83 Abs. 4 SGB X, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen,

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf nach § 83 Abs. 5 SGB X keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich, wenn die in § 35 SGB I genannten Stellen der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, an diesen, sonst an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden kann.

§ 83 Abs. 6 SGB X bestimmt schließlich, dass sich der grundsätzlich Auskunftsberechtigte, dem von einer in § 35 SGB I genannte Stelle, die der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegt, keine Auskunft erteilt wird, an den Bundesdatenschutzbeauftragten, im Übrigen an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle richten kann, die auf Verlangen des Auskunftsberechtigten zu prüfen hat, ob die Ablehnung der Auskunftserteilung rechtmäßig war.

Bezieht sich das Auskunftsverlangen allein auf Sozialdaten, die einen Dritten betreffen, erfolgt die Auskunft allein aufgrund der Datenübermittlungsvorschriften (§§ 67d ff. SGB X).

2 Empfangsberechtigter Personenkreis

Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB X ist dem von einer Datenspeicherung Betroffenen (im Bereich der SVLFG dürften das in erster Linie Unternehmer i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII sein) auf Antrag Auskunft über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, zu erteilen.

Das setzt allerdings in tatsächlicher Hinsicht voraus, dass die Übermittlungsvorgänge aufgezeichnet wurden. Häufig werden allerdings Standardauskunftsersuchen urschriftlich beantwortet oder nach kurzer Aufbewahrungsdauer vernichtet, mit der Folge, dass der prinzipielle Auskunftsanspruch des Betroffenen mit der zunehmenden Forderung einer „aktenarmen Verwaltung“ kollidiert und der Antrag auf Auskunft gem. § 83 SGB X nicht vollständig beantwortet werden kann.

Das ist jedoch hinnehmbar, zumal für die in § 35 SGB I genannten Stellen keine Verpflichtung besteht, Datenübermittlungen an Dritte nur deshalb aufzuzeichnen, um einem möglichen Auskunftsantrag gerecht werden zu können.

Eine gegenteilige Auffassung sähe sich mit dem Vorwurf der unnötigen Vorratsdatenspeicherung konfrontiert, die mit dem Grundsatz der Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung (§ 67c Abs. 1 Satz 1 SGB X) und dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 78b SGB X) nicht zu vereinbaren ist. [3]

3 Abgrenzung zu § 25 SGB X

Rechtsgrundlage für die Akteneinsicht von Beteiligten während eines laufenden Verwaltungsverfahrens (§ 8 SGB X) ist § 25 Abs. 1 SGB X. Wie jedoch die Absätze 2 und 3 dieser Vorschrift zeigen, ist der Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt. In der Zeit vor und nach einem Verwaltungsverfahren steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, den Beteiligten i.S. des § 12 SGB X bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses Akteneinsicht zu gewähren.

Demgegenüber knüpft der Auskunftsanspruch nach § 83 Abs. 1 Satz 1 SGB X allein an die Tatsache an, dass eine Person „Betroffene“ ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Insbesondere bei einer Datenspeicherung in Akten ist Voraussetzung für eine Auskunftserteilung, dass die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten

ermöglichen. Außerdem darf der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse stehen (§ 83 Abs. 1 Satz 3 SGB X).

Da die Behörde das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, gem. § 83 Abs. 1 Satz 4 SGB X nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, kann insoweit auch eine Auskunft in der Form der Akteneinsicht gewährt werden. Zwar besteht somit kein direkter Anspruch der Betroffenen auf Akteneinsicht, doch hat die Stelle bei ihrer Ermessenausübung auch solche Wünsche zu berücksichtigen.

§ 83 SGB X konkurriert somit mit § 25 SGB X. Die zuletzt genannte Vorschrift ist sowohl in den Anspruchsvoraussetzungen als auch den Rechtsfolgen enger gefasst. Während § 83 SGB X in Verwirklichung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung das allgemeine Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, unabhängig von einem konkreten Verwaltungsverfahren begründet, betrifft § 25 SGB X ausschließlich die Auskunft in einem laufenden Verwaltungsverfahren i.S.d. § 8 SGB X.

Während § 83 SGB X das Recht auf Auskunft über die eigenen Sozialdaten bedingungslos und unbeschränkt gewährt, verlangt § 25 SGB X tatbestandlich die Geltendmachung eines rechtlichen Interesses, d.h. die Notwendigkeit der Akteneinsicht zur Verteidigung von Rechten des Betroffenen.

Denkbar ist auch eine Abgrenzung dahingehend, dass sich § 83 SGB X lediglich auf ein Einsichtsbegehren hinsichtlich der in Dateien gespeicherten Sozialdaten bezieht. So wird beispielsweise im Verbandskommentar der DRV die Auffassung vertreten, dass sich das Akteneinsichtsrecht nach § 25 SGB X nur auf aktenmäßige Vorgänge bezieht, während § 83 SGB X *lex specialis* für das Begehren auf Auskunft über Dateidaten sei. [4] Dem kann nicht gefolgt werden, weil die beiden Normen in einem völlig unterschiedlichen Regelungszusammenhang zu sehen sind. Das Recht auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X steht inhaltlich, sachlich und systematisch im engen Zusammenhang mit dem Anhörungsrecht gem. § 24 SGB X. Demgegenüber beruht das in § 83 SGB X geregelte Auskunftsrecht auf dem informationellen Selbstbestimmungsrecht.

Rombach weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es nicht hinnehmbar sei, dass die Verwaltung durch einen Wechsel der Datenverarbeitungsmethodik (von einer aktenmäßigen in eine automatisierte) das Ausmaß der Rechtsstellung der Beteiligten einschränken könne. [5] Wie vorstehend ausgeführt, gewährt jedoch § 83 SGB X das Recht auf Auskunft über die eigenen Sozialdaten bedingungslos und unbeschränkt, während § 25

SGB X die Geltendmachung eines rechtlichen Interesses verlangt. So gesehen kann in einem Wechsel der Datenverarbeitungsmethodik von einer aktenmäßigen in eine automatisierte Variante keine Einschränkung der Rechtsstellung der Beteiligten gesehen werden.

Es bleibt deshalb bei der eingangs getroffenen Feststellung: Während § 83 SGB X in Verwirklichung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung das allgemeine Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, unabhängig von einem konkreten Verwaltungsverfahren begründet, betrifft § 25 SGB X ausschließlich die Auskunft in einem laufenden Verwaltungsverfahren i.S.d. § 8 SGB X.

4 Abgrenzungen zu § 19 BDSG

4.1 Die Regelung des § 19 BDSG

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BDSG ist dem Betroffenen auf Antrag (unentgeltlich, vgl. § 19 Abs. 7 BDSG) Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

Nach Satz 2 der Norm soll der Antragsteller die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen.

Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft gem. § 19 Abs. 1 Satz 3 BDSG nur erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht, wobei die zuständige Behörde das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

Nach § 19 Abs. 2 BDSG gilt die Regelung des vorstehenden Abs. 1 nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 19 Abs. 3 BDSG enthält die Regelung, dass sich im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung bezieht, sie, nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig ist.

Gem. § 19 Abs. 4 BDSG wird keine Auskunft erteilt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie gem. § 19 Abs. 6 BDSG auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist ein Verwaltungsakt, der gem. § 35 SGB X grundsätzlich zu begründen ist. Nach § 19 Abs. 5 BDSG bedarf die Ablehnung der Auskunftserteilung hingegen keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden kann.

4.2 Abgrenzung

Die vorstehend dargestellten Regelungen in § 19 BDSG entsprechen in weiten Teilen den Regelungen des § 83

SGB X. Vereinzelt gibt es allerdings Unterschiede, auf die nachstehend hingewiesen werden soll.

- In § 19 BDSG fehlt die in § 83 Abs. 1 Satz 5 SGB X durch die Verweisung auf § 25 Abs. 2 SGB X vorgesehene Möglichkeit der Auskunftserteilung über gesundheitliche oder persönliche Verhältnisse des Beteiligten durch einen Arzt bzw. einen Bediensteten der Behörde.
- Abweichend von der Regelung des § 19 Abs. 3 BDSG wird mit der Regelung des § 83 Abs. 3 SGB X die Zustimmungspflicht für Auskunftserteilungen, die sich auf die Übermittlungen an bestimmte Behörden bezieht, auf Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung sowie auf Polizeibehörden erweitert. Hingegen ist die Zustimmung der weiteren in § 19 Abs. 3 BDSG ausdrücklich genannten Behörde (Bundesministerium der Verteidigung, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird), für den Sozialleistungsbereich nicht relevant.
- Während § 83 Abs. 5 und 6 SGB X die unterschiedlichen Kontrollzuständigkeiten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz einerseits und der Landesdatenschutzbeauftragten andererseits in Abhängigkeit von der föderalen Zugehörigkeit der jeweiligen speichernden Stelle regeln, gewährt § 19 Abs. 6 BDSG den Datenschutzbeauftragten lediglich das Recht, die Rechtmäßigkeit einer Ablehnung der Auskunftserteilung zu prüfen.

5 Abgrenzung zu § 305 SGB V

In seinem Urteil vom 2.11.2010 folgte das BSG der Auffassung des Klägers, dass § 83 SGB X nicht durch die Vorschrift des § 305 SGB V verdrängt werde. [6]

Nach § 305 Abs. 1 Satz 1 SGB V unterrichten die Krankenkassen die Versicherten auf deren Antrag über die im jeweils letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten. Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln den Krankenkassen in den Fällen des Satzes 1 die Angaben über die von den Versicherten in Anspruch genommenen ärztlichen Leistungen und deren Kosten für jeden Versicherten gesondert in einer Form, die eine Kenntnisnahme durch die Krankenkassen ausschließt. § 305 SGB V hat von seiner Entstehungsgeschichte und seinem Regelungszweck her das Ziel, die Transparenz der Leistungserbringung und Leistungsabrechnung zu erhöhen und hierdurch einen Beitrag zur Steigerung des Kostenbewusstseins der Versicherten zu leisten. Damit beschränkt sich die Auskunftspflicht nach § 305 Abs. 1 SGB V auf die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten für das dem jeweiligen Antrag vorangehende Geschäftsjahr. Eine Intention dergestalt, dass hierdurch das Recht des Betroffenen auf

weitere Auskünfte zu seinen Sozialdaten ausgeschlossen sein soll, kann § 305 Abs. 1 SGB V hingegen nicht entnommen werden. Insbesondere sollten die §§ 25 Abs. 2, 83 SGB X und § 13 BDSG nach Auffassung des Gesetzgebers unberührt bleiben. [7]

§ 83 SGB X will demgegenüber unter bereichsspezifischer Übertragung der datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte des § 19 Bundesdatenschutzgesetz die Rechte der Betroffenen in den Sozialleistungsbereichen verstärken, insbesondere durch erweiterte Auskunftsrechte. Der Betroffene soll sich Kenntnis von der Verarbeitung seiner Sozialdaten verschaffen können, etwa um die Zulässigkeit der Verarbeitung und Richtigkeit der Daten überprüfen zu können. Für Sozialdaten sind somit die einschlägigen Regelungen des SGB I und SGB X grundsätzlich gleichrangig, neben den übrigen Büchern des Sozialgesetzbuchs, um einen umfassenden Schutz zu schaffen. Daher ist die Krankenversicherung als eine zur Auskunft verpflichtete verantwortliche Stelle im Sinne des SGB X gehalten, dem Auskunftsbegehren nachzukommen.

II Inhalt und Zweck des § 83 SGB X

Die Kenntnis über seine gespeicherten Sozialdaten gehört zu den wesentlichen und unabdingbaren Rechten (§ 84a SGB X), die das Datenschutzrecht dem Bürger einräumt. [8] Zumeist ermöglicht es erst diese Kenntnis, weitergehende Rechte, z.B. nach §§ 82 und 84 SGB X, geltend zu machen. Deshalb muss die Art der Auskunft für den Bürger geeignet sein, ihm zumindest in groben Zügen den Verwendungszusammenhang seiner Sozialdaten nachvollziehbar zu machen.

Das Auskunftsrecht nach § 83 SGB X leitet sich unmittelbar aus dem Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung [9] ab. [10] Wie das BVerfG im sog. Volkszählungsurteil eindrucksvoll dargestellt hat, verstößt eine Rechtsordnung gegen die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, wenn der Bürger nicht mehr erfahren kann, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß. Demzufolge gewährt § 83 SGB X dem von einer Datenspeicherung Betroffenen einen Anspruch gegen die jeweils Sozialdaten verarbeitende Stelle, ihm Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten zu erteilen. Der Auskunftsanspruch umfasst auch das Recht, die Erhebungsquelle, einen potentiellen Übermittlungsempfänger und den Zweck der Speicherung zu erfahren.

Unter bereichsspezifischer Übertragung der datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte des § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dient § 83 SGB X auch dazu, die Rechte der Betroffenen in den Sozialleistungsberei-

chen zu verstärken, indem ihre Auskunftsrechte erweitert werden. Der Betroffene soll sich Kenntnis von der Verarbeitung seiner Sozialdaten verschaffen können, etwa um die Zulässigkeit der Verarbeitung und Richtigkeit der Daten überprüfen zu können. [11]

III Gegenstand der Auskunft

1 Auskunftspflichtige Daten

Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist dem von einer Datenspeicherung Betroffenen auf Antrag unentgeltlich (§ 83 Abs. 7 SGB X) Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten und deren Herkunft,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

Der Berechtigte kann Auskunft über alle gespeicherten Sozialdaten i.S.d. § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X verlangen. [12]

Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB X beinhaltet der Auskunftsanspruch neben der Information über die eigentlichen Sozialdaten auch die Bekanntgabe der Erhebungsquelle.

Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB X hat die Behörde über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, zu informieren. Nach der amtlichen Begründung der Bundesregierung kann der Auskunftspflichtung über Kategorien von Empfängern durch Merkblätter entsprochen werden, in denen auf regelmäßig im Verwaltungsverfahren durchzuführende Erhebungen, Verarbeitungen und Nutzungen allgemein hingewiesen wird. [13]

Schließlich umfasst das Auskunftsrecht nach § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB X auch die Information über die Zweckbestimmung der Speicherung. In der Literatur wird zu Recht kritisiert, dass der Begriff „Zweck der Speicherung“ unscharf sei, weil sich neben dem Hauptzweck einer Datenspeicherung auch verschiedene Neben- und Unterzwecke definieren lassen. [14]

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Auskunft nach § 83 SGB X nicht nur sämtliche zur Person des Betroffenen gespeicherten Sozialdaten, sondern auch die Herkunft der Daten und die Datenempfänger umfasst.

2 Nicht auskunftspflichtige Daten

Daten, die nicht der Auskunftspflicht unterliegen, werden in § 83 Abs. 2 und 4 SGB X genannt.

2.1 Fälle des § 83 Abs. 2 SGB X

Nach § 83 Abs. 2 SGB X unterliegen sog. archivierte Sozialdaten (vgl. § 67 Abs. 1 SGB X) nicht der Auskunftspflicht, da sie nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen. Um Sozialdaten zur Datensicherung handelt es sich, wenn die Daten nur vorgehalten werden, damit im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der aktuellen Daten die Verwaltungsarbeit nicht gefährdet ist. Daten zur Datenschutzkontrolle geben Auskunft über Zugriffe auf bestimmte Datensammlungen. Dies können Dateien oder Akten sein, die Auskunft über die durchgeführten Kontrollen geben und dazu dienen, spätere Überprüfungen gezielt zu ermöglichen. In diesen Fällen muss keine Auskunft erteilt werden, wenn eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. [15] Unverhältnismäßig ist der Aufwand i.d.R. dann, wenn durch die Notwendigkeit der Datenermittlung der Verwaltungsablauf behindert wird. Häufig kann der Antragsteller allerdings durch eine Konkretisierung seines Antrags den Aufwand entscheidend verhindern und somit den Weg für eine positive Entscheidung über die Auskunftserteilung frei machen. [16]

Die Auskunftspflicht endet aber nicht, wenn ein Aktenvorgang abgeschlossen und der Registratur zur weiteren Aufbewahrung zugeleitet worden ist, denn die Akte bleibt weiterhin im aktuellen Bestand der speichernden Stelle, weil es der Verwaltung jederzeit möglich sein muss, sie für spätere Entscheidungen heranzuziehen. Solange dies der Fall ist, umfasst die Auskunftsverpflichtung grundsätzlich die in der Akte gespeicherten Daten. Allerdings kann die speichernde Stelle die Auskunft entsprechend kurz fassen, wenn sich der Akteninhalt seit der letzten Auskunft nicht verändert hat.

2.2 Fälle des § 83 Abs. 4 SGB X

§ 83 Abs. 4 SGB X regelt weitere Ausnahmen vom Auskunftsanspruch. Anders als in den Fällen des § 83 Abs. 2 SGB X, die bereits einen gesetzlichen Ausschluss enthalten, wird in den Ausnahmebestimmungen des Absatz 4 vorausgesetzt, dass im konkreten Einzelfall eine Interessenabwägung zu dem Ergebnis geführt hat, dass das Auskunftsinteresse des Betroffenen nachrangig ist. Die Auskunftserteilung unterbleibt also, soweit einer der

Ausnahmetatbestände entgegensteht. Dies kann sich auf die Auskunft insgesamt aber auch nur auf einen Teil der gespeicherten Daten auswirken. Insbesondere in den Fällen der Nummern 2 und 3 des Absatzes 4 ist eine Teilauskunft denkbar.

Die Auskunftserteilung unterbleibt gemäß § 83 Abs. 4 SGB X, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen,

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

Die Auskunftserteilung hat allerdings nicht allein deshalb zu unterbleiben, weil die erbetenen Sozialdaten einen Doppelbezug aufweisen, d.h. zugleich auch Sozialdaten einer anderen Person oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines anderen Unternehmens beinhalten. In diesen Fällen hat die Behörde zu prüfen, ob eine Auskunftserteilung gem. § 83 Abs. 4 Nr. 3 SGB X zu versagen ist.

§ 83 Abs. 4 SGB X statuiert Ausschlussstatbestände als Ausnahme von der Auskunftspflicht, nach denen die Behörde die Auskunft versagen muss. Es steht also keineswegs im Ermessen der Behörde, ob sie die Auskunft erteilt oder verweigert, sondern es ist ihr gesetzlich untersagt, in den nachstehend aufgeführten Fällen Auskunft zu erteilen.

2.2.1 Gefährdung der ordnungsgemäßen Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben

Die Auskunftserteilung hat gem. § 83 Abs. 4 Nr. 1 SGB X zu unterbleiben, soweit die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde.

Die Vorschrift lässt sich auf zweifache Weise interpretieren:

Zum einen können mit diesen „Stellen“ in erster Linie Sicherheitsbehörden i.S.d. § 83 Abs. 3 SGB X gemeint

sein. Da eine Kooperation zwischen diesen Stellen und den Trägern der Sozialversicherung eher selten vorkommt, hätte der Ausnahmetatbestand der Nr. 1 kaum eine praktische Relevanz. Allenfalls im Bereich der Missbrauchsaufklärung (vgl. §§ 81a und 197a SGB V) [17] könnte die Vorschrift von sozialversicherungsrechtlicher Bedeutung sein.

Zum anderen, und das erscheint überzeugender, könnte mit der „verantwortlichen Stelle“ i.S.d. § 83 Abs. 4 Nr. 1 SGB X einfach nur die um Auskunft ersuchte Behörde gemeint sein. Dann böte die Vorschrift dieser Behörde Schutz vor querulatorischem Auskunftersuchen, welches erkennbar nur den Zweck verfolgt, nicht wirklich informative Auskunft zu erhalten, sondern die Arbeit der speichernden Behörde zu blockieren. [18]

2.2.2 Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

Die Auskunft muss nach § 83 Abs. 4 Nr. 2 SGB X auch dann verweigert werden, wenn sie die öffentliche Sicherheit gefährdet, oder in sonstiger Weise dem Wohle der Bundesrepublik Deutschland oder einem seiner Bundesländer Nachteile bereiten würde.

Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ wird in der Literatur weit ausgelegt. Die h.M. versteht darunter inzwischen sämtliche Verletzungen der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte Einzelner sowie eine Gefährdung von Einrichtungen des Staates. [19]

2.2.3 Auskunftsverbot aufgrund einer Rechtsvorschrift oder des überwiegend berechtigten Interesses eines Dritten an der Geheimhaltung

Nach § 83 Abs. 4 Nr. 3 SGB X muss die Auskunft verweigert werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

Rechtsvorschrift i.S.d. vorstehend genannten Norm muss dabei zwingend eine solche sein, die über die allgemeine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit [20] hinausgeht. [21]

2.2.4 Informantenschutz

Nicht ausdrücklich geregelt ist der Schutz des Informanten, beispielsweise desjenigen, der der Berufsgenossenschaft mitteilt, dass ein Versicherter falsche Angaben gemacht hat, die zur (fehlerhaften) Anerkennung eines Arbeitsunfalls geführt haben. Aber auch für den im neueren Sprachgebrauch so genannten Whistleblower [22] stellt sich die Frage nach seinem Schutz.

Verlangt der Betroffene i.S.d. § 83 Abs. 1 SGB X Auskunft über die Person eines Informanten, also einer Person, die der Behörde Daten des Betroffenen geliefert hat, so muss die Behörde ihr Geheimhaltungsinteresse einschließlich der Rechtsposition des Informanten gegenüber dem Auskunftsinteresse des Betroffenen abwägen. Grundsätzlich wird dabei das behördliche Geheimhaltungsinteresse überwiegen. Wenn allerdings ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Informant die Behörde wider besseres Wissen oder leichtfertig falsch über den Betroffenen informiert hat, kommt dem Auskunftsinteresse des Betroffenen der Vorrang zu. [23] Das Informationsinteresse des Betroffenen überwiegt hingegen eindeutig, wenn der Informant der Behörde Angaben gemacht hat, die den Tatbestand einer falschen Verdächtigung (§ 164 StGB), der Beleidigung oder der üblen Nachrede (§§ 185 ff. StGB) erfüllen. Diesbezüglich haben die Mitarbeiter/innen des Sozialversicherungsträgers eine quasi strafrechtliche Entscheidung zu treffen. [24]

3 Zustimmungspflichtige Auskünfte, § 83 Abs. 3 SGB X

Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung von Sozialdaten an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

Der vorstehend abgebildete Wortlaut des § 83 Abs. 3 SGB X kann dahingehend missverstanden werden, dass die Auskunftserteilung an die genannten Stellen der Zustimmung dieser Stellen bedarf, [25] was aber keinen Sinn macht.

Geregelt wird vielmehr der Fall, dass ein grundsätzlich berechtigter Bürger Auskunft darüber verlangt, ob und welche seiner Sozialdaten an Staatsanwaltschaften und Gerichte im Bereich der Strafverfolgung, an Polizeibehörden, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst übermittelt wurden. In diesem Fall darf dem Bürger darüber nur Auskunft erteilt werden, wenn die genannten Stellen zugestimmt haben.

Durch die Zustimmung der jeweiligen Sicherheitsbehörde soll verhindert werden, dass der Betroffene vorzeitig von laufenden Ermittlungen erfährt und evtl. Verdunkelungshandlungen vornehmen kann. Ob eine solche Gefahr besteht, kann nur die Behörde beurteilen, die die Daten zu Strafverfolgungszwecken u.Ä. erhalten hat. [26]

IV Verfahren

1 Antrag

Dem Betroffenen (§ 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X) ist gem. § 83 Abs. 1 SGB X „auf Antrag“ Auskunft über seine gespeicherten Sozialdaten“ zu geben. Voraussetzung ist, dass der Betroffene Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten verlangt. [27]

Betroffener Antragsteller kann jeder sein, nicht nur ein Verfahrensbeteiligter, sondern jede natürliche, und wegen der Erstreckung des Sozialdatenschutzes auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 35 Abs. 4 SGB I), auch jede juristische Person (vgl. § 67 Abs. 1 Satz 2 SGB X). [28]

Der Antrag soll die Art der Sozialdaten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnen (§ 83 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Im Übrigen sind an den Antrag keine engen Anforderungen zu stellen. Enthält er keine nähere Bezeichnung der Sozialdaten, ist die Behörde nach § 16 Abs. 3 SGB I von Amts wegen verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Betroffene den Antrag vervollständigt.

§ 83 Abs. 1 Satz 3 SGB X bestimmt für den Fall, dass die Sozialdaten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, dass die Auskunft nur dann erteilt werden muss, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglicht, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. In diesen Fällen geht der Gesetzgeber offenbar davon aus, dass es i.d.R. schwieriger ist, Sozialdaten, die in nicht automatisierten Verfahren gespeichert bzw. abgelegt wurden, aufzufinden. Allein deshalb wird dem Betroffenen die Verfahrenspflicht auferlegt, nähere Angaben zu machen, die das Auffinden der Daten ermöglicht. [29]

Bei Prüfung dieser Voraussetzung ist allerdings zu beachten, dass mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Einschränkungen des Informationsrechts nur zulässig sind, wenn sie gegenläufigen Interessen von größerem Gewicht dienen. Gesetzliche Ausschlussstatbestände müssen nämlich sicherstellen, dass die betroffenen Interessen einander umfassend und auch mit Blick auf den Einzelfall zugeordnet werden. [30] Grundsätzlich kann die Sicherung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung staatlicher Stellen eine Einschränkung des Auskunftsrechts rechtfertigen. Ob im Einzelfall eine Auskunftserteilung ausgeschlossen werden darf oder nicht, richtet sich insbesondere nach der Bedeutung des Auskunftsrechts für die Grundrechte des Betroffenen, nach dem Gewicht der jeweiligen behördlichen Aufgabe und nach den Auswirkungen einer Auskunft auf die Aufgabenerfüllung. [31]

Will sich die Behörde auf die sog. Aufwandsklausel des § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB X berufen, so hat sie - nach der Rechtsprechung des BSG - zu beachten, dass der zur Auskunftserteilung erforderliche Aufwand „unter Berücksichtigung effizienter, kostensparender Verfahren zu bemessen“ ist. [32] Das BSG gibt keine weiteren Erläuterungen darüber, was es sich in diesem Zusammenhang unter effizienten und kostensparenden Verfahren vorstellt, sondern beschränkt sich auf den Hinweis, die Beklagte habe es in der Hand, die Aktenführung generell so zu gestalten, dass der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Auskunftsrechte möglichst gering gehalten wird. Versäumt es die Behörde, ihre Verfahrensweise in dieser Art zu optimieren, kann sie sich auf einen unverhältnismäßigen Aufwand i.S.d. § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB X nicht berufen. [33]

2 Rechtslage de lege ferenda

De lege ferenda sollte der Betroffene auch dann verpflichtet sein, konkrete Angaben zum erleichterten Auffinden der von ihm gewünschten Sozialdaten zu machen, wenn er zwar eine Auskunft aus automatisierten Dateien beansprucht, aufgrund seiner Angaben allerdings ein sequenzieller Zugriff auf mehrere, nicht miteinander verknüpfte Dateien notwendig ist.

Sequenziell erfolgt der Zugriff auf Dateien dergestalt, dass (einzelne oder miteinander verknüpfte) Suchbegriffe, die Bestandteile des im Rahmen der Auskunft erfragten Datensatzes sind (z.B. Name, Aktenzeichen, Thematik), mit einer Datenbank oder dem gesamten oder teilweisen Datenbestand einer Behörde oder einer übergeordneten Organisationseinheit im Wege der Volltextsuche verglichen werden.

In der Informationstechnologie der Sozialversicherungsträger existieren zwischenzeitlich Dateiverzeichnisse, auf die nicht sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Zugriffsrechte haben. In dem Fall, in dem ein Auskunftsersuchender in seinem Antrag keinen Hinweis auf den konkreten Verwaltungsvorgang gibt, wäre die Behörde verpflichtet, sämtliche Verzeichnisse nach möglichen Daten des Auskunftsersuchenden zu durchsuchen. Wie Rombach richtigerweise feststellt, können diese notwendigen Arbeiten in ihrem Ausmaß der Suche in Akten entsprechen. [34]

3 Art und Weise der Auskunftserteilung

Nach § 83 Abs. 1 Satz 4 SGB X hat die Behörde über die Art und Weise der Auskunftserteilung eine Ermessensentscheidung zu treffen.

Demnach kann sie die Auskunft beispielsweise durch die Gewährung von Einsichtnahme in ihre Unterlagen oder die Anfertigung von Kopien als auch durch die Gewährung von Bildschirmansicht oder den Ausdruck des Datensatzes erteilen. Verkürzt oder verschlüsselt gespeicherte Daten sind dem Betroffenen verständlich zu erläutern. Wird einem Auskunftsberechtigten keine Auskunft erteilt, so kann, soweit es sich um in § 35 SGB I genannte Stellen handelt, die der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, dieser, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle auf Verlangen der Auskunftsberechtigten prüfen, ob die Ablehnung der Auskunftserteilung rechtmäßig war. Die Behörde hat den Antragsteller zweifelsfrei zu identifizieren, damit die Rechte Dritter nicht gefährdet werden. Für die Verwaltungspraxis heißt das, dass telefonische Auskünfte nur dann zulässig sind, wenn eine zweifelsfreie Identifikation des Gesprächspartners möglich ist. [35]

Nach § 83 Abs. 1 Satz 5 SGB X gilt für das Verfahren der Auskunftserteilung § 25 Abs. 2 SGB X entsprechend. Nach Satz 1 der zuletzt genannten Norm kann die Behörde, soweit die Akten (im Rahmen des § 83 SGB X: die Datensätze, Dateien usw.) Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, den Inhalt der Akten (Dateien) durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll in dieser Weise vorgehen, soweit zu befürchten ist, dass die Akten- bzw. Dateieinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde (§ 25 Abs. 2 Satz 2 SGB X). Soweit die Akten (Dateien) Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten gem. § 25 Abs. 2 Satz 3 SGB X die vorstehend zitierten Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Inhalt der Akten (Dateien) auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist.

4 Ausnahmen von der Begründungspflicht im Falle einer Auskunftsverweigerung

Lehnt die ersuchte Behörde die Erteilung der Auskunft ab, so erlässt sie damit einen belastenden Verwaltungsakt, [36] den sie grundsätzlich nach § 35 SGB X zu begründen hat. Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf nach § 83 Abs. 5 SGB X allerdings dann keiner Begründung, wenn und soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Betroffene durch die Mitteilung der Ablehnungsgründe Rückschlüsse

auf die gespeicherten Daten ziehen kann, die vor ihm geheim zu halten sind. [37]

In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich, wenn die in § 35 SGB I genannten Stellen der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, an diesen, sonst an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle wenden kann (§ 83 Abs. 6 SGB X). Wird einem Auskunftsberechtigten keine Auskunft erteilt, so kann, soweit es sich um in § 35 SGB I genannte Stellen handelt, die der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, dieser, sonst die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle auf Verlangen der Auskunftsberechtigten prüfen, ob die Ablehnung der Auskunftserteilung rechtmäßig war.

Nach dem Wortlaut des § 83 Abs. 5 SGB X besteht die Hinweispflicht auf die Möglichkeit, den zuständigen Datenschutzbeauftragten anzurufen, nur dann, wenn die Ablehnung der Auskunftserteilung begründungsfrei ist. Nach Auffassung von Rombach sollte ein Hinweis jedoch auch bei der Auskunftsverweigerung mit Begründung erfolgen, weil auf diesem Wege ggf. kapazitätsbindende Widerspruchs- und Klageverfahren vermieden werden können. [38]

5 Kontrolle durch Datenschutzbeauftragte

Wird einem grundsätzlich Auskunftsberechtigten durch eine in § 35 SGB I genannte Stelle keine Auskunft erteilt, so kann der Bundesdatenschutzbeauftragte oder die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle auf Verlangen des Auskunftsberechtigten gem. § 83 Abs. 6 SGB X prüfen, ob die Ablehnung der Auskunftserteilung rechtmäßig war.

Die Zuständigkeit des jeweiligen Datenschutzbeauftragten hängt mithin davon ab, ob es sich bei dem jeweiligen Sozialversicherungsträger um einen solchen in bundes- oder landesunmittelbarer Rechtsträgerschaft handelt (vgl. § 81 Abs. 2 SGB X).

Einschränkend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass § 83 Abs. 6 SGB X die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder lediglich berechtigt (nicht aber verpflichtet), die Rechtmäßigkeit der Ablehnung einer Auskunftserteilung zu kontrollieren.

Anders als nach § 19 Abs. 6 BDSG besteht keine Pflicht der Behörde, dem jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten eine Ersatzauskunft zu erteilen, wodurch sichergestellt wird, dass eine rechtmäßige Ablehnungsentscheidung der Behörde nicht durch eine Auskunft an den Datenschutzbeauftragten unterlaufen wird. [39]

Selbstverständlich ist die Behörde verpflichtet, den Vorgang zumindest abstrakt mit dem Datenschutzbeauftragten zu erörtern, da dieser anderenfalls sein Kontrollrecht nicht wahrnehmen könnte.

Der jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte ist mithin keine „Berufungsinstanz“. Er hat die Gründe, die zur Ablehnung der Auskunft geführt haben, zu respektieren. Selbst im Falle einer Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hat er keine Eingriffs-, sondern lediglich eine Erörterungs- und Ermittlungsbeugnis gem. § 81 Abs. 2 - 4 SGB X. [40]

6 Gebühren

Entgegen einer früheren Rechtslage existiert heute keine Rechtsgrundlage mehr, die die Forderung einer Auskunftsgebühr rechtfertigt. Die Auskunft ist folglich unentgeltlich (§ 83 Abs. 7 SGB X).

Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit führt nicht nur zum Verbot, „Auskunftsgebühren“ zu erheben; auch die Forderung nach einem Ersatz von Auslagen oder Portokosten ist unzulässig. [41]

7 Rechtsfolgen im Falle eines Verstoßes gegen § 83 SGB X

7.1 Prozessuale Folgen

Wird eine Auskunft erteilt, so hat dieser Vorgang den Rechtscharakter eines Realaktes, nicht eines Verwaltungsaktes. [42]

Wird die Auskunft (in Untätigkeit) nicht erteilt, ohne dass eine ausdrückliche Zurückweisung des Auskunftersuchens erfolgt, kann sich der Betroffene dagegen mit der Leistungsklage gem. § 54 Abs. 5 SGG zur Wehr setzen.

Wird ein Antrag auf Auskunftserteilung hingegen ausdrücklich abgelehnt, so erfüllt diese Ablehnung sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Satz 1 SGB X, so dass sie als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist. [43] Gegen diesen Verwaltungsakt kann zunächst Widerspruch (§ 78 ff. SGG) und sodann Verpflichtungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. SGG) eingelegt bzw. erhoben werden. [44] Die gerichtliche Kontrolldichte ist bei der Überprüfung der Ablehnung einer Auskunftserteilung nicht eingeschränkt, zumal im Hinblick auf die Entscheidung über die Erteilung der Auskunft weder ein Ermessens- noch ein Beurteilungsspielraum der Behörde besteht. [45]

Auch der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbare § 44a VwGO [46], wonach behördliche Verfahrenshandlungen grundsätzlich nicht isoliert angefochten werden können, ist nicht imstande, das allgemeine Auskunftsrecht nach § 83 SGB X zu verdrängen.

Angesichts der Existenz und Anwendbarkeit des § 25 SGB X ist § 83 SGB X restriktiv auszulegen, sodass aufgrund des grundrechtlichen Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz) darüber hinaus ein Auskunftsbegehren im laufenden Verfahren auch auf § 25 SGB X gestützt werden kann. [47]

7.2 Haftungsrechtliche Folgen

Führt eine unterlassene oder falsche Auskunft zu einem Schaden des Auskunftersuchenden, kann eine Amtspflichtverletzung des Sachbearbeiters oder der Sachbearbeiterin der auskunftserteilenden Behörde vorliegen. Bei schuldhaftem Handeln hätte dies zur Folge, dass die Anstellungskörperschaft Schadensersatz gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG zu leisten hätte.

Karl Friedrich Köhler
 Fachbereich Landwirtschaftliche Sozialversicherung
 an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
 Weißensteinstraße 70-72
 34131 Kassel

Quellen

- [1] BVerfG, 15.12.1983, 1 BvR 209/83; 1 BvR 269/83; 1 BvR 362/83; 1 BvR 420/83; 1 BvR 440/83; 1 BvR 484/83, BVerfGE 65, 1 ff.
- [2] Seewald, in: KassKomm, 66. Erg.Lfg., § 35 SGB I, Rdnr. 6 m.w.N.
- [3] Faselow, in: Jansen, SGB X, Stand: 31.08.2011, § 83 Rdnr. 7.
- [4] Verbandskommentar – RV-Kommentar zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, SGB X, § 25 Rdnr. 2.
- [5] Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB X, 29. Lfg. VIII/2002, § 83 Rdnr. 19.

- [6] BSG, 2.11.2010, B 1 KR 12/10 R, SozR 4-1300 § 83 Nr. 1.
- [7] Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG) vom 20.12.1988 – BGBl. I 1988, 2477 – BT-Drucks. 11/2237, S. 238 zu § 311.
- [8] Faselow, in: Jansen, SGB X, Stand: 31.08.2011, § 83 Rdnr. 2 spricht von einem „Schlüsselrecht“; im Kommentar Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht, Std. 2014, § 19 BDSG Rdnr. 5 ist gar von der „magna charta“ des Datenschutzrechts die Rede.
- [9] Dazu BVerfG, 15.12.1983, 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83, BVerfGE 65, 1, 42 f.
- [10] Biersborn, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 83, Rdnr. 2, Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB X, 29. Lfg. VIII/2002, § 83 Rdnr. 1.
- [11] Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften, BT-Drucks. 12/5187 S. 1 unter B. I. S. 27, unter A. I. 3. und S. 42 zu § 83 sowie BSG, 4.4.2012, B 12 SF 1/10 R, SozR 4-1720 § 17a Nr. 9, Rdnr. 12.
- [12] Biersborn, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 83, Rdnr. 3.
- [13] Vgl. BT-Drucks. 12/5187, S. 42.
- [14] Vgl. André, Kompass 1992, S. 513, 518 f.; Hartleb, Ersatzkasse 1992, S. 265, 266.
- [15] Vgl. Biersborn, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 83, Rdnr. 11 m.w.N.
- [16] Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB X, 29. Lfg. VIII/2002, § 83 Rdnr. 12 b.
- [17] Dazu Köhler, VerwArch 2009, S. 391 ff.
- [18] Pickel, SGb 2001, S. 57, 62.
- [19] Biersborn, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 83, Rdnr. 16; Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB X, 29. Lfg. VIII/2002, § 83 Rdnr. 16 mit Hinweis auf Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Auflage, 1993, § 19 Rdnr. 29 sowie Ordemann-Schomerus, Bundesdatenschutzgesetz, 5. Auflage, 1992, § 19 Anm. 8.3.
- [20] Vgl. § 61 BBG.
- [21] Biersborn, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 83, Rdnr. 17 m.w.N.
- [22] Ein Whistleblower (von engl.: to blow the whistle = in die Pfeife blasen; im deutschen Sprachraum auch „Enthüller“, „Skandalauftreiber“ oder „Hinweisgeber“ genannt) ist eine Person, die für die Allgemeinheit wichtige Informationen aus einem geheimen oder geschützten Zusammenhang an die Öffentlichkeit bringt. Dazu gehören typischerweise Missstände wie Korruption, Insiderhandel, Menschenrechtsverletzungen, Datenmissbrauch oder allgemeine Gefahren, von denen der Whistleblower an seinem Arbeitsplatz oder in anderen Zusammenhängen erfährt. Zum Begriff und den rechtlichen Bezügen vgl. Kröpil, Recht und Politik 2013, S. 193 ff.
- [23] BVerwG, 3.9.1991, 1 C 48/88, NJW 1992, S. 451, 452 f.; zur Rechtslage in der Finanzverwaltung vgl. BFH, 25.7.1994, X B 333/93, NJW 1995, S. 352.
- [24] Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB X, 29. Lfg. VIII/2002, § 83 Rdnr. 18.
- [25] So auch Biersborn, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 83, Rdnr. 13.
- [26] Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB X, 29. Lfg. VIII/2002, § 83 Rdnr. 13.
- [27] BSG, 4.4.2012, B 12 SF 1/10 R, SozR 4-1720 § 17a Nr. 9, Rdnr. 12 m.w.N.
- [28] Faselow, in: Jansen, SGB X, Stand: 31.08.2011, § 83 Rdnr. 3.
- [29] Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB X, 29. Lfg. VIII/2002, § 83 Rdnr. 21.
- [30] BVerfG, 10.10.2000, 1 BvR 586/90, 1 BvR 673/90, NVwZ 2001, S. 185, 186.
- [31] BVerfG, 10.3.2008, 1 BvR 2388/03, BVerfGE 120, 351, 365.
- [32] BSG, 13.11.2012, B 1 KR 13/12 R, SozR 4-1500 § 54 Nr. 27, Rdnr. 23.
- [33] Sydow, NVwZ 2013, S. 467, 470.
- [34] Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB X, 29. Lfg. VIII/2002, § 83 Rdnr. 22.
- [35] Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB X, 29. Lfg. VIII/2002, § 83 Rdnr. 23.
- [36] Vgl. SG Würzburg, 21.7.2008, S 15 SO 60/07, BSG, 13.11.2012, B 1 KR 13/12 R, SozR 4-1500 § 54 Nr. 27, Rdnr. 10; Biersborn, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 83 Rdnr. 9 und 19.
- [37] Biersborn, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 83, Rdnr. 19; Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB X, 29. Lfg. VIII/2002, § 83 Rdnr. 25.
- [38] Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB X, 29. Lfg. VIII/2002, § 83 Rdnr. 26.
- [39] Vgl. Vgl. SG Würzburg, 21.7.2008, S 15 SO 60/07, BSG, 13.11.2012, B 1 KR 13/12 R, SozR 4-1500 § 54 Nr. 27, Rdnr. 10; Pickel, SGb 2001, S. 57, 62; Biersborn, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 83 Rdnr. 9 und 19; Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB X, 29. Lfg. VIII/2002, § 83 Rdnr. 27.
- [40] Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB X, 29. Lfg. VIII/2002, § 83 Rdnr. 27.
- [41] Biersborn, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 83, Rdnr. 21; Binne, NZS 1995, S. 108.
- [42] BSG, 13.11.2012, B 1 KR 13/12 R, SozR 4-1500 § 54 Nr. 27 Rdnr. 9; VGH München, 5.9.1989, 25 B 88.01631, NVwZ 1990, S. 775 ff.; Bayerisches LSG, 27.9.2012, L 18 SO 78/09; Biersborn, in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 83 Rdnr. 9.

- [43] BSG, 13.11.2012, B 1 KR 13/12 R, SozR 4-1500 § 54 Nr. 27 Rdnr. 10; SG Würzburg, 21.7.2008, S 15 SO 60/07, FamRZ 2009, S. 543 f.; SG Düsseldorf, 12.8.2009, S 14 KA 316/06, NZS 2010, S. 98 ff.; BSG, 13.11.2012, B 1 KR 13/12 R, SozR 4-1500 § 54 Nr. 27, Rdnr. 10; Dahm, WzS 2013, S. 173, 174.
- [44] Auernhammer, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 1993, § 19 Rdnr. 16; Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB X, 29. Lfg. VIII/2002, § 83 Rdnr. 29; a.A. VGH München, 5.9.1989, 25 B 88.01631, NVwZ 1990, S. 775 ff.
- [45] BVerwG, 3.9.1991, 1 C 48/88, NJW 1992 S. 451, 452.
- [46] BSG, 14.12.1988, 9/4b RV 55/86, SozR 1500, Nr. 39 zu § 144; BSG, 10.12.1992, 11 RAr 71/91, BB 1993 S. 1443; Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB X, 29. Lfg. VIII/2002, § 83 Rdnr. 29.
- [47] BVerfG, 24.10.1990, 1 BvR 1028/90, SozR 3 Nr. 1 zu § 25; Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB X, 29. Lfg. VI-II/2002, § 83 Rdnr. 29.

Gedanken zum „Jagdpächter-Urteil“ – BSG, Urt. v. 03.04.2014, B 2 U 25/12 R [1]

Ass. jur. Sabine Büntig

A. Sachverhalt (verkürzt)

Ein niederländischer Staatsangehöriger (Kläger) mit Hauptwohnsitz in den Niederlanden übte dort eine hauptberufliche selbständige Erwerbstätigkeit als Bauunternehmer aus, hatte in Deutschland einen Zweitwohnsitz und einen Jagdbezirk gepachtet. Diese Jagdpacht ist ins Unternehmerverzeichnis der LBG aufgenommen und im Aufnahmebescheid ausgeführt worden, dass der Kläger als Jagdpächter Pflichtmitglied der LBG sei und Beiträge zu entrichten habe. Nicht ermittelt wurden zunächst der Wohnsitz in den Niederlanden und die dortige hauptberufliche selbständige Erwerbstätigkeit.

Aufgrund eines Sturzes vom Hochsitz hat die LBG zunächst Heilbehandlung gewährt, jedoch nach Kenntniserlangung über den Hauptwohnsitz die Anerkennung eines Arbeitsunfalls nach den Kollisionsregeln des Gemeinschaftsrechts [Art. 13 ff. VO (EG) 1408/71] abgelehnt.

B. Die Entscheidung und mögliche Schlussfolgerungen

Das BSG hat unter Aufhebung der LSG- und SG-Urteile entschieden, dass aufgrund des Aufnahmebescheides ein „formales Versicherungsverhältnis“ begründet wurde und es weder auf das Vorliegen der Voraussetzungen einer Formalversicherung (dazu ablehnend zuvor das LSG) noch auf die Kollisionsregeln des Gemeinschaftsrechts ankomme, denn:

I. § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII ermächtigt nicht nur zur Feststellung der Zuständigkeit, sondern auch dazu, ein Versicherungsverhältnis zum Unternehmer festzustellen. Die Verfügungssätze des Aufnahmebescheides haben nach dem Empfängerhorizont eines verständigen Beteiligten (zusätzlich) erkennen lassen, dass die LBG auch das Versicherungsverhältnis feststellen wollte. (Vgl. Rdnr. 17f.)

Anmerkung: In der Praxis könnte diese „Vertrauenshaftung“ vermieden werden, indem im Unternehmens-/Betriebsfragebogen die ausdrückliche Frage nach dem Hauptwohnsitz gestellt oder kenntlich gemacht wird, dass im Rahmen der Sachverhaltsermittlung und Zuständigkeitsprüfung Angaben zu Aufenthalt (Wohnsitz, Erwerbstätigkeit) im europäischen Ausland erforderlich sind.

II. Wegen der Nichtbeachtung der europarechtlichen Kollisionsnorm, wonach gemäß dem geltenden Wohnortprinzip [so auch Art. 13 Absatz 2 lit. a VO (EG) 833/2004] das niederländische Recht Anwendung gefunden hätte, ist der Bescheid zwar rechtswidrig, aber nicht wegen offener Unrichtigkeit nichtig, denn ein Durchschnittsbürger ohne besondere Sachkenntnis hätte den Fehler aufgrund der Nichtbeachtung der europarechtlichen Kollisionsnorm nicht erkennen können. (Vgl. Rdnr. 25.)

Anmerkung: Wegen der Komplexität des europäischen Gemeinschaftsrechts und der mitunter intransparenten Verzahnung mit nationalem Recht wird man hieraus schlussfolgern können, dass Verwaltungsakte, die unter Verstoß gegen europäisches Gemeinschaftsrecht erlassen werden, nie bereits gemäß § 40 SGB X nichtig sind.

III. Der Bescheid war auch nicht wegen Verstoßes gegen europäisches Gemeinschaftsrecht nichtig oder wird von diesem wegen seines Anwendungsvorrangs überlagert, weil mit der Feststellung des formalen Versicherungsverhältnisses unter Nichtanwendung der Kollisionsnorm weder das Äquivalenzprinzip (Gemeinschaftsrecht darf bei Vollzug nicht schlechter gestellt sein als das nationale Recht bzw. darf die Anwendung von nationalem Vollzugsrecht nicht zu Benachteiligungen der Teilnehmer des gemeinsamen Marktes gegenüber Teilnehmern des rein innerstaatlichen Wirtschaftsverkehrs führen [2]) noch der Effektivitätsgrundsatz (der effet utile erfordert im Falle der Kollision von europäischen und nationalen Vorschriften unmittelbare Wirkung des Gemeinschaftsrechts [3]) verletzt sind. (Vgl. Rdnr. 24 und 30ff.)

Zunächst stellen die Kollisionsnormen der VO (EG) 1408/71 und auch der Nachfolgeverordnung VO (EG) 833/2004 bloße Verfahrensgrundsätze ohne Sachnormcharakter dar, denn sie regeln weder den konkreten Lebenssachverhalt, noch das Verfahren, das in diesem Fall Anwendung finden soll. Es ist in diesem Fall den Mitgliedstaaten überlassen, ihr nationales Recht und das Verwaltungsverfahren mit den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts in Einklang zu bringen, solange dieses keine unmittelbar geltenden Verfahrensbestimmungen enthält.

Vorliegend waren über die Kollisionsnorm hinaus weder unmittelbar geltende europarechtliche Verfahrensgrundsätze oder Rechtsvorschriften zur Versicherungspflicht,

die bei Vollzug des nationalen Rechts hätten beachtet werden müssen, ersichtlich, noch erfahren andere Marktteilnehmer durch die Ausweitung des Versicherungsschutzes auf den Kläger eine Benachteiligung oder werden diskriminiert. (Vgl. BSG a.a.O.)

Anmerkung: Wie auch das BSG feststellt, bleibt vielmehr die Arbeitnehmerfreizügigkeit von der Feststellung im Bescheid unberührt, denn bei gleicher Sachlage müsste nach den Grundsätzen des formalen Versicherungsverhältnisses gleichermaßen zu entscheiden sein, ohne dass es darauf ankommt, ob ein Inländer oder ein Ausländer Adressat der Entscheidung ist. Ein Verbot, weitergehenden sozialen Schutz als in anderen EG-Mitgliedstaaten zu gewähren, gibt es im Gemeinschaftsrecht nicht. Der Kläger selbst hat ebenfalls mangels bestehender Ansprüche gegen das Sozialversicherungssystem der Niederlande auch keinerlei Rechtsnachteile.

Fälle, in denen bei Vollzug einer den Anspruchsteller begünstigenden nationalen Regelung, andere Marktteilnehmer im Hinblick auf bestehende europarechtliche Regelungen benachteiligt sein könnten, sind, solange keine Harmonisierung des europäischen Sozialrechts stattgefunden hat, eher nicht denkbar. Eine Tatbestandsgleichstellung wird überdies bereits gemäß Art. 5 und 46 VO (EG) 833/2004 erreicht.

Hätte jedoch das BSG aufgrund der Kollisionsnorm anders entschieden und dem europäischen Marktteilnehmer den Vertrauensschutz nach den (nationalen) Grundsätzen über das formale Versicherungsverhältnis versagt, wäre fraglich gewesen, ob dies nicht eine (mittelbare) diskriminierende Wirkung gehabt hätte, da damit dem Kläger im Vergleich zu Inländern keine Ansprüche aus einem sozialen Sicherungssystem zugestanden hätten. Insoweit könnte der Schluss gezogen werden, dass für europäische Marktteilnehmer eine Günstigkeitsprüfung erfolgen muss.

Jedenfalls für das prozessuale nationale Verfahrensrecht hat der EuGH mit Urte. v. 15.09.1998 [4] jedoch entschieden, dass das Äquivalenzprinzip/Diskriminierungsverbot nicht soweit auszulegen ist, dass die jeweils günstigste nationale Regelung unter den Mitgliedsstaaten gefunden werden muss.

Das BSG musste also nicht bereits wegen einer etwaigen diskriminierenden Wirkung seines Urteils zu Gunsten des Klägers entscheiden.

C. Fazit

1. Verstößt ein Verwaltungsakt gegen europäisches Gemeinschaftsrecht führt dies weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach § 40 SGB X zur Nichtigkeit.
2. Europarechtliche Kollisionsnormen können mangels Sachnormcharakters ein nach nationalem Verfahrensrecht entstandenes Rechtsverhältnis nicht beseitigen.
3. Der Vollzug des eigenen Verfahrensrechts muss jedoch im Einklang mit europäischem Primär- und Sekundärrecht stehen und darf dieses nicht schlechter stellen.
4. Eine Günstigkeitsprüfung muss bei Vollzug nationalen (Sozial-)Verfahrensrechts nicht erfolgen.

Ass. jur. Sabine Büntig
Kassel
SabineBuentig@web.de

Quellen

- [1] www.juris.de.
- [2] Vgl. EuGH, Urte. v. 21.09.1983 – Slg 1983, S. 2633 „Milchkontor“.
- [3] Vgl. EUGH, Urte. v. 15.07.1964 – Slg. 1964, S. 1151. „Costa./E.N.E.L.“
- [4] Vgl. EuGH mit Urte. v. 15.09.1998 – Slg. 1998, S. I – 4951 „Edis“.

